Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München.

— Nr. 11. —

Die Anfänge

der

Montes Pietatis

(1462—1515).

Von

P. Heribert Holzapfel, O. F. M.

MÜNCHEN 1903.
VERLAG DER J. J. LENTNER'SCHEN BUCHHANDLUNG.
(E. STAHL JUN.)

1363

Veröffentlichungen

aus dem

Kirchenhistorischen Seminar München.

Herausgegeben

von

ALOIS KNÖPFLER,

Doctor der Theologie und der Philosophie, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Universität München.

Nr. II:

Die Anfänge der Montes Pietatis (1462—1515).

Von

P. Heribert Holzapfel, O. F. M.

MÜNCHEN 1903.
VERLAG DER J. J. LENTNER'SCHEN BUCHHANDLUNG.
(E. STAHL JUN.)

ach Gottlob in wiss. Beil. z. Germania 1903 Nr 22 stammen die m
tes ursp. aus England, wo sie schon 1251 nachweisbar sind.

Die Anfänge

der

Montes Pietatis

(1462—1515).

Von

P. Heribert Holzapfel, O. F. M.

MÜNCHEN 1903.
VERLAG DER J. J. LENTNER'SCHEN BUCHHANDLUNG.
(E. STAHL JUN.)

LIBRARY
SEP 1 1966
UNIVERSITY OF TORONTO

Cum permissu Superiorum.

1118383

Kgl. Hof- u. Univers.-Buchdruckerei von Fr. Junge & Sohn) Erlangen.

Dem Hochwürdigsten Pater Provinzial

A. R. P. Antonius Hammerschmid,

dem Förderer der Ordensstudien,

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort VII

Einleitung: Quellen und Literatur 1

I. Kapitel: Begriff und Vorläufer der Montes Pietatis . 15

II. Kapitel: Der erste Mons Pietatis in Perugia. Einrichtung des Institutes 32

III. Kapitel: Ausbreitung der Montes Pietatis bis 1515.

a) Gründungen bis Bernardin v. Feltre . 52

b) Bernardin v. Feltre und die Montes Pietatis 66

c) Die übrigen Gründungen bis 1515 . . 92

IV. Kapitel: Streitigkeiten und Würdigung 104

Tabellen 136

Personen- und Ortsregister 138

Vorwort.

Seit einigen Jahrzehnten haben die mittelalterlichen Montes Pietatis die Aufmerksamkeit der Historiker und noch mehr der Nationalökonomen auf sich gezogen. Trotzdem fehlt es bis heute an einer übersichtlichen Darstellung des interessanten Institutes. Zwar haben italienische Forscher wertvolle Monographieen über einzelne Montes Pietatis veröffentlicht, allein damit ist ein Verständnis der ganzen Bewegung so viel wie nicht gegeben. Daher begegnet man nach wie vor den gleichen schiefen Auffassungen. Am meisten gilt dies von der Gründungsperiode, die mit dem Dekrete des V. Lateran-konzils vom Jahre 1515 ihren naturgemässen Abschluss findet.

Wenn ich durch die vorliegende Arbeit die Lücke ausfüllen wollte, so bin ich mir wohl bewusst, dass dies nur zum Teile gelungen ist. Eine vollständige Geschichte aller Montes Pietatis bis 1515 kann zur Zeit noch gar nicht gegeben werden, weil das nötige Quellenmaterial nicht vorliegt und bei dem Zustande der in Betracht kommenden Kommunal-Archive voraussichtlich auch in der nächsten Zukunft noch vermisst werden wird. Aus diesem Grunde musste ich mich darauf beschränken, die Entstehung und Einrichtung des Institutes möglichst klar zu zeichnen, die Hauptbeförderer desselben namhaft zu machen, und seinen Siegeslauf über Italien in grossen Zügen darzulegen. Für die Geschichte einzelner Montes Pietatis (Kap. III) mag spätere Forschung Genaueres zu Tage fördern, mir blieb nichts übrig, als aus hundert Ecken die spärlichen Notizen zu sammeln und zu einem Gesamtbilde zu vereinigen. Indes wird dasselbe durch neuere Funde wohl an manchen Punkten berichtigt und vervollständigt, aber kaum wesentlich geändert werden.

Ausreichendes Quellenmaterial dagegen lag mir vor wie für das II., so für das IV. Kapitel „über die Streitigkeiten". Die Bearbeitung des letzteren in der von mir gewählten Form hat freilich wenig Anziehendes, allein es lag mir daran, gegenüber den vielfachen Entstellungen ein möglichst getreues Bild dieser Kämpfe zu geben. Daher stellte ich die eigenen Anschauungen tunlichst zurück, zumal sie mich nur zu weitläufigen Auseinandersetzungen genötigt hätten.

Die Schwierigkeiten, die eine in zwei Wissensgebiete hinübergreifende Studie mit sich bringt, die Sprödigkeit des Stoffes, welche die Darstellung nicht wenig erschwerte, endlich die Unmöglichkeit, die sämtliche einschlägige neuere Literatur aus Italien zu beschaffen trotz aller Bemühungen, mögen die Mängel einer Erstlingsarbeit in milderem Lichte erscheinen lassen.

Besonderer Dank sei an dieser Stelle ausgesprochen dem Herrn Professor Dr. Knöpfler, der mit warmem Interesse die Schrift von Anfang an begleitete und förderte. Für schätzenswerte Beiträge und Winke bin ich ferner verpflichtet dem Herrn Dr. Achille Ratti an der Ambrosiana in Mailand, dem Herrn Dr. Oscar Scalvanti, Universitätsprofessor in Perugia, dem Grafen P. Manassei von Terni, meinen Ordensbrüdern P. Candido Mariotti, Provinzial der Marken, P. Gianfrancesco de Venezia in Venedig und nicht zuletzt den P. P. Leonard Lemmens und Kilian Hille in Rom.

München, im Januar 1903.

Der Verfasser.

Einleitung.

Quellen und Literatur.

A. Quellen.

I. Da das Institut der Montes Pietatis (M. P.) von den Franziskaner-Observanten ausgegangen und fast wie eine Ordensangelegenheit behandelt worden ist, stünde zu erwarten, dass auch in deren Archiven Material über ihre Geschichte zu finden wäre. Aber zu unserem Bedauern werden wir da schwer getäuscht. Das Archiv für den ganzen Orden ist seit der Invasion der Franzosen am Anfange des 19. Jahrhunderts vollständig aus Rom verschwunden und bis heute vergeblich gesucht worden. Der Verlust wäre für unsere Arbeit vielleicht zu verschmerzen, wenn Wadding in seinen Annales Minorum stets die Quellen angegeben hätte. So aber lässt er uns oft im ungewissen, ob seine kurzen Nachrichten über die M. P. dem Ordensarchive entnommen oder auf andere Quellen zurückzuführen sind. In den Fällen, wo letzteres nachweisbar ist, waren leider die benützten Quellen nicht immer primäre. Bei der Arbeitsmethode Waddings konnte es auch nicht ausbleiben, dass er sich über die Entwicklung des neuen Institutes und manche sich daran anknüpfende Fragen im unklaren blieb, was für einen Annalisten freilich kein grosser Vorwurf ist. Die Bedeutung Waddings für unseren Gegenstand ist somit die nämliche wie für viele andere Punkte aus der Ordensgeschichte: Er ist nicht immer ein durchaus verlässiger Führer, aber doch ganz unentbehrlich, weil wir vieles nur durch seine fleissige Hand überkommen haben.

Nicht viel besser steht es mit den Archiven

der einzelnen Ordensprovinzen Italiens, da auch sie durch die napoleonischen Kriege und noch mehr durch die wiederholten Säkularisationen schwer gelitten haben. Nach Lage der Dinge mussten die Provinzarchive von den Marken und von Venedig die reichsten Beiträge liefern, denn in den Marken fand das Institut von Anfang an die grösste Verbreitung, und der venezianischen Provinz hatte sein eifrigster Beförderer, der selige Bernardin von Feltre, angehört. Aber das Archiv der ersteren Provinz enthält über die M. P. gar nichts mehr, und aus dem venezianischen Archive konnten wir nur eine Sammlung von 142 Briefen benützen, die aus dem ehemaligen Konvente von Feltre gerettet worden. Sie sind teils in lateinischer, teils in italienischer Sprache geschrieben und fast ausschliesslich an Bernardin gerichtet. 33 dieser Briefe nehmen Bezug auf unseren Gegenstand und geben schätzenswerte Aufschlüsse. Wir zitieren sie als Epistolae Feltrenses und behalten die ursprüngliche Nummerierung der Kollektion bei. Eine deutlich erkennbare spätere Hand hat nämlich einen Teil der Briefe mit neuen Nummern versehen.

II. Eine ergiebigere Fundgrube sind die städtischen und bischöflichen Archive derjenigen Orte, in welchen M. P. gegründet wurden. Leider ist ein grosser Teil derselben noch gar nicht in der wünschenswerten Weise geordnet, und nur eine geringe Anzahl hat das in Betracht kommende Material durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Wir werden diese an Ort und Stelle namhaft machen, desgleichen die Aufzeichnungen gleichzeitiger Chronisten, von denen einige im Archivio storico italiano und in den Documenti di Storia italiana veröffentlicht worden, andere selbständig erschienen sind. Wo solche Quellen fehlen, mussten wir zu späteren lokalgeschichtlichen Arbeiten greifen.

III. Von grösster Wichtigkeit sind die zahlreichen Streitschriften und wissenschaftlichen Gutachten, die sich zwar zunächst mit der kanonistischen Beurteilung der M. P. befassen, aber auch eine Menge historischer Notizen enthalten.

1. Das zeitlich erste Gutachten, das auf uns gekommen, ist das „Consilium almi collegii doctorum utriusque inclitae civitatis Perusii super montem pietatis contra voraginem usurarum perfidorum iudeorum“ verfasst von Doctor utriusque Baglionus und von seinen Kollegen in Perugia einstimmig approbiert. Die Veranlassung dazu hatte der hl. Jakob von der Mark (Jacobus Piceuus) gegeben, der es für seine apologetische Zwecke benötigte. Als Abfassungszeit ist in dem uns vorliegenden Exemplare der Februar 1419 genannt; die Jahreszahl kann indes nicht richtig sein. Denn da im Gutachten der M. P. zu Perugia, dessen Gründung in das Jahr 1462 fällt, als schon bestehend erwähnt wird, ist als terminus a quo das Jahr 1462 zu setzen. Der terminus ad quem lässt sich ermitteln aus der Angabe, dass das Consilium dem hl. Jakob von der Mark zugestellt wurde, der 1476 starb. Wenn daher Ballerinus[1] die Abfassung in das Jahr 1464 verlegt, so wird sich dagegen umsoweniger etwas einwenden lassen, als dieser Gelehrte in die Sammlung von Schriftstücken, welche Bernardin im Konvente zu Feltre hinterlassen hatte, persönlich Einsicht nehmen konnte[2].

Ein Abdruck dieses Gutachtens findet sich in der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München unter dem Titel: „Pro Monte Pietatis. Consilia sacrorum Theologorum ac collegiorum Patavii et Perusii. Clarissimorumque doctorum d. d. Joannis baptistae rozelli et Joannis campegii. Cum bulla ac brevi dato fratri Bernardino Feltrensi Sanctissimi Pape Innocentii Octavi.“ Die Angabe des Druckortes und der Druckzeit fehlt. Letztere fällt frühestens in das Jahr 1494, wie aus den weiteren Beigaben im Münchener Exemplare erhellt. Es sind dies der Reihe nach:

---

[1] De Jure Divino et Naturali circa usuram, Bononiae 1747. Tom. II. Appendix. Opusc. I. p. 93.

[2] *Scalvanti Osc.*, Il Mons Pietatis di Perugia, 1892 p. 25—26, kennt dieses Gutachten nicht, dafür ein anderes vom 2. März 1469 mit dem Titel: „Consilium almi Collegii Perusii supra montem pauperum constituto.“

a) *Magistri Joannis nannis* viterbiensis ordinis praedicatorum ad R. D. P. Barotium Episcopum Patavinum. Questiones due disputate super mutuo iudaico et civili et divino. — In der Vorrede erzählt Magister Nannes[1], dass er schon früher in Genua ein Werk über den M. P. geschrieben, aber zu seinem Leidwesen keine Abschrift besitze, die er dem Bischof von Padua überschicken könnte. Darum schreibe er, was er noch im Gedächtnisse bewahrt. Viterbo, 8. Mai 1492.

b) *Dominicus de Imola*, ordinis praedicatorum, Episcopus Liddensis et suffraganeus parmensis. Sein Gutachten ist im Vergleiche zum vorigen sehr kurz. „Inexcogitate quodammodo ac improvise hec pauca scribens dixit." Eine Zeitangabe wird vermisst.

c) *Magister Gratianus brixiensis*, ordinis minorum, provinciae romanae indignus minister. propria manu. — Der gelehrte Konventuale verfasste seine Arbeit wahrscheinlich im Jahre 1485 oder 1486, da er wohl die Gründung des M. P. zu Mantua (Dez. 1484), nicht aber dessen Bestätigung durch den Papst (Nov. 1486) erwähnt.

d) *Frater Baptista Mantuanus*, Carmelita, sacre Theologie professor indignus. — Bononiae, 20. Sept 1485. Das Gutachten trägt die Adresse: Reverendo patri fratri Petro senensi sacri ordinis minorum de observantia.

e) *Frater Gometius ulyssiponensis*, ordinis minorum, sacre theologie professor indignus — Dieser Gometius ist identisch[2] mit dem Magister Demetrius, Vicarius Ordinis Minorum (Konventual.), der in den Akten des V. Lateran-Konzils sess. I und II erwähnt wird[3]. Ob und wie die Angabe Sbaraleas[4]: „Apologia Montium Pietatis prodiit Cremonae anno 1496" in Beziehung zu unserem Consilium gesetzt werden muss, ist schwer zu entscheiden. Aber selbst wenn wir die Identität der beiden Schriften zugeben, bleibt immer noch die Frage nach der Abfassungszeit ungelöst, da „Prodiit Cremonae 1496" sich doch wohl auf den Druck der Arbeit bezieht. Noch weniger lässt sich aus dieser Notiz die Zeit der Drucklegung des ganzen Werkes „Pro Monte Pietatis" ableiten. Denn hätte Sbaralea wirklich unsere Arbeit in Händen gehabt, so hätte er wohl bei der Apologie des Magister Gratian die gleiche Bemerkung angefügt wie bei der des Gometius und sich nicht mit der Verweisung auf ein späteres Sammelwerk[5] begnügt[6].

---

[1] Bekannter unter dem Namen: *Annio da Viterbo.* Miscellanea Francescana, V. 172. nota 1. Vgl. Ludovic de Besse, l. c., II. 9.

[2] *Sbaralea*, Supplementum ad Scriptores 3 ordinum Minorum. p. 309.

[3] *Hardouin*, Conciliorum collectio, IX. 1583. 1610.

[4] l. c. Addenda et Corrigenda, p. 728.

[5] *Tiraboschius*, Hist. Liter. Ital., Tom. 7.

[6] *A. l. Tononi* fand in einem Manuskripte das Consilium Gometii versehen mit dem Datum „1491 mensis Maje" und veröffentlicht es als „nunquam editum" in der Zeitschrift: *Divus Thomas*, Vol. IV. p. 74. 95.

f) Auf das Consilium Collegii Perusini, das hier eingefügt ist, folgt der *Casus montis pietatis Magnifice communitatis Padue*, an den sich das Consilium der *doctores utriusque iuris sacri collegii Patavini* anschliesst. Gesonderte Gutachten gaben ab: *Joannes Bapt. Rozellus*, iuris utriusque doctor in studio patavino, und *Joannes de Campegio* de Pononia, utriusque iuris doctor, Padue iura civilia ordinarie legens. Diese vier Schriftstücke wurden bald nach der Gründung des M. P. von Padua (1491) ausgearbeitet und im Jahre 1494 veröffentlicht[1].

2. Eine weitere beträchtliche Anzahl von Gutachten über den M. P. enthält das Werk der Münchener Staatsbibliothek, das die Aufschrift trägt: „Consilium montis pietatis a Fratre Fortunato perusino editum. — Appologia fratris Ludovici de la ture contra cuiusdam invectivam. — Confutatio questiuncule contra montem pietatis fratris Philippi de rotingo. — Impressum Venetiis per Petrum de quarengiis Bergomensem die ultima Julii. Anno Domini 1498." — Es folgen sich darin

a) Consilium montis pietatis editum a doctissimo et venerando patre *Fr. Fortunato perusino* ordinis minorum observantiae. — Das Gutachten[2] ist sehr ähnlich dem Consilium Collegii Perusini, nur bezieht es sich auf den vor kurzem (nuper) gegründeten M. P. zu Florenz, weshalb wir als Abfassungszeit das Jahr 1473 annehmen dürfen.

b) *Subscriptio Reverendorum Magistrorum in Theologia.* — Unter den 20 Doktoren, deren Namen hier aufzuführen, wenig Interesse bietet, finden sich zwei Bischöfe: Marianus Salvinus, episcopus Cortonensis, der seiner Unterschrift den Wunsch beifügte: „Floreat catholica veritas, pereat iudaica pravitas et falsa christianorum sequela", und Gulielmus de Becchis, episcopus Faesulanus, ferner der Generalvikar von Florenz, 2 Weltpriester, 5 Serviten und 19 Franziskaner. Nur zwei davon haben ihrer Unterschrift ein Datum beigesetzt: „Fr. Joannes Baptista Marci de Florentia, ordinis servorum S. Mariae, sigillum impressi die 12. Maji 1473" und „Fr. Antonius Papi Amerigi de Medicis, professione minor, sigillo, quo utor, sigillavi die 6. Augusti 1473". Wir gehen kaum irre, wenn wir auch die übrigen Unterschriften diesem Jahre zuweisen, weil sie gerade damals, im Gründungsjahre des ersten M. P. zu Florenz, von besonderer Bedeutung sein mussten. Damit erklärt sich auch der Umstand, dass fast alle Doktoren entweder Florentiner oder in Florenz thätig waren.

c) *Subscriptio* spectabilium doctorum verandi *Collegii Florentini* in iure et theologia. — Nicht weniger als 28 Doktoren geben hier ihr Votum für die M. P. ab, darunter auch ein Domini-

---

[1] Epist. Feltr. 85. 121.

[2] Ein Sonderdruck erschien 1492 zu Venedig. Vgl. *Scalvanti*, Il M. P. di Perugia, p. 25 nota 2.

kaner und 4 Augustiner, was insofern beachtenswert ist, als aus ihrem Orden die schärfsten Bekämpfer der M. P. hervorgegangen sind. Man ersieht daraus, dass diese Orden nicht in ihrer Gesamtheit als Gegner auftraten. Über die Zeit der Abfassung der Vota können wir uns nur in Vermutungen ergehen. Wahrscheinlich hat sich Bernardin von Feltre darum beworben, als er 1488 die Florentiner zur Gründung eines neuen M. P. bestimmen wollte. Jedenfalls waren sie im Jahre 1491 vorhanden. Das bezeugen die Notare an der bischöflichen Kurie zu Perugia, Marsilius, Hieronymus und Angelus, die unter dem 1. August 1491 eine getreue Abschrift der vorstehenden Urkunden (a—c) fertigten. Man wollte offenbar an massgebender Stelle in Perugia Verteidigungsmittel haben gegenüber den beständigen Angriffen auf den M. P. und hierfür leisteten die beglaubigten Kopien der wissenschaftlichen Gutachten die besten Dienste.

d) Dem gleichen Zwecke diente der von den nämlichen Notaren unter demselben Datum hergestellte Auszug aus zwei Schriftstücken, die am 10. Juni 1487 verfasst wurden und den M. P. zu Narni betreffen. Wir zitieren sie als *documenta Narnensia.*

e) Es folgt nun wieder eine Reihe von Unterschriften, an der Spitze die des Bischofes *Petrus Barotius* von Padua, dann die Subscriptio famosissimi Doctoris *Bartholomaei Socini* et *Colegii Pisani*, das nur durch zwei Namen vertreten ist, und die Subscriptio famosissimorum *doctorum Perusinorum* super capitula Montis Pietatis Mantuae, für welche 6 Rechtslehrer ihre Stimme abgaben. An sie schliesst sich an ein zweites kurzes Gutachten über die M. P. im allgemeinen von dem schon erwähnten *Gometius Ulyssiponensis.* Nähere Zeitangaben fehlen.

Von weit grösserem Umfange sind die zwei Briefe, welche den Schluss des Werkes bilden:

f) Epistola Venerandi *P. F. Ludovici de la Ture*, ordinis min observantiae, theologi doctissimi, Ad Reverendissimum Dominum D. Petrum, pontificem Patavinum pro apologia Montis Pietatis videnda et emendanda. — Eine Schmähschrift gegen die M. P. hatte dem Verfasser, dem späteren Generalvikar des Ordens, die Feder in die Hand gedrückt. Er gedachte seine Apologie den Vorständen des M. P. zu Mantua zu widmen, weil gerade sie den meisten Anfeindungen ausgesetzt waren. Vor der Veröffentlichung wollte er aber die Wohlmeinung des gelehrten Bischofs von Padua einholen, weshalb er die Arbeit zuerst ihm übersandte, von Venedig aus am 8. Februar 1492[1]. Schon nach zwei Tagen erfolgte

[1] *Sbaralea*, l. c., p. 504 lässt die Apologie im Jahre 1473 verfasst und übersandt werden. Das widerspricht aber nicht nur der klaren Datierung des Briefes, sondern auch der Tatsache, dass der M. P. zu Mantua nicht vor 1484 gegründet und Petrus Barotius erst 1487 Bischof von Padua geworden ist, nachdem er 16 Jahre lang Bischof von Belluno gewesen. (Gams, Series Episcoporum, p. 798. 777).

die bischöfliche Bestätigung mit besonderer Belobigung des bescheidenen Tones, der sich angenehm von dem seines Gegners abhebe.

g) Epistola Venerandi P. F. *Philippi de Rotingo*, ordinis minorum observantiae ad Reverendissimum dominum d. Ludovicum de Gonzaga Marchionem et electum Mantuanum: super confutatione quaestiunculae contra montem pietatis. — Die letzten Worte geben Aufschluss über die Veranlassung des Briefes, der in einem schwülstigen Tone gehalten ist. Er trägt das Datum: Mantuae, 20. Januar 1493.

3. Eine sehr langatmige Abhandlung (143 Nummern) über die M. P. hat uns Zilettus[1] in seinem Sammelwerke aufbewahrt, nämlich das Consilium D. Antonii Corseti, Neptini, De Sicilia, J. U. D.

Dasselbe wurde verfasst am 15. September 1493 zu Gunsten des M. P. zu Padua[2].

4. Mit Ausnahme der Schriften des Fr. Fortunat von Perugia und des Fr. Ludwig de la Turre befanden sich alle bisher aufgezählten Consilia und Vota in der Bibliothek des ehemaligen Reformaten-Konventes vom hl. Geiste zu Feltre. Der selige Bernardin hatte sie zur Rechtfertigung seiner viel angegriffenen Handlungsweise seiner Vaterstadt hinterlassen. Dieses Blaubuch der M. P., um mit Duchesne[3] zu sprechen, enthielt aber noch einige Schriftstücke[4], die wir zwar nicht einsehen konnten, die aber der Vollständigkeit halber hier aufgeführt seien:

a) *D. Jacobi de Cortona* Episcopi Perusini, J. U. D. et S. S. D. N. Papae Referendarii *primum Consilium* pro Monte Pietatis Perusino, M. S. membranaceum.

b) *Collegii Doctorum Placentiae* Consilium pro Monte Pietatis Placentino instituto a Fr. Bernardino Feltrensi die 12. Sept. anno 1490 manuscriptum cum solemni et authentica subscriptione.

c) *Bartholomaei de Subjactis* Perusini, J. U. D. Consilium M. P. pro Monte Pietatis Perusino.

d) *Capitoli M. S. per il Monte di Pietà di Mantova* con solenne sottoscrizione, fatti il primo d'ottobre dell' anno 1484[5].

---

[1] Consiliorum seu responsorum ad causas criminales Tomus secundus, Francofurti 1577. Consilium XXV. Einen früheren Druck kennt Bernardin de Busti, Tract. II. Pars V.

[2] Ballerinus, l. c., p. 93.

[3] Akten des V. internationalen Kongresses katholischer Gelehrten, München 1901. S. 55 ff.

[4] Ballerinus, l. c., p. 93. 94.

[5] Das Wichtigste aus den Kapiteln enthält die Bulle „Ad sacram" 29. November 1486.

e) *Capitoli M. S. per il Monte di Orvieto*[1].

f) *Fr. Angeli de Clavasio* Ord. Min. Consilium M. S. pro Monte Dotium Florentino.

g) *Fr. Isidori Perusini* brevis subscriptio pro Montibus Pietatis manu propria.

h) *Fr. Hieronymi Tornielli* Consilium pro Montibus Pietatis scriptum manu propria.

Auszüge aus a, b und f nebst einigen weiteren Gutachten hat uns der gleichzunennende Bernardin de Busti hinterlassen.

5. Von den Gegenschriften gegen den M. P. ist die bedeutendste das Werk: „De Monte Impietatis" von Nicolaus Barianus de Placentia, Professor Theologiae, ordinis Eremitarum S. Augustini. Impressum in alma civitate Cremonae anno Dominicae Salutis 1496 Nonis octobris[2]. — Vor dem umfangreichen in 293 Nummern abgeteilten Traktate steht die Widmung an Georgius, Albanensis Episcopus et S. R. E. Cardinalis, Mediolani 1. Junii 1494. Am Schlusse bemerkt der Verfasser, dass er schon früher einmal gegen Antonius Corsetus in Sachen des M. P. geschrieben habe[3].

6. Gegen Barian ergriff zuerst die Feder Magister Hieronymus Carenzonus de Cremona, artium ac medicinae doctor. Sein kurzer Traktat scheint nie selbständig gedruckt worden zu sein, wurde indes ganz oder doch zum grössten Teile aufgenommen von

7. Bernardin de Busti de Mediolano, Ord. Min. de Observantia, in sein: „Defensorium Montis pietatis contra figmenta omnia aemule falsitatis". Ex officina industrii Henrici Gran, civis Hagenawensis. Impensis circumspecti honestique archibibliopole Joannis Rynman de Oringaw. Anno virginei partus 1503. In Vigilia Nativitatis Virginis Mariae[4]. — Wie aus der Widmung an Bernardinus, Kardinal-Legat von Mailand, hervorgeht, vollendete Busti seine Arbeit, die an Umfang und historischer Bedeutung alle übrigen Streit-

---

[1] Siehe Documenta di Storia italiana VIII. 723—24.

[2] Die Arbeit Barians ist auch beigedruckt dem Werke von *Ascianus Dorotheus*, Montes pietatis romanensis. Lipsiae 1670.

[3] „Apologia montis vere sincereque pietatis in Antonium Cursetum utriusque iuris consultum". Miscell. Francese. V 170. nota 1.

[4] *Sbaralea*, l. c., p. 128 kennt noch einen Mailänder Druck 1497 und einen Lyoner 1618.

schriften weit übertrifft, in Mailand am 31. Januar 1497[1]. Er kam damit einem Wunsche seines schon verewigten Ordensgenossen Bernardin von Feltre nach und zugleich einer Aufforderung des damaligen Generalvikars der Observanten, Hieronymus Tornielli[2]. Offenbar wünschte dieser durch ein Werk des beliebten Volksschriftstellers[3] die Wirkung zu paralysieren, die Barian durch seine gehässige Schreibweise bei vielen hervorgebracht haben mochte. Ein Vers des Schlussgedichtes weist unverhüllt darauf hin:

Jamque legent docti pro nugis haec Bariani,
Ne sua pernoceant sacro phantasmata Monti.

Das Defensorium, das reichlich die früheren Gutachten heranzieht, zerfällt in zwei Traktate, von denen der erste 4, der zweite 7 Teile zählt. Wir zitieren die Traktate mit römischen, die Teile mit arabischen Ziffern.

8. Der scharfe, bisweilen sarkastische Ton Bustis, die Lücken seiner Beweisführung, die Übertreibungen verschiedener Art mögen den noch jugendlichen Dominikaner Thomas de Vio, den späteren Kardinal Cajetan, veranlasst haben, nochmals, freilich erfolglos, die Stimme gegen die Erlaubtheit der M. P. zu erheben. Er verfasste zu diesem Zwecke einen in versöhnlichem Tone gehaltenen Traktat mit 13 Kapiteln zu Pavia, wo er Professor war, und vollendete ihn am 13. Juli 1498. Ein Abdruck findet sich in den Opuscula Aurea Cajetani Thomae de Vio, Parisiis 1511, und in den Opuscula omnia Thomae de Vio, Cajetani, Lugduni 1588, Tom. II. Tract. V. Wir zitieren nach letzterer Ausgabe. Inwieweit Cajetan in seiner Peccatorum summula, Duaci 1627, die er im Jahre 1523 schrieb, seine frühere Ansicht modifiziert hat, wird unten[4] zur Sprache kommen.

---

[1] Aus der Bemerkung (Tract. II. Pars 3), dass der Tod des seligen Bernardin von Feltre *in diesem Jahre* erfolgt sei, erhellt, dass er seine Arbeit schon gegen Ende des Jahres 1494 begonnen. Bernardin v. Feltre starb am 28. Sept. 1494.

[2] Vgl. das Widmungsgedicht am Ende des Werkes.

[3] *Sbaralea*, l. c., p. 127—28.

[4] Cap. IV.

9. Auch eine deutsche Schrift muss hier erwähnt werden: „Ein schons buchlein czu deutsch. daraus ein itzlicher mensche. was standes er sey. lernen mag. was wucher und wucherische hendel sein. unn was der berg der mildigkeit der dy wucherischen hendel vortilget unn in deutschen landen bißher unbekant gewest ist[1]. in sich helt. Auch was rechte unn unrechte kaufmanschafft unn hendel gesein. und wechsel aller wechseler des wechselgeldes. Durch den achtbaren hochgelerten unn Gestrengen hern Cristoferum Cwppener der freyen kunsten unn beider recht doktoren und ritter. got czu lobe und gemeinen nutz czu gut gemacht und geendet". Gedruckt czu Leiptzk durch Melchor Lotter. 1508. — Kuppener gab das Büchlein zugleich deutsch und lateinisch heraus und widmete es seinen Vettern, den Herzögen Ernst und Friedrich zu Sachsen. Die deutsche Ausgabe, die uns vorliegt, zeichnet sich durch Originalität und Wärme der Sprache aus, und wäre als die einzige deutsche Quellenschrift auch von grösstem sachlichem Interesse, wenn sie nicht, wenigstens in den ersten zwei Teilen, ein Plagiat aus der Arbeit des oben genannten Magisters Joannes Nannes wäre. Nur einige schwer verständliche Sätze dieses Doktors hat Kuppener weggelassen. Ob es sich mit dem dritten Teile über die Kaufmannschaft ähnlich verhält, konnten wir nicht ermitteln.

IV. Endlich sind noch zu erwähnen die offiziellen Erlasse von Rom, die sich mit den M. P. beschäftigen. Wegen ihrer Wichtigkeit und Seltenheit — sie sind mit einer einzigen Ausnahme im Bullarium Romanum ed. Taurin. nicht enthalten — seien sie hier in chronologischer Ordnung zusammengestellt:

1. *Pius II.*, „Cum dilecti" 3 Juni 1463. — Privilegien für den zu gründenden M. P. zu Orvieto Abgedruckt in den Documenti di Storia ital. VIII. 723.

2. *G. ...*[2] *episcopus Hostiensis* et cardinalis Rhotomagensis bestätigt im Auftrage Pius II. die Statuten des M. P. zu Orvieto.

[1] Tatsächlich kannte man einen solchen in Nürnberg schon 1498.

[2] Nach *Gams*, l. c., VI: Gulielmus d'Estouteville.

wahrscheinlich Ende des Jahres 1463. — Auszug bei Bernardin de Busti II. 4.

3. *Faulus II.*, „Cum acceperimus“ 11. Okt. 1467. — Befehl, das überflüssige Personal beim M. P. von Perugia zu beseitigen. Abgedruckt bei Scalvanti, Il Mons Pietatis di Perugia, p. 37.

4. *Sixtus IV.*, 15. Febr. 1472[1]. — Anerkennung der Kapitel des M. P. von Perugia. Auszug bei Scalvanti, l. c., p. 38, 39.

5. *Sixtus IV.*, „Ad ea“ 14. April 1472. — Bestätigung des M. P. zu Viterbo. — Auszug bei Busti II. 4.

6. *Sixtus IV.*, „Ad sacram“ 4. Juli 1479. — Bestätigung des M. P. zu Savona. — Abgedruckt in den Statuti del Sacro Monte della Pietà di Roma. II. Teil. Bolle e Privilegi.

7. *Innocenz VIII.*, „Ad sacram“ 29. Nov. 1486. — Bestätigung des M. P. zu Mantua. — Abgedruckt am Schlusse des Werkes „Pro Monte Pietatis“[2] und bei Wadding, Annales Minorum, XIV. 411—15.

8. *Innocenz VIII.*, „Fideli ratione“, 7. Dez. 1486. — Privilegien für den M. P. zu Mantua auf den Bericht des seligen Bernardin von Feltre hin. — Druck im nämlichen Werke „Pro Monte Pietatis“.

9. *Innocenz VIII.*, 14. März 1487 (Motu proprio). Abänderung der Statuten des M. P. zu Perugia. — Abgedruckt bei Scalvanti, l. c., p. 40.

10. *Innocenz VIII.*, „Ad sacram“, 10. Mai 1488. — Bestätigung des M. P. zu Cesena. — Abgedruckt in Statuti del Sacro Monte della Pietà di Roma, l. c.

11. *Innocenz VIII.*, „Ad sacram“ 17. Mai 1488. — Bestätigung des M. P. zu Parma. — Auszug bei Busti II. 4.

12. *Innocenz VIII.*, „Intenta salutis“ 24. April 1491. Bestätigung des M. P. zu Verona. — Abgedruckt bei Wadding, l. c., XIV. 517.

13. *Alexander VI.*, „Pastoris aeterni“ 4. Febr. 1493. Privilegien für den M. P. zu Padua. — Auszug bei Busti II. 4.

14. *Alexander VI.*, „Intenta semper“ 29. April 1497. Privilegien für die Mitglieder der „Societas Pietatis“ zu Genua. — Abgedruckt bei Wadding, l. c. XV. 545. Vgl. XV. 139.

15. *Julius II.*, „Ad sacram“ 20. Febr. 1506. Bestätigung des M. P. zu Bologna. — Abgedruckt in den Statuti del Sacro Monte della Pietà di Roma, l. c.

16. *Leo X.*, „Quia ex innato“ 6. Aug. 1514. — Zuwendung der Privilegien aller M. P. Italiens an jenen von Bologna. — Tamilia, Il sacro Monte di Pietà di Roma, p. 35, n. 1.

---

[1] Die Bulle ist datiert vom 15. Febr. 1471. Da aber Sixtus IV. erst am 9. Aug. 1471 den päpstlichen Thron bestieg, bemüht sich Scalvanti, eine Irrung in der Jahreszahl nachzuweisen. Unseres Erachtens erklärt sich die Sache damit, dass Sixtus IV., wie seine unmittelbaren Vorgänger und Nachfolger, bei der Datierung seiner Bullen häufig, wenn auch nicht ausschliesslich, vom 25. März als dem Jahresanfange ausging.

[2] Vgl. oben S. 5.

17. *Leo X.* (sacro approbante Concilio), „Inter multiplices", 4. Mai 1515. Allgemeine Bestätigungsbulle. — Drucke: Bullarium Roman. ed. Taur. V. 622; Wadding XV. 470; Hardouin IX. 1773. Selbständig gedruckt unter dem Titel: „Bulla concilii in decima sessione super materia montis pietatis: lecta per Bertrandum episc. Adriens. oratorem ducis Ferrarie in Romana curia, Romae 1515."

B. Litteratur[1].

Acta Sanctorum ed. Boll. Septemb. VII. 874 seq.

Anselmi, A., Il monte di pietà di Arcevia, terza edizione, Foligno 1894. Dasselbe in Miscellanea Francescana, V. 165 seq. und VI. 31 seq.

Asciani Dorothei (Pseudonym für Matthias Zimmermann), Montes pietatis romanenses historice, canonice, theologice detecti, Lipsiae 1670.

Ballerinus, Petrus, De Jure Divino et Naturali circa usuram. Tom. II. Appendix, Opuscul. I. Bononiae 1447.

Balletti, Andrea, Il santo Monte della Pietà di Reggio nell'Emilia, Reggio 1894.

Beckmann Joh., Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, III. Bd. „Leihhäuser".

Beyerlinck, Laurent., Magnum Theatrum vitae humanae, Lugduni 1656. Tom. V. „Mons Pietatis".

Blaize, A., Des Monts-de-Piété et des Banques de prêt sur gage. Paris 1856.

Cappaun, Joan Daniel, De Monte Pietatis, Dissertatio praeside Joh. Christ. *Treitlinger*, Argentinae 1765.

Cavalli Ferd., Studi sui monti di Pietà, in den Memorie dell'Istituto Veneto de Scienze e Lettere 1856, Vol. VI, 269 seq.

Cenni sul Monte di Pietà di Milano. Milano 1877.

Ceretti, M., Histoire des Monts de Piété avec des réflexions sur la nature de ces établissements. Padoue 1772.

Cloppenburg Joh., De foenore et usuris brevis institutio. Lugd. Batav. 1640.

---

[1] Wir führen *bloss jene Werke* auf, *welche wir selbst einsehen konnten*. Die Geschichtswerke über einzelne Städte mit Nachrichten über die dortigen M. P. sind hier nicht eingereiht und von den späteren kanonistischen Abhandlungen sind nur einige wichtigere namhaft gemacht. Vgl. auch die Literaturangaben bei *Blaize, Decker* und in *Stamhammers* „Bibliographie der Sozialpolitik". — Das Werk „Le bienheureux Bernardin de Feltre et son oeuvre" von dem Kapuzinerpater *Ludovic de Besse* erschien erst, nachdem gegenwärtige Arbeit im Manuskripte fertig war. Vor der Drucklegung konnten wir das umfangreiche Werk noch durchsehen und demselben manche historische Notiz entnehmen.

Decker, P. de, Etudes historiques et critiques sur les Monts-de-Piété en Belgique, Bruxelles 1844.

Depping, G. B., Die Juden im Mittelalter. Aus dem Französischen. Stuttgart 1834.

Du Camp, Maxime, Paris, ses organes, ses fonctions, et sa vie dans la seconde moitié du XIXe siècle. Tome V. „Mont-de-Piété", Paris 1874.

Elychnius Gottlieb, Montes Pietatis Romanenses, das ist die Berg der Frommkeit oder Gottesforcht in der Stadt Rom. Strassburg 1608.

Endemann, W., Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, in Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie, Jena 1863.

Derselbe, Studien in der romanisch-kanonischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Berlin 1874.

Erler, L., Die Juden des Mittelalters, im Archiv für kath Kirchenrecht, Bd. 44. 48. 50. 53.

Ferraris, F. Lucii, Prompta Bibliotheca Canonica. Ed. Migne, Tom. V. „Montes Pietatis".

Flornoy, Le Bienheureux Bernardin de Feltre, 2. éd., Paris 1898.

Funk, F. H. v., Zins und Wucher, Tübingen 1868.

Derselbe, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876.

Gérando, M. de, De la Bienfaisance publique, Paris 1839. Tom III (deutsch von F. J. *Buss*, Stuttgart 1844).

Gerbier, B., Mont de Piété, Paris 1643.

Gibalinus, Jos. De usuris, commerciis etc. Lugduni 1656. Tom. II.

Göckel, Rud. Christ., De montibus pietatis. Diss. Altdorff 1699.

Hack, Fr., Über öffentliche Pfandleihhäuser, Zeitschrift für Staatswissenschaften XVII. 1871.

Jannet, Cl., Le crédit populaire et les banques en Italie du XVe au XVIIIe siècle. Paris 1885.

Jourdain, Charles, Mémoire sur les commencements de l'économie politique dans les écoles du Moyen-âge. — Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Tome XXVIII.

Lessius, Leonard., De justitia et jure. Appendix: De Monte Pietatis. Antwerpiae 1626.

Ludovic de Besse, P. Capucin, Le bienheureux Bernardin de Feltre et son oeuvre. II T. Tours-Paris 1902.

Maestri, Bonaventura (Fra Paolo da Montagnana) Il sacro Monte di Pietà, Bassano 1697.

Manassei, Conte P., Barnaba da Terni e i Monti di Pietà. Perugia 1902. Estratto dal „Bollettino della R Deputazione di Storia Patria". Vol. VIII. Fasc. III. N. 23.

Mariotti, P. Claud., Il B. Marco da Montegallo, Quaracchi 1896.

Marperger, P. J., Montes Pietatis oder Ley-Assistenz- und Hilfshäuser. Leipzig 1715.

Martin-Doisy, Dictionnaire d'Economie charitable publié par M. l'abbé Migne. Tom. IV. „Mont-de-Piété".

Meyer, Lud. Jac., De Montibus Pietatis, vulgo Leyh-Häuser, Diss., Gissae 1739.

Molinaeus, Carolus (Dumoulin), De Montibus Pietatis, Volumen V. Tractatuum ex variis iuris interpretibus collectorum. Lugduni 1549.

Monte di Pietà di Bologna, 1473—1891, Bologna 1891.

Monte di Pietà di Bologna, Impianto degli Uffizi succursali di Pegno, Bologna 1898.

Monte di Pietà in Genere, Del sacro Monte di Pietà della città di Bologna. Dissertazioni due con la serie cronologica de'signori presidenti allo stesso Monte dell'anno 1561 sino al corrente 1775. Bologna 1775.

Morichini, Carlo Luigi, Degl'Istituti di pubblica carità ed istruzione primaria e delle prigioni in Roma. Nuova edizione. Roma 1842.

Moroni, Caetano, Dizionario di Erudizione storico ecclesiastica, Venezia 1847. Tom. XLVI. „Monte di Pietà".

Muratori, L. A., Della carità cristiana, Venezia 1751. Cap. 35.

Neumann, Max, Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865

Papafava, Joannes, Decisio de Monte, quem de Pietate appellant, Venetiis s. a. Beigedruckt dem Werke von Ascianus Dorotheus.

Pöhlmann, Robert, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, Leipzig 1878.

Ratzinger, Georg, Geschichte der kirchlichen Armenpflege 2. Aufl. Freiburg i. B. 1884.

Derselbe, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Freiburg i. B. 1895. V. Wucher und Zins.

Reiffenstuel, Anaclet, Jus Canonicum Universum, Paris 1869. Vol. VI. Tit. XIX. n. 118 seq.

Reineccius, P. Felix, IV. Teil der Chroniken der minderen Brüder. Insprugg 1658.

Rezasco, Giul., Dizionario del Linguaggio italiano storico ed amministrativo. Firenze 1881. „Monte".

Rigor moderatus Doctrinae Pontificiae circa usuras. *Diss. I.* auctore Fr. Jos. *Barth*, praeside P. Franc. *Zech*. Ingolstadii 1747. *Diss. II.* auctore Georg. *J. Kleiber*, praeside P. Franc. *Zech*, Ingolstadii 1749.

Roeren, Leihhäuser, in Bruders Staatslexikon. 2. Aufl.

Ruremundus, Joh., Mammona oder Schlüssel des Reichthumbs, Strassburg 1623.

Salmasius, Claudius, Dissertatio de Foenore Trapezitico, Lugd. Bat. 1640.

Scaccia, Sigm., Tractatus de Commerciis et Cambio, Francofurti 1648.

Scalvanti, Oscar, Il Mons Pietatis di Gubbio. Perugia 1896.

Derselbe, Il Mons Pietatis di Perugia, Perugia 1892.

Soto, Dominicus, De Justitia et Jure. Antwerpiae 1567. Lib. VI. quaest. I. art. VI.

Statuti del Sacro Monte della Pietà di Roma. Roma 1618. Rinnovati nell'anno 1767.

Strauss, Charles, Mont-de-Piété, Grande Encyclopédie 1900. Paris.

Tamilia, Donato, Il sacro Monte di Pietà di Roma, Roma 1900.

Vanlaer, Les monts-de-piété en France, Lille 1895.

Wadding, Annales Minorum, editio secunda, Tom. XIII—XVI. Passim.

Würzburger, Leihhäuser, in Conrads Handwörterbuch für Staatswissenschaften, 2. Aufl., V. 601ff.

I. Kapitel.

Begriff und Vorläufer der Montes Pietatis.

„Montium historias pertexere res studii, laboris, sed et jucunditatis est." Damit hat Ascian [1] nicht Unrecht. Aber er vermehrt selbst die Schwierigkeiten, indem er die einzelnen, unter sich durchaus verschiedenen Arten von Montes nicht genügend auseinander hält. Nur so war es ihm und seinen Nachtretern möglich, Anklagen gegen die M. P. zu erheben, die jeden Grundes entbehren.

Bevor wir selbst eine Begriffsbestimmung geben, wollen wir eine Worterklärung vorausschicken. Mons in der Bedeutung „Haufen, grosse Menge" kommt schon in der klassischen Literatur vor in Verbindung mit pecunia [2] sowohl wie mit andern Begriffen [3]. Auch der altchristlichen Literatur ist der Ausdruck nicht fremd. Prudentius [4] gebraucht ihn zur Bezeichnung der von den Gläubigen gespendeten und von den Kirchendienern aufbewahrten Almosen, die Tertullian [5] „deposita pietatis" nennt, d. h. Gaben, welche aus christlicher Mildtätigkeit geflossen der Unterstützung notleidender Brüder dienen sollen. Dasselbe besagt

---

[1] Montes pietatis romanenses, l. c., 709.

[2] *Plautus* in Mil. act. 4. sc. 2. v. 74: *Argenti montes*, non massas habet. Aetna mons non aeque altus.

[3] *Plautus* in Pseudol. act. i. sc. 2. v. 55: . . quibus cunctis *montes* maximi, acervi *frumenti* sunt domi.

[4] *Prudentius*, Hymn. II. in honorem Laurentii: Laurentium sisti iubet: Exquirit arcam ditibus Massis refertam et fulgidae *Montes monetae* conditos. Migne, P. lat., LX. 299.

[5] Apolog. c. 39. Migne. P. lat. I. 470.

der Wortbedeutung nach unser „Mons Pietatis“, wofür bisweilen die Ausdrücke: Depositum Apostolicum, Mons Christi, Mamma pauperum Christi, Monte d'oro, Monte della carità, Mare di pietà, Monte de' Poveri, Presto oder Camera de' Pegni und ähnliche gebraucht werden. Sachlich kommt aber dazu noch ein weiteres Moment, das die M. P. von den übrigen christlichen Wohltätigkeitsanstalten unterscheidet, das Moment des Leihens gegen Versicherung oder Pfand. Demnach lässt sich die Definition geben mit Julius II.[1]: „Mons Pietatis est massa, in quam redigitur aliqua non parvae pecuniae summa, de qua personis pauperibus et egenis per Officiales desuper ordinandos examinata causa necessitatis eorum ac receptis pignoribus ab eisdem opportune valeat proportionabiliter subveniri“ oder kürzer: die M. P. sind Wohltätigkeitsinstitute (Leihanstalten), die hilfsbedürftigen Personen gegen Pfand das Nötige vorstrecken, um sie vor der Ausbeutung durch Wucherer zu schützen.

Die Fassung ist mit Absicht so allgemein gehalten, damit alle wirklichen Abarten der M. P. darunter subsumiert werden können. Nach dem Gegenstande des Darlehens unterschied man nämlich die Montes pecuniarii oder nummarii von den Montes frumentarii, granatici, farinae etc., welche in Getreide, Mehl u. s. w. Vorschuss gaben; letztere sind seltener und begegnen uns in der Gründungsperiode nur etwa fünfmal. Ein weiterer Einteilungsgrund fliesst aus den Bedingungen, unter denen das Darlehen gewährt wurde. Im ersten Jahrzehnte schon gab es solche M. P., welche sich lediglich mit der Rückzahlung der ausgeliehenen Summe begnügten und keinerlei Interesse aufrechneten (Montes gratuiti) neben anderen, welche eine Entschädigung für ihre Auslagen verlangten. Diese entgeltlichen M. P. waren bei weitem häufiger, ja zahlreiche Montes, welche als gratuiti gegründet worden, waren bald genötigt, sich als entgeltliche zu reorganisieren. Denn die ursprünglichen Kapitalien mussten sich rasch erschöpfen, wenn aus

[1] „Ad sacram“, 20. Febr. 1506. Vgl. oben p. 11.

ihnen das Salar für die Beamten, der Mietzins und andere Unkosten bestritten werden sollten. Insbesondere mussten alle jene M. P. eine Entschädigung verlangen, deren Vermögen mit der Zeit nicht mehr hinreichend war, um alle Hilfesuchenden zu befriedigen. In der Not nahmen sie Kapitalien auf, mussten sie aber später gewöhnlich verzinsen, die Zinsenlast daher auf jene abwälzen, welche ihre Dienste in Anspruch nahmen. Solche M. P. nannte man auch Montes mixti im Gegensatze zu den ursprünglichen, deren Vermögen durch freiwillige Spenden, durch Zuschüsse aus der Gemeindekasse, durch Überweisung von Konfiskations- und Strafgeldern oder durch unverzinsliche Einlagen gebildet war. In unserer Periode ist ein Mons mixtus mit Sicherheit nicht nachzuweisen [1]. Soweit unser Wissen reicht, erteilte die erste Bestätigung eines solchen zu Modena Paul III. durch das Breve „Charitatis opera“ 22. Juni 1542 [2].

Mit den M. P. nur dem Namen nach verwandt sind die Montes profani, die weder dem Pfandleihgeschäfte dienten noch überhaupt — mit wenigen Ausnahmen — christliche Wohltätigkeitsanstalten sein wollten. In positiver Weise lässt sich aber eine einheitliche Definition derselben nicht geben, weil sie sich, modern gesprochen, bald als Staatsanleihen, bald als Versicherungsgesellschaften, bald als Banken in unserem Sinne darstellen [3]. Wenn sie trotzdem hier eine kurze Besprechung finden, so geschieht es nur deshalb, weil diese mittelalterlichen Montes in vielen Arbeiten über unseren Gegenstand irrigerweise als Unterabteilungen der M. P. erscheinen. Der erste Mons profanus wurde gegründet zu Venedig zwischen 1164 und 1178. Die Stadt war infolge der langwierigen Kämpfe zwischen Alexander III. und Friedrich Rotbart in grosse Geldnot gekommen und half sich

[1] Vielleicht in Treviso, siehe unten Kap. III.

[2] *Ballerinus*, l. c., II. 239.

[3] Auch im Sinne von „Liga, Partei, gesetzgebende Körperschaft, Abschnitt eines Buches“, wird Monte gebraucht. Vgl. *Rezasco*, Dizionario l. c. 669—670; *Sieveking*, Genueser Finanzwesen vom 12.—14. Jhrhd., Freiburg i. Br. 1898. S. 121.

nun damit, dass sie die Einwohner zur Zahlung einer bestimmten Summe zwang, die den Mons, auch Imprestita genannt, bildete[1]. Dafür übernahm die Stadt die Verpflichtung, den Gläubigern, Creditores Montis, bis zur Rückzahlung des Kapitals jährlich eine mässige Rente auszuzahlen. Anfänglich betrug dieselbe nur 2 % (M. Vetus), bei späteren Anleihen 5 % (M. Novus) oder über 5 % (M. Novissimus), letzteres namentlich dann, wenn die alte Schuld noch nicht bezahlt war, und die Not drängte, neue Gelder aufzunehmen. Darum konnten die Venezianer sagen: „Habemus Montem triplicem, Veterem, Novum et Novissimum (scientibus loquor), ex quibus minori labore, arte et periculo quam Rex Hispaniarum ex India aurum effodimus“[2]. Die Vorteile waren dabei nicht blos auf Seite der Gemeinde, sondern auch auf Seite der beisteuernden Einwohner, so dass diese bald freiwillig ihre Beiträge leisteten. So schon in Genua, das um 1300 einen derartigen Mons gründete[3]. Seinem Beispiele folgte Florenz 1345. Über Entstehung, Entwicklung und Bedeutung des dortigen Mons gibt Leonard Aretin bemerkenswerte Aufschlüsse[4].

---

[1] *Petrus Justinianus*, Rerum Venetarum historia. Argentorati 1611. p. 25.

[2] *Ruremundus*, l. c., 157 seq.

[3] *Rezasco*, l. c., 649; reorganisiert um 1407, cfr. *Petrus Bizarrus Sentinati*. Senatus populique genuensis rerum domi forisque gestarum historiae. Antwerpiae 1579. p. 797.

[4] *Leonardi Aretini* Historiarum-Florentinarum libri XII, Argentorati 1610; Lib. VII. p. 145 seq.: „Eodem anno (circa 1345) *maximum est reipublicae fundamentum* parvo ex principio iaci coeptum. Civibus respublica debebat auri pondo circiter LXXM dudum mutuo sumta ob Lucae redemptionem. Ea igitur summa cum ob angustiam aerarii dissolvi non posset ac iniquum videretur suo fraudari cives, qui fidem publicam secuti mutuo dederant, media quaedam inter has difficultates reperta est via. Nominibus enim eorum, quibus debebatur, tributim descriptis annui reditus e publico constituti sunt, quina singulis centenis. Quantitates vero ipsas in unum coacervatas *a similitudine cumulandi vulgo Montem vocavere*. Idque in civitate postea servatum. Quoties respublica indiget, cives tributa persolvunt: solutorum vero pensiones annuas percipiunt. Hi Montes cumulationesque pecuniarum bellis quidem crescunt, pace minuuntur etc. . .“

Neben diesen Staatsanleihen gab es andere, der Einrichtung nach verwandte Montes[1], bei denen die Beteiligung von Anfang an eine freiwillige war. Sie trugen bestimmte Namen, die entweder vom Zwecke (Mons fidei, religionis, pacis, redemptionis captivorum, aluminarius[2] etc.) oder vom Gründer (Mons Pius, Sixtus, Julius etc.) hergenommen waren. Als Loca Montium bezeichnete man bald die einzelnen Beiträge, welche das Kapital oder den Mons bildeten, bald die Rentenanteile, auf welche die Teilnehmer Anspruch hatten. Letztere konnten entweder auf die Erben übertragen werden (Montes non vacabiles) oder sie wurden mit dem Tode des Berechtigten frei, und der Fürst konnte sie wiederum verkaufen (Montes vacabiles). Ähnlich verhält es sich mit den eingezahlten Kapitalien selbst. Der Unternehmer konnte sich gewöhnlich durch Zurückzahlung der Einlagen von jeder Verpflichtung frei machen (Montes redimibiles, temporales, novennales etc.), bisweilen aber musste er sich durch einen Vertrag binden, eine dauernde Rente zu gewähren (Montes irredimibiles, perpetui). Viele dieser Montes wurden ein Stein des Anstosses für die Gutgesinnten, teils wegen der weitgehenden, bedenklichen Privilegien, welche den Einlegern oft gewährt wurden, teils weil man darin eine Begünstigung des Müssigganges erblickte. Daher die ernsten Klagen sittenstrenger Zeitgenossen[3]. Weniger gerechtfertigt

[1] Vgl. dazu *Beyerlinck*, Magnum Theatrum, l. c. V. und *Ascian*, l. c., p. 750—64.

[2] Zum Zwecke der Nutzbarmachung des Alaunwerkes von Tolpha.

[3] *Gregorii Petri Tholosani* De Republica Libri XXVI, editio Germaniae altera. Francofurti 1609; lib. XIII c. 16: „Omittam alios montes Romae existentes, ut montem farinae et alios anonymos, in quibus otiosi ac epicuree viventes Romae quidam victum habent ex reditibus sine labore, vacantes voluptatibus, quod certe detestabile est: ubi enim quis infimae sortis corradere potest, sive iuste sive iniuste pecunias alicunde, ad montes illos confugit, et reditus sibi comparat, ut reliquum vitae tempus sine labore instar brutorum animantium transigat, non dicam etiam, scorta plurima ex pietate montium splendere et ornari, non dicam fructus beneficiorum ex provinciis et egentibus pauperibus et clericis loco-

ist es aber, wenn moderne Schriftsteller[1] sich darüber aufhalten, dass diese Montes es vielen ermöglichten, nur von ihren Renten zu leben, da ja dies heute meist als nichts tadelnswertes gilt.

Eine zweite Klasse von Montes bilden jene, die sich mit unseren Versicherungsgesellschaften vergleichen lassen. So gründeten einzelne Stände einer Stadt einen Mons, um sich mit dessen Kapitalien in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges vor allzugrossen Verlusten zu schützen[2]. Hierher gehört auch der Mons dotis, welchem Eltern bei der Geburt eines Kindes eine bestimmte Summe übergaben, die dann, entsprechend erhöht, dem nämlichen Kinde als Mitgift zur Ehe zurückerstattet wurde. In ähnlicher Weise verwendete der Mons Mortuorum seine Einlagen für Abhaltung von Exequien für verstorbene Teilnehmer, ist demnach nichts anders als ein mittelalterlicher Begräbnisverein.

Verschieden von den genannten Montes sind die ebenfalls mit diesem Namen bezeichneten Wechsel- und Darlehensbanken, deren Inhaber die Juden und Lombarden waren. Bei der fast unglaublichen Verwirrung des Münzwesens im Mittelalter[3] konnte man die Geldwechsler (campsores, bancherii) nicht entbehren. Ihre Aufgabe war es, Geldwaren gegen Geldwaren, italienische gegen deutsche, Regensburger gegen Nürnberger Münzsorten umzutauschen, wofür sie natürlich ein Aufgeld berechneten. Das Geschäft warf ihnen reichen Gewinn ab und wurde noch einträglicher dadurch, dass sie meist neben dem Geldwechsel

---

rum, eo forsan impune transferri et postea in illegitimos iuxta privilegium expendi. Ignoro tamen, num ea ad cognitionem summi pontificis perveniant. Ego enim nolo os in coelum tollere, aut reprehendere, quae ipsi non nisi cum iustis rationibus solent et debent probare: dixero tamen cum bona illorum venia, haec si scandalum generent ecclesiae populo, esse privilegia revocanda..."

[1] *Blaize*, l. c. I. 79.

[2] *Jannet*, l. c., 24. Note 1; zum Folgenden vgl. *Rezasco*, l. c., 665 667. *Sieveking*, a. a. O., 121 ff. Eine übersichtliche Darstellung über sämtliche Montes gibt *Ehrenberg*, Richard, Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896. I. 38 ff.

[3] *Janssen*, Geschichte des deutschen Volkes, 9. Aufl. I. 386 ff.

auch das Pfandleihgeschäft trieben. Und in dieser Beziehung waren Juden wie Lombarden Vorläufer der M. P., können deswegen hier nicht ganz übergangen werden.

Die auffallende Tatsache, dass das Leihwesen wenigstens seit den Kreuzzügen hauptsächlich in den Händen der Juden lag, findet ihre Erklärung teils in deren damaligen gedrückten Lage, teils in dem kirchlichen Zinsverbote. Während das christliche Altertum sich von jeder Verfolgung der Juden zurückhielt, schloss sie schon Theodosius II. im Jahre 439 von allen Ämtern aus, und im Laufe des Mittelalters ging man immer schärfer gegen sie vor[1]. Von geistlicher und weltlicher Seite wurden sie als Sklaven, als „Kammerknechte" erklärt und ihnen namentlich der Bodenbesitz unmöglich gemacht. Die Folge davon war, dass sie sich auf das Geldgeschäft werfen mussten. Arbeitsscheu allein kann diese Sachlage nicht aufhellen. Denn die Juden waren von Anfang an ein arbeitsames Volk gewesen und hatten sich im eigenen Lande stets mit Feldbau, Gartenbau und Handwerk beschäftigt. Auch findet sich in der römischen Literatur keine Spur, dass sich die Juden dem Handel und Schacher ergeben hätten, ja noch im Mittelalter brachten sich die unter Muhammedanern lebenden Juden mit Handarbeit fort, während sie in christlichen Ländern vom Zinsgeschäfte lebten. Einer solchen Entwicklung leistete das kirchliche Zinsverbot Vorschub. Zwar wurde dasselbe bisweilen auch auf sie angewendet[2], aber im ganzen sah man doch in ihrem Wucher ein geringeres Übel als in dem der Christen und übte praktisch gegen sie Nachsicht. Nicht selten gab man ihnen ausdrücklich Erlaubnis zum Zinsnehmen und lud sie zu diesem Zwecke ein, ins Land zu kommen, freilich um sie bei passender Gelegenheit wieder auszuplündern und fortzujagen. Durch welch unglaub-

[1] Vgl. *Döllinger*, Akademische Vorträge, Nördlingen 1888, I. S. 209—42; *Erler*, L., Die Juden des Mittelalters, Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 44 S. 353 ff.; Bd. 48. S. 3 ff.; Bd. 50. S. 3 ff.; Bd. 53. S. 3 ff.

[2] *Endemann*, Studien, a. a. O. II. 384 ff.

liche Privilegien man sie da und dort zu gewinnen suchte, ersehen wir aus dem Vertrage, den die Gemeinde von Todi am 4. November 1420 mit einigen Juden abschloss, welche in der Stadt eine Wechselbank errichten wollten, um das Leihgeschäft „more hebraico“ zu treiben [1]. Darnach erhielten sie völlige Religions- und Kultusfreiheit, brauchten am Sabbate kein Pfand zurückzugeben, durften 48—50 % verlangen und nach Verlauf eines Jahres über die nicht eingelösten Pfänder nach Belieben verfügen. Wurden gestohlene Gegenstände den Juden als Pfand übergeben, so konnte sie der Eigentümer nur gegen Erstattung der geliehenen Summe mit 33 % Zins zurückverlangen. Kein Beamter, auch kein kirchlicher Inquisitor durfte die Juden ihres Wuchers wegen belästigen, noch sie zwingen, ein bestimmtes Kleid oder Abzeichen zu tragen. Überdies wurde ihnen für die nächsten 15 Jahre Freiheit von allen Steuern und Lasten zugesichert und das Leihmonopol für Todi zugesprochen, während sie ihrerseits nach Belieben die Gemeinde verlassen durften und nur an eine viermonatliche Kündigungsfrist gebunden waren, damit die Pfänder eingelöst werden könnten. Das alles erhielt die gemeindliche Bestätigung, denn „omnia dicta capitula et contenta in eis esse condecentia, tolerabilia, consueta, et consona equitati, ac etiam necessaria, ut civibus et comitatinis dictae civitatis in eorum necessitatibus et opportunitatibus subveniatur“. Die Schlussworte verdienen besondere Beachtung, weil wir daraus ersehen, dass der Judenwucher im Mittelalter in der Tat bis zu einem gewissen Grade eine ökonomische Notwendigkeit war. Als weiterer Beleg hiefür sei nur noch der Aufruf [2] erwähnt, den Ludwig der Brandenburger, Sohn Kaiser Ludwigs, im Jahre 1352 an die Juden erliess, sich steuerfrei im Lande niederzulassen, „weil

[1] Archivio stor. ital. Ser. III. Tom. 22. p. 182 seq. Einen ähnlichen Vortrag schloss San Severino am 10. Okt. 1449; Arte e Storia IX. Nuova Serie p. 116. Über exorbitante Judenprivilegien aus früherer Zeit siehe *Altmann u. Bernheim*, Ausgewählte Urkunden, 2. Aufl. 1895. p. 143 ff.

[2] *Döllinger*, a. a. O. 227.

seit der Zeit, als die Juden verderbt sind, — seit der Pest 1348 — überall in unserem Lande unter Reichen und Armen Geldmangel herrscht."

Aber ebenso gewiss, wie der Wucher der Juden unter den damaligen Verhältnissen notwendig war, ebenso gewiss ist auch ihr Übermass hierin, ihre Unersättlichkeit im Aussaugen des Volkes. Sonst wäre der allseitige Hass gegen sie unerklärlich. Freilich werden dabei oft neben religiösem Fanatismus niedrige Motive, persönliche Verschuldung, Beutelust und dergleichen mitgespielt haben, wie dies von der grossen Verfolgung des Jahres 1348 ausdrücklich berichtet wird im Chronicon S. Petri Erfurtense[1]: „Credo fuisse exordium Judaeorum magnam et infinitam pecuniam, quam barones cum militibus, cives cum rusticis iis solvere tenebantur." Aber damit ist nicht geleugnet, dass dieses Geld durch Ungerechtigkeit verdient war. Als eine solche empfanden wenigstens die Zeitgenossen das Treiben der Juden, wenn sie sich wie in Nola rasch dadurch bereicherten, dass sie einen Zins forderten, der monatlich zum Kapital geschlagen in kurzer Zeit dem Werte des Pfandes gleichkam, so dass ihnen dieses verfallen musste[2], oder wenn sie in Florenz seit 1430 sich zwar mit dem für jene Zeit geringen Zinsfusse von 15—20% begnügten, aber durch die verschiedensten Manipulationen innerhalb 50 Jahren durch das Pfandleihgeschäft allein ein Vermögen von mehr als 50 Millionen Gulden zusammenrafften[3]. Die Praktiken, die die Juden überall da anwandten, wo sie offen einen hohen Zins nicht fordern durften, bestanden im wesentlichen darin, dass sie die Zinsen schon zum voraus vom Kapital abzogen und eine hohe Konventionalstrafe auf Nichteinhaltung des Zahlungstermins setzten. Da dieser gewöhnlich kurz bemessen war, hatten sie stets die günstigsten Chancen[4]. So mussten die Juden, wo sie das Leihgeschäft trieben,

[1] *Mencken*, Script. rer. Germ. III. 341.

[2] *Graevius*, Thesaurus Antiquitatum et Historiarum Italiae, Tom. IX. Pars. IV. 76.

[3] *Jannet*, l. c, 12. n. 5.

[4] *Muratori*, Antiquitates ital. I. col. 893 seq.

fast ausnahmslos in kürzester Zeit reich werden[1] und dadurch den Hass des bedrückten Volkes gegen sich erregen. Wären sie über die Schranken der Billigkeit nicht hinausgegangen, so hätten die M. P. nicht so rasch an Boden gewinnen können. Sobald das Volk sah, dass es hier unter günstigeren Bedingungen Kredit bekomme, schüttelte es die Juden ab und begrüsste das neue Institut als eine Erlösung. Das lässt sich durch eine Wolke von Zeugnissen aus dem Munde von Zeitgenossen erhärten, denen wir im folgenden begegnen werden[2].

Die Konkurrenten der Juden im Wechsel- und Leihgeschäfte wurden die Cahursiner und Lombarden. Sie wurden oft für gleichbedeutend genommen, obwohl sie ursprünglich verschiedene Gesellschaften waren und als solche auch in öffentlichen Urkunden aufgeführt werden[3]. Die Lombarden waren zweifellos Italiener, Bewohner der reichen Handelsstädte Florenz, Genua, Venedig, Lucca etc., welche in Frankreich, Deutschland und England Geschäftsverbindungen anknüpften und den Geldverkehr vermittelten. Nicht so leicht lässt sich die Herkunft der Cahursiner (Caursini, Corsini, Caturcini, Cauvercini, Kawertschen, Kawerzaner etc.) bestimmen. Französische Schriftsteller[4] betonen allerdings ihre italienische Abstammung, aber dagegen legen Muratori[5] und seine Landsleute ebenso entschieden Verwahrung ein. Begreiflich, da schon Dante[6] die Cahursiner mit den Sodomiten auf eine Stufe stellt! In Wahrheit wird ihre Heimat in Piemont zu suchen sein, wo sich seit Beginn des 13. Jahr-

[1] Der zeitgenössische Astrolog Paolo da Mandeburgo machte den Leuten den Gewinn der Wucherer klar durch die Rechnung, dass 100 Dukaten zu 30% Zinseszins in 50 Jahren die Summe von 49792556 Dukaten ergeben. *Mariotti*, l. c., 81.

[2] Unbegreiflich ist es, wie *Endemann*, Studien I. 460, schreiben kann, dass nicht die Quellen, sondern erst die späteren Schriftsteller das Gebahren der Juden als Hauptveranlassung zur Gründung der M. P. bezeichnen.

[3] *Depping*, a. a. O., 171 ff.

[4] *Du Cange*, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, editio nova 1884. II. „Caorcini".

[5] Antiquitates ital. I. 890.

[6] Inferno, Canto XI. v. 49.

hunderts ein reger Finanzgeist entwickelte[1]. Namentlich wurden die Städte Asti, Chieri und Cavore (Cavours, Cahours) durch ihre Bankiers berühmt. Zwar weisen fast sämtliche Namen der in Deutschland während des 13. und 14. Jahrhunderts handelnden Kawertschen nach Asti als ihrer Heimat hin[2], allein es ist immerhin möglich, dass vor diesen Astigianen wirkliche Cahusiner in deutschen Städten weilten, die dann ihren Namen auf die Geschäftsfreunde übertrugen. Im 14. Jahrhundert verschwindet der Name „Cahursiner" ganz aus der Geschichte[3], um dem der Lombarden (Lamparter, Lummerte, Walen = Wallonen) Platz zu machen.

Während nun diese Cahursiner und Lombarden in ihrer Heimat angesehene Leute waren, die oft politischer Wirren wegen ihr Glück in der Fremde suchten[4], wurden sie im Auslande bald ebenso verhasst wie die Juden und teilten daher deren Schicksal. Bald berief man sie als die unentbehrlichen Vermittler des Geldverkehrs und des Volkskredits, bald vertrieb man sie als Wucherer und Volksaussauger[5]. Forderten sie doch in Deutschland Zinsen, die regelmässig $43^1/_3$ %, oft aber auch 60—80 % und noch mehr betrugen[6]. Kein Wunder, wenn sich da dem hl. Bernhard die Klage entrang: „Taceo, quod sicubi desunt (sc. Judaei), peius judaizare dolemus Christianos foeneratores; si tamen Christianos et non magis baptizatos Judaeos convenit appellari"[7]). Was ihnen besondere Bedeutung verlieh, war der Umstand, dass die römische Kurie sich ihrer

---

[1] Chronicon Astense, bei *Muratori*, Antiquitates ital. I. 890: „Anno Domini 1226 cives Astenses coeperunt praestare et facere usuras in Francia et ultramontanis partibus, ubi multam pecuniam lucrati sunt".

[2] *Schulte, Alois*, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, Leipzig 1900. I. 311.

[3] Zum letzten Male wird er erwähnt im Konzil von Trier 1310, *Hontheim*, Historia Trevirensis, II. 49; zum ersten Male im Jahre 1212, *Ehrenberg*, a. a. O. I. 65.

[4] *Schulte*, a. a. O. I. 313.

[5] *Du Cange*, l. c.

[6] *Schulte*, a. a. O. I. 318; *Blaize*, l. c. I. 37 seq.

[7] Epist. 363. Migne, P. lat. CLXXXII. 567.

zur Einziehung der Kirchensteuern bediente. Das erhellt zur Evidenz aus einer Bulle Gregors IX. vom 26. März 1233[1]; ja Innocenz IV. gab ihnen 1248 den Ehrentitel „Romanae ecclesiae filii speciales“[2]. In der Tat konnte die Kurie keine geeigneteren Geschäftsträger finden[3], als diese „usurarii Papae“, wie sie auch genannt wurden. Aber das Bedenkliche dabei war, dass sie die Vorteile der Protektion, deren sie sich erfreuten, missbrauchten zu Prellereien und zu ungebundenem Lebenswandel. Wurden sie darüber zur Rede gestellt, so pochten sie auf ihre Privilegien, und leider oft mit Erfolg[4]. Diese päpstlichen Privilegien waren es auch hauptsächlich, welche den Lombarden allmählich das Übergewicht über die Juden verschafften. Dieselben wurden vielerorts immer mehr von den höheren Kreditgeschäften verdrängt und sanken zu Pfandleihern niederer Ordnung herab. Nur in Oberdeutschland behaupteten sie ihre Stellung bis zum 16. Jahrhundert[5], und in Italien, dem Lande, das die Lombarden in die Welt sandte, besassen sie noch am Ausgange des Mittelalters besonders in den Städten Rom, Neapel, Venedig und Florenz solchen Einfluss, dass sie die Gründung von M. P. lange zu verhindern wussten.

Juden und Lombarden haben wir als Vorläufer der M. P. bezeichnet, insofern sie eben wie diese das Pfandleihgeschäft trieben. Aber es fehlt ihnen ein Moment, das den M. P. wesentlich ist: das Prinzip der Wohltätigkeit. Sie wollten nicht aus christlicher Nächstenliebe dem bedrängten Mitmenschen Kredit gewähren, sondern ihr Bestreben ging dahin, sich durch Gewährung des Kredits selbst zu bereichern, wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass in vielen Fällen dadurch dem Schuldner wirklich Hilfe gebracht wurde. Indes berichtet uns die Geschichte Erscheinungen im Leihwesen, die mit vollem Rechte den

[1] Abgedruckt bei *Muratori*, Antiquitates ital. I. 889.

[2] *Ehrenberg*, a. a. O. I. 66.

[3] *Schneider, Gg.*, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285—1304. Leipzig 1899. S. 2ff.

[4] Ein Beispiel bei *Matthaeus Parisiensis*, Historia Anglorum major, ad annum 1235.

[5] *Ehrenberg*, a. a. O. I. 68.

M. P. an die Seite gestellt werden können. Ihre Zahl ist allerdings eine geringe; umsomehr verdienen sie einzeln hervorgehoben zu werden. Aus dem Altertum erzählt uns Suetonius [1], dass Kaiser Oktavianus Augustus die aus den Gütern der Verurteilten gewonnenen Gelder leihweise allen denjenigen zugänglich gemacht habe, welche für den doppelten Betrag Bürgschaft beibringen konnten. Auch Tiberius, sonst nicht als besonderer Menschenfreund bekannt, tat etwas ähnliches nach des Tacitus [2] Bericht. Als nämlich viele Römer auf das Drängen der Gläubiger hin ihre Grundstücke verkaufen mussten, drückten die Wucherer die Preise derart, dass die Schuldner um einen Spottpreis ihre Güter wegzugeben gezwungen waren. Da half der Kaiser, indem er eine grosse Summe zur Verfügung stellte, aus welcher den Verschuldeten zinsenfreie Darlehen gewährt wurden. Nur mussten sie das aufgenommene Kapital durch eigenen Grund und Boden von doppeltem Werte sicherstellen.

Leider fanden diese Beispiele in dem folgenden Jahrtausend keine Nachahmung, wenigstens wird nirgends derartiges berichtet. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts soll in Freising ein Institut ins Leben gerufen worden sein, das den späteren M. P. völlig gleicht, daher auch in der einschlägigen Literatur [3] geradezu als erster M. P. aufgeführt wird. Der unfreiwillige Urheber dieses Irrtums — als solchen fassen wir die Nachricht auf — ist kein anderer als der berühmte Kanonist Anaclet Reiffenstuel, der selbst lange Jahre in Freising tätig war. Er bespricht in seinem Jus canonicum [4] das Dekret des V. Laterankonzils über die M. P., worin die zinsenfreien Darlehen als wünschenswert erklärt werden, und fährt dann fort: „Prout laudabilissime et sanctissime fit Frisingae, ubi per reverendissimum et celsissimum S. R. J. Principem et episcopum modernum erecta atque ab Innocentio III. confirmata, variisque indulgentiis decorata est congre-

[1] Vita Octaviani Augusti, c. 41.
[2] Annalium Liber VI. c. 17.
[3] *Blaize, Martin-Doisy, Flornoy* etc.
[4] Lib. V. Tit. XIX. p. 441.

gatio charitatis erga pauperes, cuius directores et ministri cuncta ac inter alia etiam montem pietatis eidem incorporatum gratis administrant". Spätere Autoren wussten die päpstliche Bestätigung noch genauer zu fixieren, indem sie dieselbe ins Jahr 1198 verlegten, wovon ihr Gewährsmann Reiffenstuel freilich nichts sagt. Aber abgesehen von dieser Willkür enthält die Nachricht in obiger Fassung einen inneren Widerspruch. Denn die Gründung der Liebeskongregation, welche den M. P. zu verwalten hatte, wird dem episcopus modernus zugeschrieben, worunter doch wohl nur ein zu Zeiten des Autors, also um 1700, regierender Bischof von Freising verstanden werden kann. Damit ist aber eine Bestätigung durch Innocenz III. schlechterdings nicht zu vereinbaren[1]. In Wahrheit wurde die Liebeskongregation und damit auch der M. P. erst unter der Regierung des Bischofs Johannes Franciscus (1695 bis 1727) gegründet[2] und von Clemens XI. (1700—21) bestätigt[3]. Möglicherweise hat auch schon dessen Vorgänger Innocenz XII. (1691—1700) eine Approbation ausgesprochen, auf die dann Reiffenstuel hinweisen würde. Unter dieser Voraussetzung wäre das Rätsel mit der Annahme eines leicht begreiflichen Schreibversehens gelöst.

Aus dem 12. Jahrhundert lässt sich demnach kein M. P, nachweisen. Ebensowenig aus dem 13. Denn die Meinung, dass schon der hl. Antonius von Padua eine Leihanstalt gegründet[4], entbehrt jeder weiteren Beglaubigung. Speziell soll er der Tradition zufolge in Florenz einen M. P. errichtet haben[5]. Da aber greifbare Zeugen dieser Tradition fehlen, werden wir

---

[1] Unter den Freisinger Urkunden, die im K. Bayer. Allg. Reichsarchive in München aufbewahrt werden, finden sich zwar mehrere von Innocenz III., aber keine mit unserem Betreffe.

[2] Vgl. „Freisinger Generalkommissariats Acta F. 10" im Kreisarchiv für Oberbayern in München.

[3] Kurzer Begriff oder Wiederholung der Substanz und Wesenheit einer zu Nutzen der Reichen und Armen in Freising aufgerichteten Liebeskongregation. — Freising 1707.

[4] *Dominicus de Gubernatis a Sospitello*, Orbis Seraphicus, Romae 1685. I. 573. n. 7.

[5] *Ascian*, l. c., 770.

wohl annehmen dürfen, dass diese Nachrichten der Tätigkeit des Heiligen gegen die Wucherer ihre Entstehung verdanken.

Einen festeren Boden betreten wir im 14. Jahrhundert. Um das Jahr 1326 machte Durand de Saint-Pourçain, Bischof von Mende, den Vorschlag, man solle alle Stadtmagistrate verpflichten, gegen ein bestimmtes Interesse allen jenen Vorschuss zu geben, welche darum nachsuchen würden. Dabei gesteht der Bischof der öffentlichen Gewalt das Recht zu, den Zinsengenuss in allen Fällen zu legitimieren, wo das allgemeine Beste dadurch gefördert wird[1]. Mit dieser Anschauung ist er um Jahrhunderte seinen Zeitgenossen voraus, die einen derartigen Zinstitel nicht anerkennen wollten. Leider fehlen uns nähere Nachrichten, ob der Plan zur Ausführung gelangt ist.

Dagegen wissen wir gewiss, dass bald darauf in einer anderen französischen Stadt ähnliche Bemühungen mit Erfolg gekrönt waren. Zu Salins in der Franche-Comté hatte die „unbarmherzige Habsucht" der Juden und Lombarden die besten Familien zu Grunde gerichtet und es dahin gebracht, dass Kaufleute nur aus Furcht vor diesen „Harpyen" ihr Geschäft aufgaben. Um dem Übel zu steuern, gründeten bald nach 1350 einige Bürger ein Institut, das gegen erträgliches Interesse Geld auslieh. Sie gaben ihm den Namen „Mont de Salins" und stellten an seine Spitze vier Direktoren, darunter einen Doktor der Rechte[2]. Nachdem das Unternehmen die Bestätigung des Königs Johann[3] gefunden, gedieh es zur erfreulichen Blüte. Das geht schon daraus hervor, dass am 8. März 1383 ein gewisser Jean de Châlons dem Betriebskapital die Summe von 20076 Florentiner Gulden entnehmen konnte gegen eine jährliche Rente von 1500 Gulden, welche auf seine herrschaftlichen Güter und seinen Anteil an den

---

[1] *Jannet*, l. c., 10.

[2] *Gollut*, Loys, Les Mémoires historiques de la République Séquanoise et des princes de la Franche-Comté de Bourgogne. Édition Ch. Duvernoy, Arbois 1846. p. 730 et notes.

[3] Als König von Burgund Johann I. 1361—63, als König von Frankreich Johann II. 1350—63.

städtischen Salzwerken hypothekarisch versichert wurden. Bedauerlicherweise lassen uns auch hier die Quellen im Ungewissen, wie lange der Mont de Salins bestanden und was aus ihm geworden.

Um dieselbe Zeit (1361) wurde der nämliche Gedanke vom Erzbischofe in London, Michel de Northburg, aufgegriffen und zu verwirklichen gesucht. Er hinterliess seinem Domkapitel tausend Mark Silber[1] zur Gründung einer Leihbank, die auf die Dauer eines Jahres Darlehen gegen Pfand, aber ohne Interesse gewähren sollte. Die Höhe des Darlehens richtete sich nach der sozialen Stellung: dem gewöhnlichen Manne lieh man bis zu 10 Pfund, einem Londoner Bürger oder Adeligen bis 20, einem Domherrn 40 und einem Bischofe 50 Pfund. Mit Recht wurden letztere Kategorien nicht ausgeschlossen, da sie trotz des Überflusses am Übrigen gerade am flüssigen Gelde Mangel hatten und deshalb von Wucherern ebenso ausgezogen wurden wie die Armen. Ein Sporn für die Entleiher, die Darlehnsfrist einzuhalten, war jedenfalls die Verfügung des Erzbischofes, dass der Domprediger am Jahresschlusse die Namen der Lässigen von der Kanzel zu verlesen habe mit der Aufforderung, binnen 14 Tagen die Pfänder einzulösen, widrigenfalls sie verkauft würden[2]. Vom kulturgeschichtlichen Standpunkt aus wäre es gewiss interessant, wenn uns ein solches Verzeichnis von Namen und verpfändeten Gegenständen erhalten geblieben, deren Verlesung alljährlich dem Londoner Kirchenpublikum zweifellos viel Spass verursachte. Vielleicht war dieser Umstand mit ein Grund des Unterganges der Leihbank, noch mehr aber das Fehlen jeder Vergütung. Die Betriebskosten mussten ja mit der Zeit das Kapital aufzehren, um so sicherer, als allem Anscheine nach fernere Zuwendungen nicht mehr gemacht wurden.

Weitschauender als der Londoner Erzbischof war Philippe de Maizières, einer der Räte Karls VI. von Frankreich (1380—1422), der im Jahre 1389 das Projekt einer Leihbank veröffentlichte in der Schrift:

[1] Nach unserem Gelde ungefähr 40000 Mk.
[2] *Jannet,* l. c., 11; *Martin-Doisy,* l. c, 1684.

„Le songe du vieux pèlerin". Er betont darin die Notwendigkeit, dem verabscheuungswürdigen Treiben der Juden ein Ende zu machen und empfiehlt zu diesem Zwecke die Errichtung einer Leihbank, zu welcher der König eine entsprechende Summe als Grundstock beisteuern soll. Die Verwaltung der Bank liegt mit königlicher Autorisation in den Händen einer oder mehrerer Personen, die kinderlos, selbständig, religiös und gut beleumundet sein müssen. Sie geben den Armen in Geldnot Darlehen gegen ein gutes Pfand, aber ohne Zinsen abzuverlangen. Sollte jedoch die vom Könige ausgeworfene Summe nicht hinreichen, um die Juden zu verdrängen, dann würden wohl — so meint Philippe — alle jene, welche die Dienste der Leihbank in Anspruch nehmen, schon aus Dankbarkeit am Ende des Jahres etwas, vielleicht 10% zu gunsten der Armen beisteuern, natürlich freiwillig, ohne jeden Zwang. Auf diese Weise würde das Anfangskapital vermehrt, und man könnte alsbald der jüdischen und christlichen Wucherer in Frankreich ganz entraten[1]. Indes der schöne Plan blieb in Wahrheit ein Traum, ob infolge der Zurückhaltung des Königs oder aus anderen Gründen, bleibt dahingestellt.

Noch ein Ort ist hier zu nennen, in welchem schon 1432, also drei Jahrzehnte vor den bekannten M. P., eine Anstalt ähnlicher Art entstanden sein soll, nämlich die illyrische Inselgemeinde Sebenico, die unter der Oberhoheit Venedigs stand. Wie sehr Rezasco[2] hierin irrt, ergibt ohne weiteres der Text des von ihm als Beleg zitierten Statutes vom 28. Januar 1432[3]. Zu dessen besserem Verständnis müssen wir auf den Gemeindebeschluss vom 15. August 1379 zurückgehen. Damals war bestimmt worden, dass künftighin kein contractus usuraticus, d. h. kein Vertrag mit Zinsenerhebung abgeschlossen werden dürfe unter der Strafe der Ungiltigkeit[4]. Welche wirtschaftlichen Folgen

[1] *Jannet*, l. c., 10 seq.
[2] Dizionario, l. c., 667.
[3] Volumen Statutorum, Legum et Reformationum Civitatis Sibenici, cum Tabula Rubricarum. Venetiis 1608. Fol. 149 ant. et retr.
[4] Ibidem, Fol. 98 ant.

dieser Beschluss hatte, geht deutlich hervor aus dem berührten Consilium des Jahres 1432. Waren nämlich die Bürger in Geldnot, so mussten sie ihre Güter um den billigsten Preis verpfänden oder verpachten, so dass ihre Gläubiger aus den Erträgnissen in ganz kurzer Zeit mehr einnahmen, als das ausgeliehene Kapital betrug. Je länger demnach der Schuldner zahlungsunfähig blieb, desto schwereren Schaden musste er erleiden; für viele bedeutete dies einfach den wirtschaftlichen Ruin. Deshalb beschloss die Stadt, einen Juden zu rufen, der mit einem Kapitale von 10000 Dukaten das Leihgeschäft in Sebenico treiben solle. Er durfte von einem Einwohner der Stadt und Umgebung nur 10% verlangen, von einem Auswärtigen nach Belieben. Ausserdem war ihm verboten, die Pfänder selbst zu kaufen oder anderswo als in Sebenico zu versteigern. Zur Kontrolle hierüber war ihm ein Bürger beigegeben, der vom Juden eine Entschädigung für seine Tätigkeit zu beanspruchen hatte.

Es ist leicht zu ersehen, dass es sich hier um keinen M. P. handelte, sondern um das gerade Gegenteil. Man sieht aber auch, wie nützlich, ja notwendig unter solchen Verhältnissen — Sebenico ist nur ein Typus für viele Orte — die M. P. sein mussten, wenn nicht die Juden überall den Kreditverkehr in die Hand bekommen sollten. —

II. Kapitel.

Der erste Mons Pietatis in Perugia.

Einrichtung des Institutes.

Während die genannten Wohltätigkeitseinrichtungen sämtlich nicht lebensfähig waren, entstanden um die Mitte des 15. Jahrhunderts Leihanstalten dauernder Art, und diese sind es, welche mit Vorzug den Namen „Montes Pietatis“ erhalten haben. Gründer und Förderer derselben waren in erster Linie die Söhne des Armen von Assisi, die den Intentionen ihres Stifters gemäss zumeist mit dem gewöhnlichen Volke verkehrten und daher dessen Schmerzen am besten kannten. Der

erste, der damit in Verbindung gebracht wird, ist der selige Markus von Montegallo, welcher 1454 einen M. P. in Ancona errichtet haben soll. Aber die Bestätigungsbulle von Nikolaus V.[1] zeigt klar, dass es sich hier nicht um einen M. P., sondern um einen M. profanus, um ein städtisches Anleihen handelt. Das Gleiche dürfte von Ascoli Piceno gelten, wo der nämliche Markus in Verbindung mit dem hl. Jakob von der Mark um 1458 einen Mons gegründet haben soll[2]. Aber Beweise, welche wenigstens die Verwandtschaft dieser Gründung mit den M. P. dartun, werden vermisst.

In Wahrheit gebührt der Ruhm, den ersten M. P. besessen zu haben, Perugia. Zwar hat Orvieto lange die Priorität für sich in Anspruch genommen und noch in den letzten Jahrzehnten einen Verteidiger[3] dafür gefunden, aber mit Unrecht. Die einzige Tatsache, die sich urkundenmässig beweisen lässt, dass der M. P. zu Perugia bereits im Jahre 1462 gegründet wurde, während der zu Orivieto erst 1463 ins Leben trat, entscheidet den Streit endgiltig. Er hat nur deswegen so viele Federn in Bewegung setzen können, weil man von der irrigen Anschauung ausgegangen war, dass der M. P. in Perugia im nämlichen Jahre 1467 gegründet sein müsse, in welchem die „Bestätigungsbulle" Pauls II. erlassen wurde. Allein diese Voraussetzung ist eine rein willkürliche. Zum Überflusse haben wir noch andere Zeugnisse. Im Consilium collegii Perusini[4] vom Jahre 1464 wird bereits hervorgehoben: „Qui mons iure mons perusinus dicitur, cum ab ipsa civitate primitus erectus sit tamquam candelabrum lucem ferens, modo ab omnibus fidelibus merito imitandum". Die Erinnerung daran lebte in Perugia fort und fand ihren Ausdruck

[1] *A. Anselmi*, Il Monte di Pietà di Arcevia, 3. ed., Foligno 1894. p. 38. — Anselmi hält das Institut für eine Art M. P.

[2] *Pansa Giov.*, Arte e Storia, IX. Firenze 1890 p. 43 ohne jeden Beleg! — *Moroni*, l. c., p. 254, der in vielen Fragen über die M. P. unzuverlässig berichtet.

[3] *Luzi, Ludov.*, Il primo monte di Pietà, Orvieto 1868. Vgl. Documenti di Storia italiana. VIII. 723—24.

[4] Siehe oben S. 3.

in der Inschrift, die 1571 zugleich mit dem Bilde des hl. Jakob von der Mark über dem M. P. angebracht wurde: „Hic Mons Pietatis Primus in Orbe fuit“ [1].

Wie aber ging die Gründung vor sich? Hören wir zunächst die Legende, wie sie uns Busti[2] berichtet: Die Brüder Barnabas von Terni und Antonius von Todi, beide Söhne der seraphischen Provinz in Umbrien, baten öfters den Herrn, er möge der Stadt Perugia, die unter dem Drucke der Juden und anderer Wucherer viel zu leiden hatte, Gnade erweisen. Da erschien Christus jedem aus ihnen und versicherte, dass er in der folgenden Fastenzeit den Fr. Michael de Carcano aus Mailand schicken wolle, der den M. P. gründen werde. Dieser Fr. Michael war damals im heiligen Lande, wurde aber alsbald zurückgerufen und als Fastenprediger für Perugia bestimmt, wo er wirklich den M. P. nach den Weisungen Christi (sicut eum Christus edocuit) gründete.

Als historischen Kern dürfen wir aus dieser Erzählung wohl so viel herausschälen, dass die drei Franziskaner-Observanten Barnabas, Antonius und Michael irgendwie bei der Gründung des ersten M. P. beteiligt waren. Sonst hätte es Busti als Zeitgenosse und Schüler Michaels de Carcano[3] nicht gewagt, ihre Namen damit in so enge Verbindung zu bringen. Über Antonius von Todi fehlen allerdings nähere Nachrichten fast gänzlich[4], aber die beiden anderen Persönlichkeiten werden auch in historischen Berichten im gleichen Zusammenhange erwähnt. Michael de Carcano stammte aus Mailand — ein Irrtum hierin ist bei dem Mailänder Busti ausgeschlossen — und wird deswegen oft kurzweg Michael Mediolanensis genannt. Die verschiedene Benennungsweise brachte manche[5] auf die Meinung, dass die beiden Männer, Michael de Carcano und

[1] Miscellanea Francescana, II. 64.

[2] *Busti*, l. c., II 3.

[3] *Wadding*, Scriptores Ordinis Minorum, p. 55.

[4] Nur die Begräbnisstätte nennt uns *Wadding*, Annales Minorum, XIV. 318, nämlich den Konvent S. Francisi de Monte apud Perusium.

[5] Archiv. stor. Lombardo, Ser. III. Vol. XV. p. 110.

Michael Mediolanensis, auseinander zu halten seien. Allein, wie uns scheint, ist die Annahme unbegründet, trotzdem Wadding[1] sie begünstigt. Geburts- und Todesjahr unseres Michael ist nicht festzustellen. Wir erfahren nur, dass er während der ersten Jahre seines Ordenslebens einem ernsten Geiste abhold war und erst durch den hl. Bernardin von Siena für die strenge Observanz gewonnen wurde[2]. Von nun ab betrieb er eifrig die Wissenschaften und tat sich als gefeierter Kanzelredner hervor wie als Eiferer für die Ordensdisziplin, was seine Bestellung zum Kommissär der österreichischen, böhmischen und polnischen Provinzen beweist[3]. Aber seine rückhaltslose Offenheit zog ihm manche Verfolgungen zu, ja sogar einmal eine Landesverweisung aus Mailand. Über seinen Aufenthalt im heiligen Lande, wie es die Legende angibt, fehlen sichere Nachrichten, aber ein Hinweis darauf findet sich in einem unten anzuführenden Schriftstücke.

Zuverlässiger sind wir über Barnabas von Terni (Interamna) unterrichtet. Er war in der Welt ein wissenschaftlich gebildeter Mann und Doktor der Medizin[4]. Nachdem er in den Orden getreten war, ergab er sich eifrig dem Studium der Theologie und wurde ein gesuchter Prediger und Förderer der Observanz. Er starb im Jahre 1474 nach kurzer Krankheit, wie er es immer gewünscht, und fand seine Ruhestätte im Konvente Carcerum in Monte Subasio bei Assisi[5]. In Verbindung mit ihm wird regelmässig genannt der Doktor des weltlichen Rechtes Fortunat Coppoli, Sohn des Messer Ivo de Coppoli aus Perugia[6], der Tod

[1] Annales Minorum, XIV. 396 und XIV. 476. Indes steht der Beziehung der hier gegebenen Lebensdaten auf die nämliche Person nichts im Wege. Auch *Sbaralea*, l. c. 544 neigt unserer Ansicht zu. Ebenso *Hurter*, Nomenclator IV. 903 seq.

[2] *Reineccius*, l. c., 969.

[3] *Wadding*, l. c., XIII. 424—25.

[4] Nach *P. Manassei* „Barnaba da Terni e i Monti di Pietà", entstammte er der gräflichen Familie der Manassei.

[5] *Wadding*, l. c. XIV. 93. XV. 318. — *Fortunat Huber*, Menologium Sanctorum, Monachii 1698, p. 562 lässt ihn erst 1477 sterben.

[6] Miscell. Franc. V. 170.

seiner Frau hatte ihn in den Orden geführt, in dem er sich als feueriger Prediger bald soviel Ansehen errang, dass er zum Vorsteher der heimatlichen Provinz erwählt wurde. Er starb 1477 bei Portiuncula[1].

Prüfen wir nun, inwieweit die ständige Tradition, welche die genannten Männer als Erfinder der M. P. bezeichnet, in den Quellen begründet ist.

Wir beginnen mit einem Schriftstücke, das Ballerinus[2] unter der Hinterlassenschaft Bernardins von Feltre in der Bibliothek des Reformaten-Konventes zu Feltre gefunden hat. Dasselbe ist verfasst von einem Augenzeugen, dem Bischofe von Perugia Jakob Vanucci aus Cortona. Es lautet: „Reverendissimus in Christo, Pater et D. D. Hermolaus de clarissima domo Barbara Venetiarum, Episcopus Veronensis, nunc pro S. S. D. N. Pio Papa II. et S. Romana Ecclesia Gubernator inclytae civitatis nostrae Perusinae cum potestate Legati de latere, vir religiosissimus ac doctissimus et eloquentissimus, et omnium virtutum abundantissimus, ad populum, et ad plebem . . . prospiciens . . ., ut suo gregi bonum ducem adinveniret iuxta illud: Nos qui tamquam arietes ducatum gregibus praebeamus, summa cum diligentia ducem ad idoneam verbi Dei administrationem adinvenire curavit . . . Oculos suos ad religiosissimum et facundissimum et nostra aetate eruditissimum Fr. Michaelem de Mediolano, Ord. Min. de Observantia direxit, maxima cum sua impensa e longissimis partibus, Apostolica ac sua auctoritate venire iussit . . . Atque respectum ad utilitatem animarum simul et corporum civitatis intentus . . . vinculum excommunicationis, quo quasi omnes impediti erant propter Judaeorum privilegia[3], auferre diligentissime curavit. Suis igitur persuasionibus, consiliis ac rationibus ac facundissimis et excellentissimis praedicationibus adeo hanc civitatem commovit, quod omnes una voce et uno sermone privilegia Hebraeis concessa revocaverunt. Statutum ac laudabilem provisionem fecerunt, ut a tali lepra, qua

[1] *Wadding*, l. c., XIV. 93. 174.
[2] l. c., II. 90—91.
[3] Clem. c. un. de usur. V. 5.

per tot annos maculati erant, mundarentur, unde laudabiliter et sapienter Communitas Perusina praedicta Judaeorum privilegia revocavit. Id quidem mense Aprili 1462.“

Also Hermolaus Barbaro, Bischof von Verona und seit 1461 päpstlicher Legat und Gubernator in Perugia hat den Fr. Michael aus fernen Landen kommen lassen, damit er dem Volke das Wort Gottes verkünde. Dessen nächstes Bestreben ging dahin, die Privilegien der Juden zu beseitigen, was auch vollständig gelang. Am 4. April 1462[1] nämlich vereinigten sich die Stadtvorstände im Rathause, um über die Wünsche des Fr. Michael Beschluss zu fassen. Dieser lautete auf Zurücknahme aller Vergünstigungen, die den Juden bisher gewährt worden. Acht Tage darauf, am 12. April, fand eine neue Versammlung statt, in welcher einstimmig die Gründung des M. P. beschlossen wurde. Am folgenden Tage wurde das Anfangskapital auf 3000 Fiorini festgesetzt und am 20. April fand die Wahl von zehn Camerlenghi statt, welche die Statuten für den M. P. zu beraten hatten. Die gänzlich neue, daher gewiss nicht leichte Arbeit war in der unglaublich kurzen Zeit von einer Woche vollendet, so dass bereits am 28. April 1462 die Approbation des Magistrates erfolgte, womit der M. P. rechtlich zu existieren begann. Aber der tatsächlichen Eröffnung stand noch ein Hindernis im Wege. Der Magistrat nämlich verfiel, offenbar weil er die zur Gründung versprochenen 3000 Gulden nicht flüssig hatte, auf den seltsamen Gedanken, 2000 Gulden von den Juden aufzunehmen. Dagegen protestierte aber der päpstliche Legat mit der Motivierung, dass man ein solches Vorgehen als Billigung des Judenwuchers ansehen könnte. Deshalb schickte die Stadt eine Gesandtschaft an den Papst Pius II., der den Einspruch seines Legaten aufhob, aber das Anleihen bei den Juden auf 1200 Gulden reduzierte. Dementsprechend wurde vom Magistrate

[1] Wir folgen hier der trefflichen Schrift von *Scalvanti, Osc.*, Il Mons Pietatis di Perugia, p. 19—32; der Verfasser entnahm seine Notizen dem Kommunalarchive von Perugia.

am 23. Dezember Beschluss gefasst und am 13. Januar 1463 die Eröffnung des M. P. dekretiert.

Soweit der Bericht der Quellen des städtischen Archives von Perugia. Über manche Zweifel erhalten wir durch sie keinen Aufschluss, so vor allem nicht über die in jüngster Zeit viel umstrittene Frage, ob und wie die Franziskaner bei der Gründung beteiligt waren. Einige neuere Schriftsteller, die allerdings spezielle Studien über die M. P. nicht gemacht haben, glaubten die Frage verneinen zu müssen. Es sei ja freilich zuzugeben, dass sich die Franziskaner um die Verbreitung des Instituts verdient gemacht hätten, aber ihre Beteiligung an der Gründung sei eine Legende, die sich infolge der Predigt des Fr. Michael gegen den Wucher der Juden gebildet habe. Fälle ähnlicher Art, wo die Initiative in einer Angelegenheit den Predigern zugeschrieben werde, während sie die Gemeinde schon geregelt hatte, seien gerade in Perugia öfters vorgekommen[1]. Der Plan sei vielmehr von einem Bürger ausgegangen, der bei dem Beschlusse vom 13. April anwesend war[2]. Demgegenüber ist hervorzuheben, dass die Zeitgenossen anderer Meinung waren, und zwar treffen hier Anhänger und Gegner zusammen. Busti richtet an letztere die Mahnung, doch endlich einmal aufzuhören, den M. P. zu bekämpfen, welchen Prediger aus dem Franziskanerorden erfunden haben und empfehlen (invenerunt et praedicant)[3]. Barian sagt dasselbe, wenn er den Eifer, mit dem sich die Observanten des Institutes annehmen, damit begründet, dass es eben ihre eigene Schöpfung (proprium opus[4]) sei. Dergleichen Ansicht ist Pellini[5], dessen Bericht über die Gründung des M. P. so genau und vollständig ist, dass er durch Scalvanti nur wenige Erweiterungen erfahren konnte. Ihm aber ist es unzweifelhaft, dass Fr. Michael nicht

[1] *Bonazzi, Luigi,* Storia di Perugia dalle origini al 1860. Perugia 1875. I. 679.
[2] Misc. Franc. II. 64.
[3] *Busti,* l. c. I. 3.
[4] Barian, l. c. n. 274.
[5] Dell'Historia di Perugia, II. P. Venezia 1664. p. 665—67.

bloss am Beschlusse gegen die Juden beteiligt war, sondern auch an der Gründung des M. P. selbst.

In der Tat, schaltet man die Mitwirkung der Franziskaner aus, so wird der ganze Hergang unerklärlich. Wie kommt denn Hermolaus dazu, den Fr. Michael mit grossen Unkosten aus weiter Ferne zu rufen? Wie kann es dieser Fastenprediger als Hauptzweck seiner Tätigkeit ansehen, in einer fremden Stadt den überall gebräuchlichen und von der Obrigkeit geduldeten Wucher der Juden zu bekämpfen, ohne an irgend einen Ersatz zu denken? Wie begreift es sich, dass acht Tage nach Beseitigung der Juden-Privilegien der Magistrat nicht etwa Beratung hält, was jetzt zu tun sei, sondern sofort den Beschluss fasste, einen M. P., das ist eine bisher völlig unbekannte Anstalt, zu gründen? Und wie kann eine Kommission von zehn Bürgern innerhalb einer Woche die Statuten fertigen, die, wie wir sehen werden, eine längere und gründliche Vorbereitung voraussetzen? Will man nicht alle diese Unmöglichkeiten mit in Kauf nehmen, so wird man zugeben müssen, dass die Sache von langer Hand vorbereitet war. Aber von wem? Wir haben nur die Wahl zwischen dem Legaten Hermolaus und zwischen den Franziskanern, deren Vertreter Fr. Michael darstellt. Ersterer Ansicht neigt Ballerinus[1] zu, er steht aber damit völlig allein. Wäre die Initiative zur Gründung des Institutes von ihm ausgegangen, so hätte er schwerlich kurz darauf dessen Verwirklichung Hindernisse bereitet, auch müsste dann seiner schon aus Höflichkeitsrücksichten in den Akten Erwähnung geschehen. Deswegen scheint uns die zweite Alternative zuzutreffen. Nur dann, wenn das Projekt aus der Mitte des Ordens hervorgegangen ist, wird es begreiflich, dass gerade er von Anfang an die Sache des M. P. mit aller Entschiedenheit zu der seinigen gemacht hat. Schon bei der öffentlichen Disputation, die bald nach der Gründung zu Perugia stattfand in Gegenwart der Doktoren und Studenten der Universität, der Stadtobrigkeit, des Welt- und Ordensklerus, waren es zwei Franziskaner, Barnabas von Terni und

[1] l. c. p. 91.

Fortunat Coppoli, welche die Verteidigung übernahmen, den Sieg errangen und so das Institut vor dem drohenden Untergange retteten[1]. Und als die Anfeindungen nicht aufhörten, trotzdem die Professoren in Perugia Joannes de Nobilibus, de Monte Sperello und Benedictus de Benedictis Verteidigungsschriften veröffentlicht und trotzdem der Bischof selbst ein Hirtenschreiben zu gunsten des M. P. erlassen[2], da war es wieder ein Franziskaner, der hl. Jakob von der Mark, der 1464 das Professorenkollegium der Universität um ein gemeinschaftliches Gutachten anging[3], um sich und seine Brüder zu decken. Es ist doch geradezu undenkbar, wie der Orden in seiner Gesamtheit sich von Anfang an so hätte begeistern sollen für eine ganz neue Idee, die noch dazu vom Standpunkte des Zinsverbotes aus verdächtig erschien und tatsächlich aufs heftigste bekämpft wurde. Wir finden dafür nur die eine Erklärung: dem Orden war die Idee nicht neu, sie war dort längst gehegt, und als sie endlich verwirklicht worden, betrachtete man ihre Verteidigung von selbst als Ordenssache und blieb ihr treu mit der dem Mittelalter eigenen Energie und Leidenschaftlichkeit.

Aber wer war denn der eigentliche Erfinder der Idee? Wir glauben der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn wir sagen: die grossen Volksredner aus dem Observantenorden, die während des 15. Jahrhunderts Italien durchwanderten, ein hl. Johannes Capistran, ein hl. Bernardin von Siena, ein hl. Jakob von der Mark und andere, kannten am besten die Not des Volkes, sannen gewiss auch auf Mittel, derselben abzuhelfen und besprachen sich darüber im Kreise der Ihrigen. Ist es ja heute noch ebenso. Aber zu greifbaren Resultaten kam man erst, als die zwei welterfahrenen Männer Barnabas von Terni und Fortunat Coppoli die Sache in die Hand nahmen. Sie gewannen für ihren

---

[1] *Wadding*, l. c. XIV. 94. — *Barbarano*, Francesco de Mironi, Historia ecclesiastica della città, teritorio, e diocese di Vicenza, Vicenza 1649. Libro II. p. 226.

[2] *Ballerinus*, l. c., 92. Die drei Schriftstücke scheinen verloren zu sein, wenigstens finden wir nirgends eine Notiz hierüber.

[3] Siehe oben S. 3.

Plan den päpstlichen Legaten Hermolaus Barbaro, der mittelst des gefeierten Predigers Michael de Carcano aus Mailand das Haupthindernis, die Privilegien der Juden, beiseite räumte. Damit war der Weg zur Durchführung des Planes geebnet, denn die entstandene Lücke im Kreditgeschäfte musste ausgefüllt werden. Rasch und bereitwillig ging daher der Stadtmagistrat auf die Vorschläge ein, die ihm jene machen mussten, welche die klaffende Lücke geschaffen hatten. Der vorstehende Lösungsversuch wird auch den klaren Angaben Waddings[1] gerecht, die allem Anscheine nach dem verloren gegangenen Ordensarchive entnommen sind. Er schreibt von Barnabas: „Insigne illud opus (scil. M. P.) . . primus omnium iste excogitavit" und fügt bei: „Adinventionis consilium iniit cum Fortunato de Copolis Perusino". Wenn auch der berühmte Annalist über den ganzen Verlauf der Gründung sich nicht genügend Klarheit verschafft hat, wie sein diesbezüglicher Bericht ausweist, so ist doch eine Irrung in dem durch die angeführten Worte gezeichneten, an sich ganz einfachen Tatbestande kaum zuzugeben. Auch bleibt die Annahme einer Fälschung seiner Quellen in diesem Punkte ausgeschlossen. Denn bei einer solchen hätte der Orden nicht die beiden Männer, welche bei der Gründung selbst ganz in den Hintergrund treten[2], als Väter des Gedankens bezeichnet, sondern den Fr. Michael, der in den Augen des Volkes eher als Urheber des ganzen Planes erscheinen konnte. Diese Erwägung scheint uns geradezu ausschlaggebend zu sein[3].

---

[1] l. c., XIV. 93.

[2] Übrigens nennt *Vermiglioli*, Biografia degli scrittori perugini, Tom. I. Perugia 1829 p. 346—47 den Fr. Fortunat Coppoli als Gründer mit Berufung auf Annale decemvirale 146. fol. II. 24. 28. documento, das wir aber trotz aller Bemühungen nicht einsehen konnten. Wenn bei Vermiglioli 1474 als Gründungsjahr angegeben wird, so liegt hier ein offenbarer Druckfehler vor.

[3] Zum gleichen Resultate gelangen *Anselmi*, Misc. Franc. V. 168. n. 1: „Die Priorität der Franziskaner ist durch erdrückende Zeugnisse bewiesen" und *Scalvanti*, Il M. P. di Perugia, p. 22 n. 1: „Man muss festhalten, dass das Projekt der Montes ein Ruhmestitel des Franziskanerordens bleibt."

Kehren wir nun zum M. P. von Perugia zurück! Er blieb trotz aller Feindseligkeiten lebensfähig, ja er entwickelte sich so günstig, dass am 10. Juni 1471 auf Veranlassung des päpstlichen Legaten Bartol. Roverella ein zweiter M. P. errichtet wurde, zu dessen Betriebskapital der Magistrat 1000 Gulden beisteuerte. Zwei Jahre darnach folgte ein dritter, der ebenfalls reich dotiert wurde. Doch wurden diese Montes im Jahre 1572 wieder zu einem einzigen vereinigt, nachdem die Stadt ein neues grosses Gebäude zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt hatte[1]. Erwähnt sei noch, dass auch der eifrigste Beförderer der M. P., der selige Bernardin von Feltre, sich um dieses erste Institut verdient gemacht, indem er ihm im Jahre 1485 durch seine Predigten erhebliche Kapitalien zuführte[2].

Zwei Punkte, nämlich die Besprechung der päpstlichen Bestätigung und der inneren Einrichtung des M. P. haben wir mit Absicht bisher übergangen und an den Schluss gestellt, weil wir sie, um endlose Wiederholungen zu vermeiden, nicht bloss mit Bezug auf die erste Gründung, sondern auch mit Berücksichtigung aller folgenden erörtern möchten. Was die erste Frage betrifft, so soll nach der Versicherung des mehrfach erwähnten Bischofs Jakob Vanucci bereits Pius II. eine förmliche Bestätigung in Aussicht gestellt haben, und nur wegen seines raschen Hinscheidens habe sie nicht erfolgen können[3]. Indes sei dem wie ihm wolle. Gewiss ist, dass ein päpstliches Schreiben für den M. P. zu Perugia erst fünf Jahre nach der Gründung, am 11. Oktober 1467 erlassen wurde[4]. Es enthält übrigens auch keine direkte Approbation, sondern es richtet nur an den Gubernator die Aufforderung, das Personal des Institutes möglichst zu reduzieren, damit nicht der Vorwurf des Wuchers erhoben werden könnte. Eine direkte Anerkennung der Statuten dagegen spricht Sixtus IV. am 15. Februar 1472 aus, indes wiederum in Aus-

---

[1] *Scalvanti*, l. c., p. 40.
[2] *Wadding*, l. c. XIV. 397.
[3] Ballerinus, l. c., p. 92.
[4] Siehe oben S. 11.

drücken, die im Vergleiche zu anderen päpstlichen Kundgebungen für die M. P. auffallend kühl erscheinen. War denn eine päpstliche Bestätigung überhaupt notwendig? Die Frage lässt sich schwerlich bejahen, wenigstens nicht für die Zeit vor dem Konzilsbeschlusse des Jahres 1515[1]. Es handelte sich ja um eine rein städtische Angelegenheit, welche die Religion an sich ebensowenig berührte wie die Gründung eines Armen- oder Waisenhauses. Tatsächlich haben die meisten Institute vor 1515 um eine Bestätigung gar nicht nachgesucht. Auch von Perugia lässt sich dies nicht sagen, denn die Gesandtschaft des Jahres 1462 bezweckte nicht die päpstliche Bestätigung des M. P. selbst, sondern nur die Beseitigung des Einspruches des Legaten, was nur durch den Papst als den obersten weltlichen Herrn der Stadt geschehen konnte. Wenn trotzdem eine Anzahl von Städten sich um die Approbation des kirchlichen Oberhauptes bemühten, so taten sie dies im Interesse der gedeihlichen Entwickelung des Institutes. Denn man hatte in der päpstlichen Bestätigung eine mächtige Waffe gegen die nie ruhenden Gegner und erzielte zugleich reichere Unterstützungen von seiten der Privaten, da regelmässig mit der Approbation geistliche Privilegien, meist in der Form von Ablässen, gewährt wurden.

Ebensowenig lässt sich die Frage nach der Einrichtung und rechtlichen Stellung der M. P. für alle in gleicher Weise beantworten. Aber es finden sich doch bei allen so viele gemeinsame Punkte, dass deren Hervorhebung allein schon einen genügenden Einblick gewährt. Die bedeutsameren Abweichungen, welche das Bild des einzelnen M. P. vervollständigen, werden am besten im Zusammenhange mit den historischen Notizen über die betreffenden Institute zur Sprache kommen[2].

---

[1] Siehe unten Cap. IV.

[2] Der folgenden Darstellung legen wir die Statuten der drei ersten M. P. von Perugia, Orvieto und Gubbio zu Grunde, ohne indes die übrigen ganz auszuschliessen. Vgl. *Scalvanti*, Il M P. di Perugia, p. 47—52, *Fumi*, Codice diplomatico della città d'Orvieto, in Documenti di Storia italiana VIII. 723—24, und *Scal-*

Die Führung der Geschäfte lag in den Händen einer Anzahl von Beamten, von denen der Konservator, der Depositarius und der Notarius die wichtigsten waren. Der Konservator — er wird oft auch Depositarius, Massarus und Montista genannt — hatte die Pfänder in Empfang zu nehmen, zu überwachen und sie zurückzuerstatten. Der Depositarius — dafür findet sich nicht selten die Bezeichnung Tresoriere, Cassiere, auch Konservator — musste die Gelder auszahlen und einnehmen; dem Notarius oblag im allgemeinen die Buchführung, soweit nicht die beiden ersten damit betraut waren. Bei grösseren M. P. waren ihnen Gehilfen beigegeben, oder es wurden für einzelne Zweige des Betriebes eigene Beamte aufgestellt. Als solche sind zu erwähnen der Venditore, welcher die Versteigerung der verfallenen Pfänder besorgte, der Stimatore, welcher die verpfändeten Gegenstände abschätzte, und der Vorstand der Gesamtkasse, der ebenfalls Cassiere oder Tresoriere hiess, von dem der Depositarius im Bedarfsfalle das nötige Betriebskapital in Empfang nahm. Von mehr untergeordneter Bedeutung waren der Trombetta und der Messo: ersterer hatte den Versteigerungstermin auszurufen, letzterer die Botschaften der Beamten an die Eigentümer der Pfänder zu überbringen.

Die Wahl dieser Beamten ging meist in der Weise vor sich, dass eine Abordnung des Magistrates und des Klerus, gewöhnlich einige Religiosen[1], sich über die rechtschaffensten Männer der Stadt berieten; ihre Namen kamen dann in die Wahlurne und wurden nach Bedarf herausgezogen, oder aber es wurden aus ihrer Mitte die nötigen Beamten von einer Deputation der Stadt förmlich gewählt. Die Amtsdauer des Depositarius und Konservator war gewöhnlich auf 1—2 Jahre fest-

vanti, Il M. P. di Gubbio, p. 29—49. — Eine erschöpfende Geschichte der inneren Entwickelung des M. P. von 1462—1515 auf Grund sämtlicher Kapitel kann hier unmöglich gegeben werden, wäre aber eine dankenswerte Aufgabe für den Nationalökonomen.

[1] Für Perugia waren solche Deputierte der Abt von S. Petro, der Prior von Monte Morcino und der Guardian del Monte. Innocenz VIII. gestattete am 14. März 1487 eine Stellvertretung durch Untergebene. *Scalvanti*, l. c. p. 40.

gesetzt. Aus dieser kurzen Amtszeit erklärt sich zum Teile der passive Wahlzwang, der in mehreren Gemeinden herrschte, wie in Perugia, wo der Gewählte in den ersten drei Tagen nach seiner Wahl resignieren konnte, aber nur gegen Zahlung von 50 Gulden zu gunsten des M. P. Dieser Wahlzwang erscheint uns befremdend in anbetracht der grossen Lasten, welche diese Ämter mit sich brachten. Allein es darf nicht übersehen werden, dass der Dienst beim M. P. überall als Ehrenamt galt, das auszuschlagen niemand einen stichhaltigen Grund haben sollte. Nur vereinzelt werden den Beamten besondere Vergünstigungen bewilligt, wie in Orvieto die Befreiung von der Stadtwache oder in Reggio nell'Emilia das Recht, bei Tag und Nacht Waffen zu tragen. Sonst beschränkte sich die materielle Entschädigung für ihre Mühe auf eine mässige Bezahlung. Das hiefür nötige Geld wurde bei den Montes gratuiti von der Gemeinde gegeben, bei den gewöhnlichen, entgeltlichen Instituten aber von den einzelnen Darlehenssuchern aufgebracht. Unrichtig ist die Ansicht, die bis in die neueste Zeit von vielen Schriftstellern vorgetragen wird, dass die M. P. anfänglich umsonst ausgeliehen hätten und erst, nachdem der ursprüngliche Eifer erkaltet, zu entgeltlichen Darlehen übergegangen wären. Wir wissen mit Bestimmtheit, dass der erste M. P. zu Perugia von Anfang an ein Interesse — das Wort wird von den späteren M. P. ängstlich vermieden wie auch der Name Zins — von den Hilfesuchenden erhob. Das Gleiche gilt von den nächstfolgenden M. P. zu Orvieto[1] und Gubbio. Daraus folgern wir, dass die Entgeltlichkeit von den Erfindern des Institutes selbst gewollt war, und dass man später an manchen Orten nur mit Rücksicht auf die Anfeindungen der Gegner davon abging. Was nun die Höhe des Interesses betrifft, so schwankt es zwischen 4 und 12%, war also auch im schlimmsten Falle immer noch eine bedeutende Erleichterung gegen die früheren Wucherzinsen. In Perugia betonen die Statuten zwar die Notwendigkeit, dass der Eigentümer bei der Ein-

[1] *Busti*, l. c., II. 4.

lösung des Pfandes ein Interesse zahle, bestimmen aber dessen Höhe nicht. Über diese auffallende Tatsache klärt uns das Consilium des dortigen Kollegiums[1] auf, wo es heisst, dass der Bischof im Einvernehmen mit den Stadtverordneten festgesetzt habe, die Beamten sollten „pro singulo floreno unum sextenum pro quolibet mense" erhalten. Das würde ungefähr dem gerechten Lohne entsprechen. Wäre aber die Summe offenbar nicht ausreichend, dann sollte sie das nächste Jahr ergänzt werden, würde sie dagegen den gerechten Lohn überschreiten, dann fiele der Überschuss dem M. P. zu in dem Falle, dass als Salar keine feste Summe bestimmt worden. Wo aber dieses zutreffe, müsse der Überschuss den Eigentümern der Pfänder nach Verhältnis zurückgegeben werden, und nur wenn das zu grosse Schwierigkeiten hätte, dürfte man denselben unter die Armen verteilen. Darnach wurde in Perugia anfangs in der Tat verfahren. Als nämlich beim ersten Jahresabschlusse namhafte Gelder übrig blieben, wurden sie auf den Rat eines hervorragenden Gelehrten hin einfach unter die Beamten des M. P. verteilt[2], weil ein fixes Salar für sie nicht ausgeworfen war. Ein solcher Bezahlungsmodus musste zu Misshelligkeiten führen. Daher änderte man ihn dahin ab, dass man den Beamten ein festes Gehalt bestimmte und die Höhe der von den Darlehenssuchern zu zahlenden Entschädigung darnach bemass. Das hatte zur naturgemässen Folge, dass bei gutem Geschäftsgange weniger Prozente erhoben wurden, dass also das Interesse Schwankungen unterlag, die von Zeit zu Zeit gesetzgeberisch geregelt wurden. Derartige Bestimmungen dürften auch den Inhalt der Statutenänderungen gebildet haben, die in Perugia öfters notwendig waren, so am 21. Oktober 1473, am 25. Januar 1474, am 11. August 1474[3]. Deutlich sehen wir dies in Gubbio.

---

[1] Vgl. oben Seite 3.

[2] Wadding, l. c., XIV. 94.

[3] *Scalvanti*, l. c., 25, n. 1. Damit klärt sich auch der scheinbare Widerspruch auf zwischen *Pellini*, l. c. 667, der das Interesse zu 10% angibt, und zwischen *Bonazzi*, l. c. 680, nach dem der

Hier musste jeden Monat Kassasturz gehalten werden, um die Höhe des Interesses in billiger Weise bestimmen zu können. Dementsprechend wurde der Zinsfuss von jährlich 12% im Jahre 1463 auf 8% im folgenden Jahre herabgesetzt. Auch durfte der angefangene Monat nicht nach Gewohnheit der Juden für voll genommen werden, sondern man musste den Zins genau nach der Zahl der Tage berechnen, lauter Bestimmungen, welche den Wohltätigkeits-Charakter des Institutes deutlich dartun. Einen interessanten Einblick in die Bezahlungsverhältnisse der Beamten gewährt uns die Statutenreform in Gubbio im Jahre 1499, welche als Monatsgehalt für den Konservator 2 Gulden bestimmt, für den Depositor $1^3/_5$, für die Venditori $1^6/_{13}$, für den Notar $^{12}/_{13}$, für den Trompeter $^7/_{13}$, für den Messo $^6{}_{13}$ Gulden. Dazu kommt das Gehalt der zwei noch zu erwähnenden Reveditori in der Höhe von $2^4{}_{13}$ Gulden, so dass sich die Gesamtausgaben für die Beamten monatlich auf 9 Gulden berechnen[1]. Damit war nun freilich eine gewisse Ordnung geschaffen, aber nicht alle Schwierigkeit beseitigt. Denn es blieb immer noch die Frage: Was soll mit dem Überschusse geschehen, der am Ende des Jahres nach Abzug der Beamtengehälter und sonstiger Auslagen noch vorhanden ist? Wie man die Frage löste, darüber müssen wir uns noch später[2] des Längeren verbreiten.

Um die Beamten zur eifrigen Pflichterfüllung anzuspornen, wurden alljährlich 2 Reveditori oder Raggioneri aus dem Laienstande gewählt, denen in Perugia noch 2 Geistliche assistierten. Sie hatten auf Eid hin alle Bücher genau zu prüfen und dann

M. P. ein Drittel des Judenzinses verlangte, welch letzterer in Perugia 22% betrug.

[1] *Scalvanti*, Il M. P. di Gubbio, p. 26 n. 1. Darnach würde der monatliche Umsatz mit Einrechnung sonstiger Auslagen etwa 120 Gulden betragen haben. Die Summe entspricht einem Metallwert von ungefähr 950 Mk. und einem Geldwert von über 2000 Mk. Vgl. *Schneider*, Finanzielle Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285—1305. Leipzig 1899. S. 22. Anm. 4 S. 53 Anm. 1.

[2] Siehe unten Cap. IV.

das Urteil zu fällen, gegen welches keine Appellation angenommen wurde. Hatten sich die Beamten irgend eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, besonders in Bezug auf die Aufbewahrung der Pfänder, so wurden sie meist mit Geldstrafen geahndet, welche dem M. P. zuflossen. Wenn Streitigkeiten entstanden waren zwischen den Beamten und den Hilfesuchenden oder zwischen dem M. P. und seinen Beamten, so oblag deren Schlichtung einem eigens aufgestellten Richterkollegium, das in Perugia aus 6 Vertretern des Handels- und Wechselgeschäftes, in Gubbio dagegen aus 2 Rechtsgelehrten (Savi) gebildet wurde. Diese hatten ein abgekürztes Gerichtsverfahren einzuschlagen und alsbald das Urteil zu fällen, das ebenfalls keine Appellation zuliess. Den Büchern des M. P. wurde hier wie in allen Fragen öffentliche Beweiskraft zuerkannt.

Klugerweise hatte man in Perugia wie in Gubbio für eine künftige Statutenänderung Vorsorge getroffen, weil über manche Punkte erst die Erfahrung die richtige Belehrung geben könne. In Perugia lag es ganz im Ermessen des Magistrates, eine Kommission zu wählen und sie mit der Revision der Statuten zu beauftragen. Daraus ergibt sich, dass in letzter Linie die Gemeinde die Oberaufsicht über den M. P. hatte, dass er also ein städtisches Institut war. Daher mussten auch die Stadtvorsteher in Perugia neben ihrem gewöhnlichen Amtseid noch eigens schwören, dass sie sich für Erhaltung und Vermehrung des M. P. alle Mühe geben wollten. Unabhängiger von der Gemeinde war der M. P. in Gubbio, wenigstens in seinen ersten Jahren. Hier lag das Gesetzgebungsrecht in den Händen von 8 Provisores, die keine städtischen Beamten waren. Aber ihre Autonomie wurde sehr eingeschränkt durch die Reform des Jahres 1499, welche ihnen eine Anzahl städtischer Beamten an die Seite stellte. Wie es scheint, war es erst Bernardin von Feltre, der seine Gründungen möglichst unabhängig von den wechselnden kommunalen Gewalten zu machen suchte. Er stellte deswegen an ihre Spitze eine Anzahl von Präsidenten (Gubernatoren, So-

prastanti), denen die Gesamtaufsicht übergeben wurde. Gewöhnlich waren es 4 Religiosen auf Lebenszeit und 8 Laien, darunter Vertreter des Adels, des Militärs, der Jurisprudenz, der Medizin und des Kaufmannstandes. Die Laienpräsidenten wurden auf 1—2 Jahre durch das Los gewählt aus der Zahl jener Männer, über welche sich geistliche und weltliche Obrigkeit geeinigt hatten. An manchen Orten herrschte die Übung, dass nicht alle Präsidenten zur gleichen Zeit ihres Amtes walteten, sondern abwechselnd je 4 auf die Dauer von 3 Monaten. Verschieden war auch die Ergänzung des Aufsichtsrates durch neue Mitglieder, indem bisweilen vorgeschrieben wurde, dass jedes Jahr nur die Hälfte der Laienpräsidenten ausscheiden und durch andere ersetzt werden sollen, sodass immer erst nach 2 Jahren das Kollegium erneuert war. Kurz die Abweichungen im einzelnen blieben nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse bestehen und können hier unmöglich alle namhaft gemacht werden. Wir wollten nur zeigen, dass der M. P. in dem einen Orte mehr eine städtische Anstalt, im anderen mehr eine selbständige Privatanstalt war, dass sich also die öfters gestellte Frage nach seinem rechtlichen Charakter überhaupt nicht einheitlich beantworten lässt.

Von der Verfassung des Institutes wenden wir uns zu seiner Verwaltung. Auch hier begegnen wir grossen Verschiedenheiten. Gemeinsam war allen die Bestimmung, dass nur wahrhaft Hilfsbedürftigen und nur für erlaubte Zwecke Darlehen gewährt werden durften. Damit aber hierin ein Betrug möglichst hintangehalten würde, musste der Hilfesuchende in manchen Städten immer, in andern nur, wenn begründeter Zweifel obwaltete, einen Eid leisten zur Bestätigung seiner Dürftigkeit und lauteren Absicht. Die uns bedenklich scheinende Massregel hatte ihren Grund teils in den geringen Geldmitteln, über welche die meisten M. P. anfangs verfügten, teils in ihrem Charakter als Unterstützungsanstalt für Notleidende, womit sich eine Vorschubleistung des Luxus und des Lasters nicht vereinbaren liess. Noch mehr wurde der Kreis der Darlehensberechtigten verengert durch

die weitere Verfügung, dass Fremde von der Unterstützung ausgeschlossen sind, desgleichen alle, welche nicht persönlich beim M. P. erscheinen. Doch wurde bisweilen das Leihen durch Zwischenpersonen gestattet, wenn die Bürgschaften bezüglich der Würdigkeit geleistet waren. Neben diesen Beschränkungen gab es aber auch seltene Privilegien für die Hilfesuchenden. Sie durften in Perugia dreimal wöchentlich, am Mittwoch, Freitag und Samstag, sich frei in der Stadt bewegen, um den M. P. besuchen zu können, wenn sie auch sonst wegen ihrer Schulden die Freiheit verwirkt hätten. Noch weiter ging man in Gubbio, wo sich alle, welche über den Platz des M. P. gingen, der vollsten Immunität erfreuten.

Brachte nun jemand ein Pfand, so musste er es beim Conservator abgeben, der es selbst oder durch den Stimatore abschätzen liess. Es galt als Regel, dass die Pfänder mindestens um $^1/_3$ ihres Wertes niedriger eingeschätzt wurden, damit im Falle des Verkaufes Kapital und Interesse herausgeschlagen werden konnte. Hatte ein Beamter zu hoch eingeschätzt, so musste er den M. P. aus eigener Tasche schadlos halten. Über die Beschaffenheit des Pfandes findet sich meist keine Bestimmung, nur in Gubbio waren Kultusgegenstände ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn gestohlene Gegenstände als Pfänder übergeben worden waren, so mussten sie dem Eigentümer zurückerstattet werden gegen Bezahlung der ausgeliehenen Summe und der dafür zu entrichtenden Entschädigung. Der Eigentümer konnte natürlich dann Regressansprüche an den Dieb oder Hehler geltend machen und musste hiebei von allen städtischen Beamten kräftigst unterstützt werden.

Nachdem das Pfand abgeschätzt worden, hatte der Conservator einen Schein (polizza) auszustellen, worauf Name, Pfand und Darlehenssumme verzeichnet waren. Öfters wird eine doppelte Ausfertigung verlangt, ein Exemplar für die Kundschaft und das andere für den Depositarius, der nur gegen ein solches Billet das Geld auszahlen durfte. Beide Beamten mussten dann in ihre Bücher die betreffenden Ein-

tragungen machen, wodurch eine gegenseitige Kontrolle ermöglicht wurde. War der Conservator lässig in Ausfertigung des Scheines, oder weigerte sich der Depositarius das Geld sofort auszuzahlen, so wurden beide straffällig, ja in Gubbio konnte der Darlehenssucher sogar einen Eid vom Depositarius abverlangen, dass er wirklich ausser stande sei, die Summe abzugeben. Es scheinen also Fälle vorgekommen zu sein, dass Leute wegen Erschöpfung der Kasse abgewiesen werden mussten. Um dieses möglichst zu vermeiden, setzte man die höchste Summe, die auf einmal ausgeliehen werden durfte in Perugia auf 6, in Orvieto und Gubbio auf 4 Gulden fest. Spätere und reicher dotierte M. P. dagegen gewährten Darlehen bis zu 100, ja 1000 Dukaten, wenn wir Busti [1] glauben dürfen.

Weniger gross war die Differenz in Betreff der Zeitdauer, für welche in den einzelnen Anstalten das Darlehen gewährt wurde. Sie schwankte zwischen 6 und 12 Monaten. Wenn der Eigentümer innerhalb dieser Zeit sein Pfand einlösen wollte, so begab er sich zunächst zu dem Depositarius, dem er unter Vorzeigung seines Billetes die erhaltene Summe samt Interesse zurückerstattete. Dann wurde er mit einem neuen Scheine (contropolizza) zum Conservator geschickt, der daraufhin das Pfand aushändigte. Hatte aber der Darlehensnehmer die Frist verstreichen lassen, so fiel sein Pfand der Versteigerung anheim. Nur Witwen und Waisen mussten in diesem Falle noch eigens durch einen Boten auf die Verfallzeit aufmerksam gemacht werden, eine Vergünstigung, die in Gubbio seit 1499 auch auf andere Personen ausgedehnt wurde. Bevor man aber zum Verkaufe selbst schritt, musste der Trompeter an 3 verschiedenen Tagen die Versteigerung öffentlich ausrufen. Dieselbe leitete der Venditore, gewöhnlich in Gegenwart eines Notars und einiger Präsidenten, die aber unter keiner Bedingung mitsteigern durften. Dem Meistbietenden fiel das Pfand zu; von der Verkaufssumme wurde das Dar-

[1] *Busti*, l. c., I. 3.

lehen nebst Interesse abgezogen, der Rest an den Eigentümer zurückgestellt. War dieser oder sein Erbe nicht mehr zu finden, dann wurde der Überschuss entweder dem Bischofe für fromme Zwecke übergeben oder aber vom M. P. in einer eigenen Kasse aufbewahrt für den Fall, dass sich später ein Erbe melde. Alle diese Verordnungen zeigen klar, dass das Institut lediglich die Interessen der Notleidenden im Auge hatte und keinerlei Gewinn für sich suchte.

III. Kapitel.

Ausbreitung der M. P. bis 1515.

a) Gründungen bis Bernardin von Feltre.

Orvieto musste infolge der neueren Forschungen auf den Jahrhunderte lang genossenen Ruhm, den ersten M. P. besessen zu haben, verzichten, aber es blieb ihm die Ehre, zuerst dem Beispiele Perugias gefolgt zu sein. In der Fastenzeit des Jahres 1463 predigte zu Orvieto der Observant Bartholomäus von Colle[1] mit dem nämlichen Erfolge wie das Jahr zuvor Fr. Michael in Perugia. In der Ratssitzung vom 11. April 1463 nämlich wurde in seiner Gegenwart der Beschluss gefasst, den Wucher zu verbieten, zugleich eine Kommission niedergesetzt, welche die Einlösung der noch bei den Juden befindlichen Pfänder betreiben musste. Es unterliegt keinem Zweifel, dass damals schon oder wenigstens bald darauf die Gründung des M. P. oder Mons Christi, wie man hier sagte, beraten wurde. Wir entnehmen das dem päpstlichen Breve „Cum dilecti" vom 3. Juni 1463, das Bartholomäus erwirkt hatte. Darin belobt der Papst die Beschlüsse gegen den Wucher und sucht durch Privilegien die Gläubigen zur Unterstützung des zu

[1] Er war Ordensoberer zu Rom, Jerusalem und Creta gewesen und wurde 1463 apostolischer Nuntius in den Marken. *Wadding*, l. c. XIV. 208. *Sbaralea*, l. c., p. 114. — Mit Unrecht wird Barnabas von Terni als Gründer bezeichnet in Arte e Storia, Nuova Serie, IX. 1890. p. 43.

gründenden Institutes (Monti Christi per vos fiendo) anzueifern. Um das Kapital rasch zu mehren, wurde in der Kirche des hl. Andreas ein Opferstock aufgestellt, mit dem Bilde „Christus auf dem Berge“ [1]. Die Bestätigung der Statuten erfolgte im Auftrage Pius II. durch den Kardinalbischof von Ostia, Gulielmus d'Estouteville, also jedenfalls noch vor dem 6. August 1464, dem Todestage des Papstes [2]. Auch diesem zweiten M. P. wendete Bernardin von Feltre seine Sorgfalt zu, indem er bei seinem Aufenthalt in Orvieto im Jahre 1488 die Statuten verbesserte und das Vermögen vermehrte [3].

Bald nach Orvieto schritt auch Gubbio zur Gründung eines M. P. Wer die Einwohner zu dem Unternehmen begeistert, darüber berichten die Quellen nichts. Jedenfalls darf man annehmen, dass in Gubbio der Plan nicht selbständig erfunden wurde, sonst wäre die grosse Ähnlichkeit der dortigen Statuten mit denen von Perugia ein unerklärliches Rätsel. Unsere Kenntnis geht aber zur Zeit nicht weiter zurück als bis zur Ratsversammlung vom 16. Oktober 1463, wo ein Ausschuss von 8 Mitgliedern gewählt wurde mit dem Auftrage, die Statuten für den M. P. zu beraten. Da sie dabei die Kapitel von Perugia zu Grunde legten, hatten sie sich ihrer Aufgabe in kurzer Zeit erledigt, so dass bereits am 21. November 1463 die Approbation der Gemeinde sowohl wie des Herrn von Gubbio, des Fürsten Friedrich von Montefeltro, vorlag [4]. Das Statut des folgenden Jahres brachte einige Änderungen, desgleichen das Dekret des Fürsten, dessen Datum nicht mehr zu ermitteln ist. Noch einschneidender war die Reform vom Jahre 1499, der in den nächsten Jahrhunderten weitere Modifikationen folgten [5]. Interessant ist die Art und Weise, wie Gubbio besorgt war, seinen M. P. zur Blüte zu bringen. Zwar trat man durch

[1] *Fumi, Luigi*, l. c., 723—24.
[2] Siehe oben S. 10.
[3] *Wadding*, l. c., XIV. 450. Irrigerweise wird hier die Gründung ins Jahr 1465 verlegt.
[4] *Scalvanti*, Il M. di Gubbio, p. 10—11.
[5] *Scalvanti*, l. c., p. 20.

Aufstellung von Opferstöcken nur in die Fussstapfen Orvietos und dadurch, dass man die städtischen Beamten verpflichtete, überall das Wohl des M. P. im Auge zu behalten, ahmte man lediglich das Beispiel Perugias nach, aber völlig neu war die Anordnung, durch welche eine förmliche Erbschaftssteuer zu gunsten des M. P. vorgeschrieben wurde. Jeder Testator musste nämlich 1 % seiner Hinterlassenschaft der Anstalt zuwenden, und der Notar hatte die Pflicht, auf diesen Punkt besonders aufmerksam zu machen. Glaubte der Erblasser sich darüber hinwegsetzen zu dürfen, so wurden von Amtswegen seine Rechtschaffenheit und Bürgertugend präsumiert, und auf Grund dieser Voraussetzung die schuldigen Prozente eingefordert. Zögerten aber die Erben mit der Begleichung der Schuld über ein Jahr lang, so stand die gesetzliche Präsumption dafür, dass sie das Doppelte, also 2 % zahlen wollten. Diese wurden dann auch von ihnen eventuell zwangsweise erhoben [1]. Eine solche Gesetzgebung mag als willkürlich getadelt werden, jedenfalls verdient der ihr zu Grunde liegende Gemeingeist Bewunderung. Allerdings lange scheinen diese Bestimmungen nicht in Kraft geblieben zu sein, weil uns alsbald Klagen über die ungenügende Zahlungsfähigkeit des M. P. entgegentreten. Daher sah sich schon 1485 der Papst veranlasst, die Güter eines Spitals von Gubbio dem dortigen M. P. zur Unterstützung zuzuweisen [2], und als im Jahre 1486 der selige Bernardin von Feltre nach Gubbio kam, fand er die Anstalt in sehr ungünstigem Zustande. Ja man hatte bereits wieder die Juden zurückgerufen und war schon daran, mit ihnen einen Leihvertrag abzuschliessen. Es bedurfte der ganzen Beredsamkeit Bernardins, um die Gemüter umzustimmen und dem M. P. einen genügenden Fonds zuzuführen. Aber eine Gegenströmung blieb da, und Bernardin musste sie fühlen, als er im folgenden Jahre abermals Gubbio besuchte. Von einer nicht näher bezeichneten Persönlichkeit erfuhr er eine ungnädige

[1] *Scalvanti*, l. c. p. 49–50; 55–57.
[2] Misc. Franc. VI. 57.

Aufnahme wegen seiner Tätigkeit gegen die Juden [1]. Wahrscheinlich hatten sich diese wie in anderen Städten so auch hier einen Anhang zu verschaffen gewusst, den sie durch Geldgeschenke an sich gefesselt hielten. Deshalb brauchte der M. P. von Gubbio beständige Nachhilfe, um gegenüber den feindlichen Bestrebungen die Oberhand behalten zu können. Bernardin tat bei seiner dritten Anwesenheit daselbst im Jahre 1493 [2], was in seinen Kräften stand, aber es war unzulänglich. Von grösserer Bedeutung war die Unterstützung, die ihm der Fürst zuwendete. Im Jahre 1512 nämlich verlieh Franciscus Maria I. im Vereine mit der Herzogin-Mutter Elisabeth von Gonzaga, die in den Staaten von Urbino eine eifrige Beförderin des Institutes war, dem M. P. von Gubbio das Münzrecht. Aber schon im folgenden Jahre nahm es der Herzog wieder zurück und übertrug es den Kanonikern von S. Ubaldus mit der Auflage, 4 Jahre lang dem M. P. jährlich 150 Gulden in neuer Münze auszuzahlen [3].

Nicht so reichlich wie für die bisher genannten fliessen die Nachrichten über die anderen M. P., deren Entstehung in das erste Dezennium des Institutes fällt. In Foligno gründete im Jahre 1465 der dortige Bischof Antonius Bettini von Siena, aus dem Jesuatenorden, nebst anderen Wohltätigkeitseinrichtungen auch einen M. P., weil er sah, dass seine persönlichen Mittel nicht ausreichten, um alle Hilfesuchenden zu unterstützen [4]. Im nämlichen Jahre entstand in den Marken der erste M. P. und zwar zu Monterubbiano. Neben dem Observanten Fr. Antonius (Antonuzzo) von Monterubbiano begegnen wir hier als Mitbegründer einem Dominikaner, Fr. Christoforus; ja ihm gebührt das Hauptverdienst, da er die Kapitel verfasste und damit erst einen geregelten Betrieb möglich machte [5].

---

[1] *Wadding*, l. c., XIV. 409. 430.

[2] *Wadding*, l. c., XV. 45.

[3] *Rinaldo, Reposati*, Della zecca di Gubbio e delle geste de'Signori della Rovere, Duchi di Urbino. Bologna 1772. II. 132 seq.

[4] *Jacobilli, Lod.*, Discorso della città di Foligno, Foligno 1646. p. 358.

[5] *Anselmi*, l. c., p. 11.

Im folgenden Jahre scheint kein M. P. gegründet worden zu sein und im Jahre 1467 nur ein einziger zu Terni[1] (Interamna), der seinen Aufschwung vom Jahre 1489 an dem seligen Bernardin verdankt[2]. Um so reicher war an Neugründungen das Jahr 1468. Am 4. April errichtete in Recanati Fr. Dominicus von Gonessa in Verbindung mit anderen Predigern einen M. P., der den Titel „Monte di Pietà di S. Maria di Loreto" führte und unentgeltlich auslieh[3]. Letztere Bestimmung wurde auch in Macerata eingehalten, wo der hl. Jacob von der Mark bald darauf ein Institut ins Leben rief[4]. Dessen Freunde, Barnabas von Terni und Fortunat Coppoli waren inzwischen in Assisi tätig gewesen und hatten dort am 14. Juni die Approbation der Statuten durchgesetzt[5]. Aber die Anstalt muss den Absichten der Gründer nicht gerecht geworden sein; denn noch im Jahre 1485 sah sich Bernardin von Feltre veranlasst, den Senat der Stadt zu tadeln, weil er einen Juden aus öffentlichen Mitteln unterstützte. Als man jetzt von diesem Rechenschaft abverlangte, zeigte es sich, dass er nur wenig Geld ausgeliehen, umsomehr aber für sich zusammengerafft hatte. Zur Strafe wurde er aus der Stadt vertrieben. Nun sah man sich genötigt, dem M. P. besser unter die Arme zu greifen: die Statuten wurden neugeregelt, die päpstliche Bestätigung wurde Wadding[6] zufolge erbeten und erteilt, am wichtigsten aber war die Vermehrung des Kapitals durch Bernardin, der 1487 ein ihm übergebenes Legat von 500 Gulden der Anstalt zuführte[7].

Noch vor Assisi war in Urbino ein M. P. entstanden und am 6. April 1468 von Baptista Sforza,

---

[1] *Anselmi*, l. c.

[2] *Wadding*, l. c., XIV. 462.

[3] *Anselmi*, l. c., p. 12 n. 1.

[4] *Nicolai, Giac.*, Vita storica di San Giacomo della Marcha. Bologna 1876, p. 152. — *Anselmi*, l. c., p. 12. n. 4.

[5] Misc. Franc. V. 178. — *Scalvanti*, Il M. P. di Perugia, p. 27.

[6] l. c., XIV. 398.

[7] *Wadding*, l. c., XIV. 430.

Gräfin von Montefeltro, bestätigt worden [1]. Seine gedeihliche Entwickelung bezeugt Busti [2], ebenso wie die des Institutes von Pesaro, das seine Existenz den Bemühungen des Alexander Sforza, des Bischofs und der Gemeinde verdankt [3]. Gegen Ende des Jahres gründete Fortunat Coppoli einen M. P. zu Cagli [4], und um dieselbe Zeit scheint auch Osimo bei Ancona das Institut eingeführt zu haben. Indes steht das Gründungsjahr nicht fest. Wir wissen nur, dass es im Jahre 1470 neue Statuten erhielt und damals bereits ein Kapital von 8000 Scudi besass [5].

Das Jahr 1469 sah, soweit unsere derzeitige Kenntnis reicht, nur einen M. P. erstehen zu Viterbo. Am 23. März erschien Fr. Franciscus von Viterbo in der Ratsversammlung und bat um die Gunst, als Bürger der Stadt einige Wünsche äussern zu dürfen. Unter diesen befand sich die Bitte, dem jüdischen Wucher engere Schranken zu ziehen und einen M. P. zu gründen, wie es schon so viele Gemeinden getan. Die Stadtväter, so erzählt der Chronist [6], gingen sogleich daran, die Gedanken ihres Landsmannes zu verwirklichen, so dass der M. P. alsbald eröffnet werden konnte. Reichere Mittel flossen ihm zu durch die Tätigkeit des Fr. Paulus von Brescia, der 1472 in Viterbo die Fastenpredigten hielt. Nach Beendigung derselben forderte er in einer öffentlichen Versammlung auf dem Marktplatze am 26. April die Bürgerschaft zur tatkräftigen Unterstützung des „Monte di S. Maria della Pietà“ auf mit solchem Erfolge, dass 500 Dukaten in Bar und eine grosse Menge von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen gespendet wurden. Aus den Statuten heben wir hervor die Bestimmung, dass Darlehen nur bis 5 Dukaten und auf 6 Monate gewährt wurden, und zwar anfänglich ohne Interesse [7]. Aber schon nach

[1] *Anselmi*, l. c., p. 37.
[2] *Busti*, l. c., II. 1.
[3] Misc. Franc. V. 170. n. 4.
[4] *Anselmi*, l. c., 12. n. 4.
[5] Ibidem.
[6] *Bussi*, *Fel.*, Istoria della città di Viterbo, Roma 1742. p. 271.
[7] Cronache di Viterbo scritte da *Niccola della Tuccia*. Documenti di Storica italiana. V. 103.

kurzer Zeit, spätestens im Jahre 1472, begann man einen Denar als monatliche Entschädigung zu erheben [1]. Dieser Punkt fand gleich den übrigen Kapiteln die päpstliche Bestätigung, welche auf Grund des Breves „Ad ea“ vom 14. April 1472 der Bischof von Viterbo zu erteilen hatte.

Noch mehr als bisher wetteiferten in den nächstfolgenden Jahren die Städte der Marken miteinander in Errichtung von M. P. In Sanseverino gab dazu den Anstoss Fr. Gabriel von Jesi am 4. April 1470 [2]. Aber weil der Mons als gratuitus gegründet war, wurde er nicht lebenskräftig, musste sogar seine Tätigkeit allem Anscheine nach ganz einstellen. Erst 1554 wurde er durch die Wohltätigkeit des Bürgers Joh. Franc. Fattorino neugegründet mit der Wirkung, dass die Juden sich jetzt nicht mehr lange in der Stadt halten konnten [3]. Im nämlichen Monate wurde zu Fabriano der Plan für einen M. P. entworfen vom seligen Marcus von Montegallo. Wie Barnabas von Terni war auch er Doktor der Medizin gewesen, hatte gemeinsam mit seiner Frau, die zu Ascoli Klarissin wurde, die Welt verlassen und sich in Fabriano den Observanten angeschlossen. Nachdem er 40 Jahre lang als eifriger Prediger Italien durchzogen und sich überall durch Werke der Barmherzigkeit verdient gemacht, starb er in Vicenza am 19. März 1496 [4]. Mit Recht zählt er zu den eifrigsten Beförderern der M. P. Am engsten aber ist sein Name verbunden mit dem „Mons S. Mariae a Jesu“ zu Fabriano, dessen Kapitel er mit eigener Hand geschrieben am 24. April 1470 [5]. Zwei Monate später fanden sie die Bestätigung des Rectors der Marken, des Bischofes und der Stadtobrigkeit. Ausserdem entstand in Fabriano noch ein zweiter M. P. mit dem Beinamen „Montaninus“, so

[1] *Busti*, l. c., II. 4.
[2] *Anselmi*, l. c., p. 12. n. 1.
[3] Arte e Storia Nuova Serie, IX. 115 seq.
[4] *Wadding*, l. c, XV. 124.
[5] *Wadding*, l. c., XIII. 456. — Misc. Franc. V. 169, wonach die Kapitel am 8. April verfasst waren.

genannt zu Ehren der Stifterin Montanina, der Witwe des Joh. Foglianus aus Fermo[1].

Die Statuten des seligen Marcus gelangten zu einer Art von offiziellem Ansehen und wurden deswegen von mehreren anderen Städten angenommen, so von Fano am 4. April 1471, nach einigen mit der allerdings wesentlichen Aenderung, dass hier keine Entschädigung von den Hilfesuchenden verlangt wurde[2]. In der Fastenzeit des gleichen Jahres predigte zu Tolentino ein nicht näher bezeichneter Franziskaner, dass die Stadt wegen Begünstigung des Judenwuchers exkommuniziert sei, und empfahl als Gegenmittel die Gründung eines M. P. Die Anregung hatte den gewünschten Erfolg; die Stadt bewilligte eine Beisteuer, den Erlös aus 25 Zentnern Getreide und die Fremdenabgabe auf ein Jahr, und stellte weitere Unterstützung in Aussicht[3]. Dem Beispiele Tolentinos folgte alsbald Ripatransone, wo Fr. Franciscus von S. Elpidio sich um das Gelingen verdient gemacht hatte. Die Statuten fertigte der selige Marcus von Montegallo am 14. April 1479[4]. Sein Ordensgenosse Johannes von Fermo legte im Gemeinderat zu Sassoferrato am 15. März 1472 die Gründe dar, welche einen M. P. notwendig machten. Seine Ausführungen fanden Beifall und sogleich wurden 8 Deputierte gewählt, welche im Vereine mit dem Pater die Statuten zu beraten und sie in der nächsten Sitzung am 22. März zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen hatten[5]. Im nahe gelegenen Jesi gelang es fast zur gleichen Zeit dem Fr. Marcus von Urbino, den Beschluss der Gründung durchzusetzen, nachdem 2 Jahre vorher Fr. Franciscus von Urbino sich vergeblich darum bemüht[6].

Mit Beginn des zweiten Dezenniums schlug das Institut auch in Toskana Wurzel, zuerst in Siena seit Juni 1472. Die Höhe des Darlehens betrug

---

[1] *Wadding*, l. c.
[2] *Anselmi*, l. c, p 11. — Arte e Storia. l. c., p. 43.
[3] *Anselmi*, l. c., p. 12.
[4] Misc. Franc. V. 171. n. 2.
[5] Ebenda, 171. n. 3.
[6] Ebenda, 170. n. 3.

32 Lire, die Entschädigung 6 %. Diesen sicheren Angaben[1] gegenüber ist es auffallend, dass ein späterer Geschichtschreiber von Siena[2] die Errichtung des dortigen M. P. in das Jahr 1520 verlegt. Möglich ist es übrigens, dass der erste M. P. zu Siena am Anfange des 16. Jahrhunderts seine Tätigkeit eingestellt hat, was freilich befremdend wäre, da noch im letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts seine blühende Existenz bezeugt wird[3].

Mehr Aufsehen erregte die Gründung eines M. P. in der Handelsmonopole Florenz. Zwar war er hier als Gegengewicht gegen die Ausbeutungssucht der Juden[4] ein unbestreitbares Bedürfnis, aber trotzdem entbrannten darüber die heftigsten Kämpfe. Schon früher hatten sich in Florenz die theologischen Schulen der Franziskaner einerseits und der Dominikaner und Augustiner andererseits gegenübergestanden in der Beurteilung der Montes profani[5], und jetzt, als im Anfange des Jahres 1473 der „Mons subventionis et caritatis“ mit der Forderung des üblichen Interesses gegründet war[6], brach der Streit von neuem aus. Die Fastenprediger hatten sich in diesem Jahre in den verschiedenen Kirchen über das Institut ausgelassen und es je nach ihrem Standpunkte als sündhaft oder erlaubt bezeichnet. Erstere Ansicht verteidigten Magister Christoforus de Massis in der Kirche S. Felicitas und Magister Thomasius de Bergamo in der Kirche

[1] *Allegro Allegretti*, Diari Sanesi, bei *Muratori* Script. Rer. Ital. XXIII. col. 774. Beschlossen wurde die Gründung schon 1471. Siehe P. Ludov. de Besse, l. c., II. 333.

[2] *Pecci, Gio. Ant.*, Memorie storico-critiche della città di Siena. Siena 1704. II. 75

[3] Magister *Nannes*, quaest. II; *Busti*. II. 1.

[4] Vgl. oben S. 23.

[5] *Perrens*, Histoire de Florence jusqu'à la domination des Médicis. Paris 1883. VI. 473—78.

[6] Späteren Schriftstellern zufolge wäre Bernardin von Feltre bei der Gründung beteiligt gewesen. Allein da die Zeitgenossen darüber schweigen, scheint uns die Nachricht unglaubwürdig wie jene, welche ihn einen M. P. zu Bologna im Jahre 1473 errichten lässt. Manche Städte wollten später einen berühmten Mann als Gründer haben und nannten deswegen gerne den seligen Bernardin. Das lässt sich z. B. von Reggio nell'Emilia genau nachweisen.

S. Maria Novella, letztere dagegen Magister Jacobus von Cagli im Dome und Fortunat Coppoli in S. Croce. Um dem Aergernisse ein Ende zu machen, wurde auf den 23. April 1473 in der erzbischöflichen Kurie eine öffentliche Disputation anberaumt, der Lorenzo von Medici, viele Doktoren, Mitglieder des Klerus und zahlreiches Volk beiwohnten. Nachdem die Vertreter beider Parteien gehört, die anwesenden Doktoren um ihre Meinung gefragt und die bisher erlassenen päpstlichen Schreiben eingesehen worden waren, sprach sich der Erzbischof zu gunsten des M. P. aus und verbot unter der Strafe der Exkommunikation fernerhin dagegen zu predigen [1]. Die Sieger stärkten ihre Position, indem sie zahlreiche schriftliche Gutachten von Doktoren der Universität einholten und durch ihren unermüdlichen Vorkämpfer Fortunat Coppoli eine Verteidigungsschrift publizierten [2]. Aus dieser erfahren wir, dass das Anfangskapital ungefähr 6000 Dukaten betrug, von denen höchstens 6 Dukaten auf einmal auf die Dauer eines Jahres zu etwa 4 % ausgeliehen werden durften.

Man erwartet zum voraus, dass die Haltung der Hauptstadt massgebend wurde für die übrigen Städte Toskanas. Allein das trifft nur in einem sehr bescheidenen Masse zu. In Pistoja [3] hatte den Plan schon 1470 der Observant Bonaventura von Terni mit solchem Erfolge angeregt, dass der Bischof Donato de Medici sogleich 3000 fl als Grundkapital spendete. Nachdem es zwei Jahre darauf dem Fr. Fortunat von Perugia gelungen war, die entstandenen Hindernisse zu beseitigen, konnte am 20. Mai 1473 die definitive

[1] *Busti*, l. c., II. 5.

[2] Siehe oben S. 5. 6.

[3] *P. Candido Fabiani*, Breve Storia del Monte di Pietà di Pistoja. *Manoscritto* desunto della storia degli istituti de Beneficenza per Luigi Bargiacchi. — Ferner *Salvi* Michelangelo, Delle Historie di Pistoja e Fazione d'Italia, Pistoja 1667. II. p. 229. Letzterer verlegt die Gründung in das Jahr 1439 (!), während P. Candido in jenem Jahre den Gemeinderat lediglich die Ideen eines M. P. aussprechen lässt. Eine Prüfung dieser wenig wahrscheinlich klingenden Angaben war uns unmöglich.

Gründung stattfinden. Modifikationen der ersten Statuten erfolgten am 22. Aug. und 29. Nov. 1474 und noch durchgreifendere am 10. Juli 1520.

Drei Jahre später veranlasste Cherubin von Spoleto in Prato[1] die Errichtung eines M. P., dessen Statuten am 26. Okt. 1476 von Florenz approbiert wurden. Das Kapital, dessen Grundstock teils von Privaten teils von Spitälern und anderen Wohltätigkeitshäusern aufgebracht worden, war bereits auf 10 000 Dukaten gestiegen, als es im Jahre 1512 eine Beute plündernder Soldaten wurde. Doch konnte das Institut schon 1524 die Tätigkeit wieder aufnehmen, nachdem es von Clemens VII. 1000 Dukaten Beisteuer erhalten hatte.

Ausser diesen Städten ist in Toskana nur noch das kleine Castello S. Giovanni im Arnothale zu erwähnen, das den M. P. seinem Landsmanne Fr. Antonius verdankte. Das Entstehungsjahr ist nicht anzugeben, jedenfalls fällt es vor 1482, dem Todesjahre des Gründers, der sich ebenso um Hebung der Schulen wie um Errichtung von M. P. verdient gemacht[2]. Die Ursache, warum andere Städte zurückhaltend blieben, ist wohl darin zu suchen, dass Florenz, dem Drängen der christlichen und jüdischen Gegner nachgebend, seinen M. P. wieder fallen liess. Doch davon werden wir später noch sprechen müssen.

Leichter als in Toskana wurde die Macht der Juden in Umbrien und in den Marken gebrochen, wo sich den zahlreichen bereits vorhandenen M. P. im zweiten Jahrzehnte mehrere neue zugesellten: 1473 in Sant-angelo in Vado, 1474 in Montecassiano, 1478 in Pausola, 1483 in Serrasanquirico[3] und Arcevia (Roccacontrada). Nur über den M. P. der letzteren Stadt sind wir genauer unterrichtet. Schon am 29. Januar 1470 waren vom Rate der Hundert Statuten ausgearbeitet worden, die aber aus unbekannten Gründen nicht

[1] *Memorie e Studi* di Cose Patrie. Anno III. Prato 1847 (Calendario Pratese del 1848 p. 98—114).

[2] *Wadding*, l. c., XIV. 327. — *Fortunat Huber*, Menologium, l. c., p. 664.

[3] *Anselmi*, l. c., p. 37. — Über Arcevia handelt der Hauptinhalt der Broschüre. Berichtigung im Appendice p. 40.

zur Ausführung kamen. Einen zweiten Versuch machte 1473 die Bruderschaft von S. Maria Maggiore, veranlasst durch die Fastenpredigten des Fr. Ludovicus von Camerino. Aber auch diesmal kam es zu keinem greifbaren Resultate. Erst zehn Jahre später gelang es dem seligen Markus von Montegallo, zum Ziele zu gelangen. Er verfasste mit einigen Abgeordneten der Gemeinde die umfangreichen Statuten, welche am 10. Mai 1483 veröffentlicht wurden. Bemerkenswert darunter ist die Bestimmung, dass der erste Beamte, Montanista genannt, aus einer angesehenen Familie, womöglich aus dem Adel genommen werden solle, und die weitere, dass zur Vermehrung des Kapitals jährlich eine Prozession (la processione del Monte di Pietà) unter Beteiligung der Stadtvorstände abzuhalten sei.

Nachdem die M. P. in Mittelitalien festen Fuss gefasst, fanden sie allmählich auch in Oberitalien Eingang, vorzüglich durch die Bemühungen des seligen Angelus von Chivasso. Schon in der Welt Doktor der Theologie und des kanonischen Rechtes, blieb er nach seinem Eintritt in den Orden der liebgewonnenen wissenschaftlichen Tätigkeit treu, obwohl ihn das Vertrauen seiner Mitbrüder viermal auf den damals überaus dornenvollen Posten eines Generalvikars der Observanten berief, und der Papst ihn zum apostolischen Kommissär gegen die Waldenser bestellte [1]. Daneben blieb er in Wort und Schrift ein energischer Förderer der M. P. bis zu seinem Tode 1495. Seine bedeutendsten Gründungen sind zweifellos die zu Genua und Savona. In Savona wurde der M. P. eröffnet im Jahre 1480, war aber schon das Jahr zuvor beschlossen worden. Das geht deutlich hervor aus dem Tenor der Bestätigungsbulle „Ad sacram", welche Sixtus IV., selbst aus Savona stammend, am 4. Juli 1479 erliess [2]. Darnach sollte das Institut nicht nur den Armen helfen, sondern auch die Güter der Reichen vor den Wucherern retten. Das war aber nur möglich, wenn ein ungewöhnlich grosses Kapital aufgebracht wurde. Um da-

[1] *Wadding*, l. c., XV. 95.
[2] Siehe oben S. 11.

hin zu gelangen, verlieh der Papst dem M. P. seiner Heimatstadt ganz ausserordentliche Privilegien: Alle von der Gemeinde designierten Priester waren berechtigt, die nicht näher bestimmten Legate dem M. P. zuzuführen, sie konnten Wohltäter zu Richtern und Notaren ernennen, ja sogar nach einem Examen vor drei bis vier Magistern zu Doktoren promovieren, sie konnten uneheliche Kinder legitimieren, Gelübde kommutieren, in bestimmten Fällen von Reservaten absolvieren und von Ehehindernissen dispensieren, aber stets mit der Einschränkung, dass jede Art der genannten Fakultäten nur einer Anzahl von 100 Personen gegenüber angewendet werden durfte. Ausserdem wurde den Predigern ein vollkommener Ablass verheissen, so oft sie dem M. P. durch ihre Tätigkeit 100 Gulden gewännen. So begreift es sich, dass das Vermögen im Jahre 1490 bereits die respektable Summe von 22000 Gulden erreicht hatte[1], und dass Darlehen bis zur Höhe von 100 Dukaten gewährt werden konnten[2]. Ob von Anfang an ein Interesse verlangt wurde, bleibt dahin gestellt. Die Worte der Bulle, dass die Beamten, die hier wie sonst nirgendwo von den Oberen der verschiedenen Mendikantenorden gewählt und abgesetzt wurden, bezahlt werden sollen, falls sie ihre Dienste nicht unentgeltlich verrichten wollen, können das Dunkel nicht aufhellen, weil die Bezahlung auch aus der Gemeindekasse fliessen konnte. Zur Statutenänderung hatte der Papst den Bischof ermächtigt; als aber der Fall im Jahre 1483 eintrat, wandte man sich wiederum an den Papst, um von ihm die Approbation zu erbitten. Dieser aber übergab jetzt die ganze Angelegenheit dem seligen Angelus von Chivasso, der nach sorgfältiger Prüfung am 5. Mai 1483 kraft apostolischer Vollmacht die Bestätigung erteilte[3]. Die Dankbarkeit Savonas gegen seinen päpstlichen Gönner ist ausgesprochen in einer Inschrift, welche, im Ratsaale der Stadt angebracht, in den kommenden Geschlechtern

[1] *Wadding*, l. c., XIV. 398. 479.
[2] *Busti*, l. c., II. I.
[3] *Wadding*, l. c., XIV. 359.

die Erinnerung an die Wohltat des M. P. wach erhalten sollte[1].

Trotz des päpstlichen Eintretens für Savona blieben auch hier die Streitigkeiten nicht aus, so dass sich der Herzog von Genua im Jahre 1485 veranlasst sah, den Gegnern der M. P. zu Savona und Genua Schweigen aufzuerlegen. Die Mittel für den letzteren, dessen Gründungsjahr nicht feststeht, waren hauptsächlich vom Vereine des hl. Georg aufgebracht und 1490 vom seligen Bernardin vermehrt worden[2]. Da sie aber in Anbetracht der Grösse der Stadt nicht genügten, gründete Fr. Michael von Aqui im Jahre 1497 eine Bruderschaft (Societas beatae Mariae de Pietate), die sich die Sorge für die Armen zum Hauptzwecke machte. Alexander VI. gewährte durch das Breve „Intenta semper" 29. April 1497 den Mitgliedern zahlreiche Privilegien[3].

Nicht lange nach Genua erhielt auch Mailand Schutz gegen die Wucherer, indem die Franziskaner Dominicus de Ponzone aus Genua und Columbanus im Jahre 1483 eine Unterstützungskasse gründeten. Aber festen Bestand erlangte diese erst, als der Herzog Ludwig Sforza am 1. Juli 1496 die nötigen Mittel und bessere Statuten gab[4]. Der geistige Urheber der letzteren war Bernardin von Busti gewesen, der uns erzählt, dass zu den unentgeltlichen M. P., die seine Mitbrüder aus Furcht vor den Anfeindungen der Gegner da und dort gegründet hätten, auch derjenige von Mailand gehöre. Er habe aber daselbst die Statuten so geändert, dass nach und nach eine bessere Form ein-

[1] *Wadding*, l. c. XIV. 366:
„Impia quam coluit proles judaica Sedem,
Hanc jussit Sixtus Papa subesse piam.
Foenus in hac dudum cives sorbebat egenos,
Quos pietatis opus nunc iuvat aere pio.
Octoginta simul centum quater adiice mille
Annos, quo Pietas tempore structa fuit."

[2] Wadding, l. c., XIV. 398. 480.

[3] *Wadding*, l. c., XV. 139.

[4] Cenni sul Monte di Pietà di Milano, p. 1. *Blaize*, l. c., I. 68—69. — *Torre, Carlo*, Il ritratto di Milano, Milano 1714, p. 229 nennt als Gründungszeit das Jahr 1490.

geführt werden könnte[1]. Bis dahin wurden die Darlehen bis zur Summe von zwei Dukaten auf sechs Monate und vierzehn Tage umsonst gewährt. Als aber trotz reicher Schenkungen das Vermögen nicht mehr ausreichen wollte, wurde eine mässige Entschädigung erhoben, und das unentgeltliche Darlehen reduzierte sich auf ganz unbedeutende Summen[2].

b) Bernardin von Feltre und die Montes Pietatis[3].

Schon öfters mussten wir auf den Mann hinweisen, der jüngst treffend als „S. Paulus der M. P.“ bezeichnet wurde[4]. Bernardin, in der Taufe hatte er den Namen Martin erhalten, war geboren 1439 zu Feltre im Venezianischen. Er entstammte der alten Familie der Tomi, daher sein Beiname Tomitanus, unter dem er uns häufig begegnet. Sein Vater Donatus war Notar in Feltre und eine angesehene Persönlichkeit, was schon daraus hervorgeht, dass er zweimal im Auftrage der Stadt nach Venedig gesandt wurde, einmal um die Freiheit der Gemeinde zu retten, das andere Mal zum Zwecke der Vertreibung der Juden. Es scheint demnach, dass die Animosität Bernardins gegen letztere teilweise auf Einflüsse des Elternhauses zurückgeht. Die Erziehung, die er dort genossen, muss eine sorgfältige gewesen sein, weil man schon dem zwölfjährigen Knaben Fertigkeit in der lateinischen Sprache und in der Poesie nachrühmte. Nachdem er noch einige Jahre dem Studium der Philosophie, Astronomie und Jurisprudenz gewidmet, verliess er auf die Predigt des hl. Jakob von der Mark hin die Welt und erhielt aus dessen Hand das Ordenskleid in Padua am 14. Mai 1456. Zu Ehren des vor zwölf Jahren verstorbenen hl. Bernardin von Siena, der noch in aller Erinnerung lebte, gab man ihm den Namen Bernardin. Während des Noviziates

---

[1] *Busti*, l. c., f. 3.

[2] *Cenni*, l. c., *Blaize*, l. c.

[3] Ausführlicher als es dem Zwecke unserer Schrift entspricht, berichtet über Bernardin *P. Ludov. de Besse* im ersten Bande seines bereits erwähnten Werkes.

[4] P. *Manassei*, l. c, p. 11.

machte sein Vater Versuche, ihn wieder in die Welt zurückzubringen, allein der Sohn beharrte bei seinem Entschlusse trotz der Kränklichkeit, die ihn zeitlebens nicht verliess. Als er seine Studien zu Mantua, Verona und Venedig vollendet hatte, erhielt er 1463 die Priesterweihe [1]. Er wurde jetzt zunächst mit dem Unterrichte der Ordensjugend betraut, lehrte Grammatik, Logik, später das kanonische Recht und die Theologie, worin er sich namentlich als Kenner des Scotus ausgezeichnet haben soll [2]. Indes war ihm ein anderes Arbeitsfeld bestimmt: Pflege der Predigt und Volksmission, obwohl seine kleine, unscheinbare Gestalt — „Bernardinus parvulus“ oder „piccolo“ wird er in öffentlichen Aktenstücken oft genannt — und seine schwache Stimme ihn gerade hiefür am wenigsten zu befähigen schienen. Aber schon beim ersten Auftreten auf der Kanzel im Jahre 1469 versetzte er die Zuhörer in Erstaunen, und dieses wuchs mit jedem Jahre. Die Städte wetteiferten um die Ehre, ihn als Fastenprediger zu bekommen, weshalb der Pater General zu sagen pflegte, dass ihm Bernardin mehr Arbeit mache als alle übrigen Prediger zusammengenommen [3]. Wirft man einen Blick in die zahlreichen Briefe, die an ihn gesandt wurden [4], so findet man die Klage begreiflich.

Das ausserordentliche Ansehen Bernardins beginnt mit seiner Tätigkeit zu Trient im Jahre 1475, wo er eindringlich vor den Juden warnte [5]. Als bald darauf die Ermordung des Christenknaben Simon erfolgte, die allgemein den Juden zugeschrieben wurde, erschien er dem Volke in prophetischem Lichte. Die nächsten Jahre riefen ihn als Fastenprediger in verschiedene Städte, nach Venedig, Padua, Pavia, Verona, Mantua, Ferrara und Rom. Daneben begleitete er die Ordensämter eines Vikars, Guardians und Definitors, im Jahre 1483

[1] Wadding, l. c., XII. 442 seq. XIV. 163. — Acta S. S. Sept. VII. p. 880 seq.

[2] Bertondelli, Gir., Historia della città di Feltre, Venetia 1673, p. 134 seq.

[3] Bertondolli, l. c.

[4] Vgl. Epistolae Feltrenses, oben S. 2.

[5] Wadding, l. c., XIV. 132.

bis 84 sogar das eines Provinzvikars von Venedig[1]. Diese Stellung wurde ihm wesentlich erschwert durch das Interdikt, das damals über Venedig ausgesprochen war. Die Venezianer nämlich erkannten es nicht an und verboten der Geistlichkeit, sich darnach zu richten. Bernardin aber, der sich dem Papste nicht widersetzen wollte, verliess mit seinen Mitbrüdern die Stadt, ob gezwungen oder freiwillig, bleibt dahin gestellt. Dadurch lud er den Zorn der Venezianer so sehr auf sich, dass sie ihm auch nach Beilegung des Streites die Rückkehr verwehrten, während seine Untergebenen wieder ihr altes Heim beziehen durften. Dies hatte die Enthebung vom Provinzialamte zur notwendigen Folge[2], erklärt aber auch zum Teile das feindselige Verhalten, das Venedig fast immer den Bestrebungen Bernardins entgegensetzte. Zum anderen Teile hatte es seinen Grund in der zweifelhaften Stellung, welche die Republik den Juden gegenüber einnahm. Sie liess dieselben nämlich zwar in der Stadt nicht definitiv zu, begünstigte aber ihre Niederlassungen im übrigen Gebiete[3]. Daraus erwuchsen mancherlei Misshelligkeiten, von denen noch öfters die Rede sein wird.

Das Wirken Bernardins als Ordensoberer verschwindet ganz neben seiner Missionstätigkeit, besonders seit er 1481 mit dem Titel eines „apostolischen Predigers" ausgezeichnet worden war. Das Auftreten gegen die Juden wurde jetzt immer schärfer und war nicht selten von antisemitischen Kundgebungen begleitet. Daher ist die Nachricht nicht unglaublich, dass ihm die Juden wiederholt nach dem Leben strebten[4]. Aber auch von fürstlicher Seite zog ihm sein Vorgehen manchen Tadel zu, so von dem Markgrafen von Mantua, wo er 1484 die Fastenpredigten hielt[5]. Seine

[1] Acta S. S., l. c., 882—92.
[2] Acta S. S., l. c., 895.
[3] Erler, Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. 50. S. 33.
[4] Acta S. S., l. c., 874.
[5] *Wadding*, XIV. 383. — *Donesmondi*, Ippolito, O. Min., Dell' istoria ecclesiastica di Mantova, Mantova 1615. Parte II. p. 65 seq. verlegt das Ereignis irrigerweise in das Jahr 1485. Vgl. Acta S. S., l. c., 895.

Ausführungen über die Pflichten der Herrscher gegen die Untertanen, speziell über das Begünstigen des Judenwuchers, hatte den Höflingen missfallen. Es gelang ihnen, den Markgrafen auf ihre Seite zu ziehen, der nun entrüstet den Prediger zur Rechtfertigung vorlud. Bernardin erklärte offen, die Schuld an den Missständen läge nicht in erster Linie beim Fürsten, sondern bei seiner Umgebung, welche die Klagen der Armen und Unterdrückten nicht zu seinen Ohren kommen lasse, sondern ihn durch Schmeicheleien täusche: „Haec est Principum infelicitas, ut miserorum querimonias ultimi audiant, assentationes primi, veritatem nunquam.“ Der Fürst nahm diese Worte so wenig ungnädig auf, dass er vielmehr den Seligen tatkräftig unterstützte, als dieser jetzt die Errichtung eines M. P. betrieb, des ersten, der Bernardin seine Entstehung verdankt. Es drängt sich hier die Frage auf, warum er während seiner bisherigen fünfzehnjährigen Missionstätigkeit nirgends M. P. errichtete[1]; indes wissen wir darauf keinerlei Antwort zu geben. Die Chronisten erwähnen nur, dass er zu Mantua das erste Institut ins Leben rief mit Unterstützung des Fürsten, der am 1. Dezember 1484 das Gründungsdekret[2] unterzeichnete und selbst eine ansehnliche Summe beisteuerte. Ihm folgten der Adel und die Bürgerschaft, so dass der M. P. vor Weihnachten 1484 eröffnet werden konnte. Da aber einige Religiosen immer noch die Erlaubtheit bestritten, kam es im bischöflichen Palaste zu einer öffentlichen Disputation, in welcher Bernardin siegte zur grossen Freude des Volkes, das ihn jubelnd in sein Kloster begleitete[3]. Eine feierliche Prozession am letzten Adventssonntage, in der Bernardin die Standarte des M. P. vorantrug, brachte eine weitere beträchtliche Vermögensvermehrung und schien den Bestand der Anstalt zu sichern, umsomehr, als der Fürst jetzt scharf gegen die Juden vor-

[1] Die Beteiligung Bernardins an den Gründungen des Jahres 1473 zu Florenz und Bologna erscheint uns als unglaubwürdig, siehe oben S. 60 Anm. 6. Übrigens müsste die Frage dann immer noch für den Zeitraum 1473–84 wiederholt werden.

[2] Siehe den Text bei *P. Ludov. de Besse*, I. 455.

[3] *Busti*, l. c. II. 5. — *Donesmondi*, l. c., 67.

ging und sie sogar nötigte, am Sylvestertage eine Predigt des Seligen anzuhören[1]. Aber trotzdem hörten die Kämpfe um diesen M. P. nicht auf und konnten auch durch die Verteidigungsschriften des Magisters Gratian und des Fr. Baptista[2] nicht niedergeschlagen werden. Daher bemühte sich Bernardin um die Bestätigung des Papstes, der seiner Bitte durch die Bulle „Ad sacram“ vom 29. November 1486 willfahrte. Die Verfassung der Stiftungen Bernardins, die auch in der Bestätigungsbulle kurz angegeben wird, haben wir bereits oben[3] besprochen. Insbesondere verdient hervorgehoben zu werden, dass er stets an der Entgeltlichkeit der M. P. festhielt, weil er darin allein eine genügende Bürgschaft ihrer Existenz sah. In Mantua setzte er die Entschädigung auf 10% jährlich fest[4]. Die einzelnen Darlehen sollten im ersten Jahre sechs Pfund nicht übersteigen, durften aber später nach Möglichkeit erhöht werden. Um die Fortdauer des Institutes seinerseits sicherzustellen, ermahnt der Papst die Prediger, das Volk zur Unterstützung aufzumuntern, und spricht über alle jene die Exkommunikation aus, welche dem M. P. entgegenarbeiten, verpflichtet sie überdies, die Summe doppelt zurückzuerstatten, um welche der M. P. durch ihre Feindseligkeiten geschädigt worden ist. Aber etwas war in der Bulle übersehen worden: die Gewährung von geistlichen Privilegien an die Wohltäter des Institutes. Ohne diese war ja der M. P. von Mantua im Vergleiche zu anderen entschieden im Nachteile. Deshalb wandte sich Bernardin unverweilt an den Papst und erlangte von ihm schon am 7. Dezember 1486 das Breve „Fideli ratione“[5], das den Fehler gut machte und für zehn Jahre allen Wohltätern einen vollkommenen Ablass in der Todesstunde gewährte. Allein desungeachtet wollte die Anstalt

[1] *Donesmondi*, l. c., 68. Die Juden verstopften ihren Frauen die Ohren mit Baumwolle!

[2] Siehe oben S. 4.

[3] S. 48.

[4] Sie wurde alsbald auf 5% reduziert. *P. Ludov. de Besse*, l. c., II. 71.

[5] Siehe oben S. 11.

nicht recht gedeihen, teils wegen der Feindseligkeiten der Juden, die fortwährend dagegen schreiben liessen, teils wegen der Sorglosigkeit und Unwissenheit der Beteiligten selbst. Daher musste Bernardin schon 1489 mit seinem ganzen Ansehen dafür eintreten, ebenso 1491 und 1492, wo er das Vermögen um das Doppelte erhöhte[1]. Dadurch war nun freilich der M. P. lebensfähig geworden, aber die Gegner verstummten nicht, selbst als 1491 ein feierliches Dekret erlassen worden war mit der Unterschrift des Fürsten, des Bischofes, der Stadtvorstände, der Doktoren, sowie vieler Adeligen, Kaufleute und Handwerker[2]. Unter diesen Umständen hielt es Ludwig Turrita im Jahre 1492 für angezeigt, ein eigenes Trostschreiben an die Vorstandschaft des M. P. zu richten[3], und im gleichen Jahre musste Angelus von Chivasso den Seligen brieflich bitten, er möge doch den Bitten der Mantuaner entsprechen und dort einige Predigten für den M. P. halten[4]. Ja, nachdem auch die Schrift Philipps von Rottingo 1493 wirkungslos geblieben, kam es 1494 sogar soweit, dass ein Inquisitor gegen die Anhänger des Institutes einschreiten wollte. Bernardin eilte auf die Kunde hievon nach Mantua und besiegte nach heftigen Disputen die Gegner so vollständig, dass von nun an niemand mehr Vorwürfe zu erheben wagte[5]. Seine erste Gründung war also für ihn ein Schmerzenskind geblieben bis zu seinem Todesjahre.

Allein Widerwärtigkeiten konnten die Energie des begeisterten Vorkämpfers der M. P. nicht brechen, im Gegenteile, sie schienen ihn nur noch mehr angespornt zu haben zur rastlosen Tätigkeit für seine Lieblingsidee. Von Mantua weg war er 1485 nach Perugia gewandert, von da nach Urbino und Parma, wo ihm der Herzog von Mailand, der damalige Gebieter über Parma, einen Schutzbrief für sein ganzes Land aus-

---

[1] *Busti*, l. c., II. 1. — *Wadding*, l. c., XIV. 516.
[2] *Donesmondi*, l. c., 73—75.
[3] Siehe oben S. 6.
[4] Epist. Feltr. Nr. 26.
[5] *Wadding*, l. c., XV. 63.

stellte[1], um ihn für längere Zeit an dasselbe zu fesseln; ja er gab sogar Befehl, einen etwaigen Weggang des Seligen gewaltsam zu verhindern. Da aber dieser für das folgende Jahr vom Papste nach Bologna bestimmt worden war, entfloh er heimlich während der Nacht und kehrte erst zurück, als der Herzog die Suspendierung des päpstlichen Befehles erwirkt hatte. Nach Beendigung der Fastenpredigten zu Parma 1486[2] eilte er nach Ferrara, Gubbio, im Anfange des nächsten Jahres nach Perugia, Spoleto und Trevi. Da von einer zweiten Anwesenheit Bernardins in Trevi später nicht mehr die Rede ist, muss damals die Gründung des M. P. stattgefunden haben, wenn sie anders auf den Seligen zurückzuführen ist[3]. Hierauf nahm er seine Tätigkeit in Parma wieder auf, diesmal mit dem gewünschten Erfolge, da ihm die Unterstützung des Gubernators der Stadt zur Seite stand. In wenigen Tagen wurde durch reiche Spenden aus allen Kreisen eine grosse Summe aufgebracht, indes der Betrieb konnte erst 1488 aufgenommen werden, weil die Wahl der Vorstandschaft nicht vorwärts gehen wollte[4], wahrscheinlich wegen der feindlichen Intriguen. Nachdem aber die Bestätigung des Herzogs von Mailand erteilt war[5], und auch der Papst durch die Bulle „Ad sacram“ vom 17. Mai 1488[6] das Unternehmen gelobt hatte, verstummten die Gegner ganz, so dass sich Bernardin bei seinem wiederholten Aufenthalte in Parma in den Jahren 1489, 90 und 92[7] darauf beschränken konnte, die Kapitalien des M. P. zu vermehren. Aus den Briefen, welche die

---

[1] Epist. Feltr. Nr. 142.

[2] Unter den Früchten der damaligen Tätigkeit des Seligen führt *Wadding* XIV. 407 die Einführung des ewigen Lichtes auf: „Induxit populum, ut ... coram sacro reconditorio lampades perpetuo arderent.“ Vgl. Wadding, XIV. 371.

[3] *Flornoy*, l. c., 155.

[4] *Angeli Ferrarese*, La historia della città di Parma. Parma 1591. p. 428 seq.

[5] *Wadding*, l. c., XIV. 445.

[6] Die Bulle ist fast gleichbedeutend mit jener für Mantua, siehe oben S. 11.

[7] *Wadding*, l. c., XIV. 466. 481. XV. 13.

Beamten an ihn schrieben[1], erfahren wir, dass sich das Vermögen in drei Jahren verdoppelt hatte und im Jahre 1493 über 12000 Lire betrug. Der Zinsfuss wurde deswegen von 10 auf 5% herabgesetzt. Auch gründete man in der Stadt eine Zweigniederlassung des M. P., um die sich die Observanten Andreas von Faenza und Dominicus von S. Dominico verdient gemacht hatten. Einen interessanten Einblick in den Geschäftsbetrieb gibt uns die Nachricht, dass von März 1490 bis zum gleichen Monate des folgenden Jahres 356 Pfänder verkauft wurden um den Preis von 1483 Lire. Da davon 842 Lire dem M. P. gehörten, wurden 641 den Eigentümern restituiert. Zwei Jahre später war die Zahl der verkauften Pfänder auf 523 gestiegen, und der Überschuss aus der Verkaufssumme betrug 800 Lire.

Im Jahre 1488 begegnen wir Bernardin als Fastenprediger in Florenz. Er gab sich alle Mühe, den eingeschlafenen M. P. wieder zum Leben zu erwecken, und schon schien der Erfolg sicher, als die Juden die Sache zu hintertreiben wussten. Einer aus ihnen, der vier Wechselbanken in der Stadt hatte und vom M. P. nicht ohne Grund den Ruin seines Geschäftes befürchtete, wandte sich nämlich an einen reichen und angesehenen Stammesgenossen in Pisa, dem die Bestechung der Stadtväter gelang, wie es heisst um die Summe von 20000 Gulden. Als nun der Selige zu Lorenzo Medici und den Stadträten kam, erhielt er zwar schöne Worte, aber keinerlei Unterstützung. Dies erregte den Unwillen des Volkes derart, dass die Jugend, an welche Bernardin in einer Predigt appelliert hatte, in die Häuser der Juden eindrang und sie in Lebensgefahr brachte. Infolgedessen liess man dem Prediger den Befehl zukommen, die Stadt zu verlassen, was er auch ohne Zögern tat, um einen Aufstand zu vermeiden. Als aber das Volk am anderen Tage davon Kenntnis erhielt, murrte es laut und verlangte den Seligen zurück. Der Magistrat jedoch, der neue Unruhen fürchtete, wies Bernardin durch einen geheimen Boten aus

[1] Epist. Feltr. Nr. 140. 67. 109.

dem ganzen Gebiete von Florenz aus. Daher begab sich dieser nach Siena und predigte dort zur Freude des Volkes während der noch übrigen Fastenzeit[1].

Von da führte ihn der Weg über Orvieto nach Aquila im Neapolitanischen. Der dortige M. P., vom hl. Jakob von der Mark gegründet[2], war völlig in Vergessenheit geraten, oder was wahrscheinlicher ist, dem Widerstande der Juden zum Opfer gefallen. So begreift sich die Meldung[3], dass diese ihrem gefürchteten Gegner bei seinem Eintritte in die Stadt eine Deputation entgegen schickten mit der Bitte, er möge ihnen nur die eine Gnade gewähren, nicht die Kanzel zu besteigen und nicht gegen sie zu predigen. Denn sie seien vom Könige privilegiert und dürften ihre Geschäfte auch in den besten Städten treiben. Aber Bernardin konnte, wenn er sich selbst nicht untreu werden wollte, einer solchen Bitte nicht willfahren, umsoweniger, als ja auch die Juden kein Mitleid gegen die Christen zeigten. Er predigte also wie anderwärts gegen den Dämon des Wuchers und zu gunsten des M. P. mit solchem Erfolge, dass 3000 Gulden vom Volke gesammelt und 1000 vom Senate der Stadt geschenkt wurden. Nachdem das nötige Kapital vorhanden war, verfasste Bernardin neue Statuten und liess sie zur Sicherheit vom Magistrate bestätigen. Die Juden aber waren inzwischen nicht müssig gewesen, sondern hatten sich durch reiche Geschenke die Gunst des Präsidenten der Provinz verschafft, der dann den König gegen Bernardin einzunehmen wusste. Als dieser davon Kenntnis erhielt, dass der König sich missfällig über die Predigten gegen den Judenwucher geäussert habe, gab er zur Antwort, er müsse die Sache der Armen vertreten und sich darüber wundern, wie christliche Fürsten das Treiben der Juden so in Schutz nehmen könnten[4].

---

[1] *Wadding*, l. c., XIV. 446.

[2] Also vor 1476, dem Todesjahre des Heiligen. Demselben werden auch die Gründungen von *Fermo* und *Sarnano* zugeschrieben. *Nicolai*, Giac. l. c., p. 152. Indes geschieht derselben sonst nirgends Erwähnung.

[3] *Audin*, Histoire de Léon X, Paris 1844, II. 28.

[4] *Wadding*, l. c., XIV. 451.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Erklärung mehr, warum gerade im Neapolitanischen die M. P. keine Verbreitung fanden. Wir treffen einen solchen nur noch in Chieti (Theate), und auch er führte ein recht kümmerliches Dasein. Als daher Bernardin 1489 die Stadt besuchte, ging sein Bestreben dahin, die Statuten nach dem Muster von Aquila umzugestalten, was auch mit Zustimmung des Senates gelang[1]. Der nämliche Erfolg wurde bald darnach in Civitaducale bei Aquila erzielt[2].

Noch im gleichen Jahre 1489 gründete oder vermehrte er den M. P. zu Rieti[3] (Reate) und wahrscheinlich auch den zu Pie di Luco[4]. Im benachbarten Narni sammelte er Geld, wie Wadding[5] meint, zur Gründung des M. P. Tatsächlich aber handelte es sich nur um die Vermehrung des Kapitals, denn aus den Documenta Narnensia[6] geht hervor, dass der M. P. schon mindestens zwei Jahre bestanden haben muss, da das erste Schriftstück, in welchem der Bischof Carolus von Narni nach Prüfung der Statuten die feierliche Bestätigung und Exkommunikation über die Gegner ausspricht, das Datum vom 10. Juni 1487[7] trägt. Das zweite Dokument enthält die Approbation des Gubernators der Stadt und berichtet von einer öffentlichen Disputation, die im Dome zu Narni in Gegenwart des Bischofes, des Stadtoberhauptes, vieler Doktoren und einer Menge Volkes zwischen Dominikanern und Franziskanern stattfand. Erstere erklärten die Statuten und die Tätigkeit der M. P. zu Perugia und Mantua für Wucher und Todsünde, letztere hielten natürlich am Gegenteile fest mit Berufung auf die päpstlichen

[1] *Wadding*, l. c., XIV. 462.

[2] *P. Ludov. de Besse*, l. c., I. 234.

[3] *Wadding*, l. c., XIV. 462. Dagegen verlegt *Scalvanti*, Il M. P. di Perugia, p. 46. n. 1 die Gründung des M. P. zu Rieti in das Jahr 1484.

[4] Nach Acta S. S., l. c., 916, predigte Bernardin 1489 in Pie di Luco. Der Gründung eines M. P. geschieht freilich keine Erwähnung, aber dessen Existenz bezeugt *Busti*, l. c., II. 1.

[5] l. c., XIV. 463.

[6] Siehe oben S. 6.

[7] *Busti*, l. c., II. 5 nennt, wohl irrtümlich, den 20. Mai 1487.

Bullen. Nachdem der Gubernator dieselben eingesehen, bestätigte er den M. P. zu Narni „tamquam pium, iustum et sanctum“ und verhängte über die Widersacher eine Strafe von 100 Dukaten, welche der apostolischen Kammer zufallen sollten.

Über Siena wandte sich Bernardin nach Lucca. Hier hatte man schon 1488 zum Schutze der Armen vor dem drückenden Wucher der Juden die Errichtung eines M. P. ins Auge gefasst[1], aber zur Ausführung war es nicht gekommen. Auch dem Seligen kostete es einen harten Kampf, da die Juden und ihre Freunde sich auf angebliche Privilegien des Papstes Nikolaus V.[2] stützten und aus Florenz einen Theologen herbeiriefen, der sich schon in Mantua als Gegner des M. P. hervorgetan hatte. Aber schliesslich drang Bernardin doch durch[3] und konnte unter grosser Feierlichkeit am 25. Mai 1489 die Errichtung vornehmen. Den Erfolg verdankte er hauptsächlich dem dortigen Bischofe Nikolaus, der selbst reichliche Gaben spendete und in einem Hirtenschreiben vom 25. Juli 1489 die Erlaubtheit und Nützlichkeit des Institutes auseinandersetzte; gleich anderen spricht auch er die Meinung aus, dass der M. P. von Gott dem Menschengeschlechte geoffenbart sei! Dürften wir einer Meldung Waddings[4] Glauben schenken, so wäre der M. P. von Lucca von Anfang an jeder Geldnot enthoben gewesen, da ein Kaufmann, der sich früher gemeinschaftlich mit den Juden bereichert hatte, 40 000 Goldgulden beigesteuert habe. Aber in diesem Punkte zuverlässigere Quellen[5] erzählen, dass man nach

---

[1] *Thommasi*, Gir., Sommario della storia di Lucca. In Archivio stor. ital. X. (1847) p. 341.

[2] Über die Stellung Nikolaus V. zu den Juden siehe Acta S. S., l. c., p. 917.

[3] Von einer wunderbaren Erscheinung weiss Busti II. 3 zu erzählen.

[4] l. c., XIV. 465.

[5] Memorie e Documenti per servire all'istoria della città e stato di Lucca. Lucca 1814. II. 216 seq. Die Veranlassung zur Gründung wird hier mit den Worten gekennzeichnet: „ut ipsi pauperes non vexentur continuis usuris et Respublica non expiletur amplius profunda et crudeli voragine usurarum, quemadmodum adhuc factum est a perfidis Judaeis.“

der Gründung in Verlegenheit war, die nötigen Kapitalien zu beschaffen. Daher wies man aus öffentlichen Mitteln 1000 Dukaten an, die durch Abzüge vom Gehalte der Beamten in der Höhe von 5 % wieder zurückgezahlt werden sollten. Die finanziellen Schwierigkeiten dauerten noch einige Jahre fort; dafür spricht die Tatsache, dass Lucca 1492 sich bemühte, Bernardin als Fastenprediger zu bekommen, damit er die Lage des M. P. bessere[1]. Was die Leitung desselben betrifft, so lag sie in den Händen von neun Laien- und drei geistlichen Präsidenten, welch letztere aber durch das Dekret vom 12. Oktober 1515 als überflüssig beseitigt wurden. Andere Statutenänderungen waren am 29. Januar 1499 und am 10. Mai 1502 vorgenommen worden[2].

Ähnliche Schwierigkeiten scheint die Gründung des M. P. zu Piacenza im August 1490[3] verursacht zu haben. Ausser Bernardin haben dabei mitgewirkt seine Ordensbrüder Andreas von Faenza, Bartholomäus von Bologna und Hieronymus[4] von Ferrara, ob als Gründer oder als Verteidiger bei der öffentlichen Disputation[5] bleibt dahingestellt. In den nächsten Jahren gelang es Bernardin, die Kapitalien des M. P. beträchtlich zu vermehren[6], und 1494 riefen ihn die Vorstände wahrscheinlich zum nämlichen Zwecke abermals herbei[7]. Die Stadt selbst tat das Ihrige, indem sie die Erträgnisse einer Gemeindesteuer dem M. P. zuwies, welche Schenkung der Herzog von Mailand am 25. Januar 1495 bestätigte, „damit die Bürgerschaft durch den Wucher der Juden nicht ruiniert werde“[8].

Von Piacenza aus hatte sich Bernardin nach Cremona begeben und von da gegen Ende des Jahres nach

---

[1] Epist. Feltr. Nr. 28.
[2] Memorie e Documenti, l. c., p. 218.
[3] *Wadding*, l. c., XIV. 481.
[4] *A. C. Tononi*, Divus Thomas, Vol. IV. Ann. XI. p. 74 seq. Misc. Franc. V. 178.
[5] *Busti*, l. c., II. 5. — Siehe auch oben S. 7.
[6] *Wadding*, l. c., XIV. 512; XV. 5.
[7] Epist. Feltr. Nr. 112.
[8] Misc. Franc. II. 62.

Padua[1]. Zweimal war er schon gebeten worden, zu kommen, das erstemal vom Bischofe Petrus Barotius selbst, der ihm am 26. April 1490 mitteilte, dass zur Vertreibung der Juden und Errichtung des M. P. niemals eine günstigere Gelegenheit gewesen sei als eben jetzt; einige Wochen später schrieb ihm Angelus von Chivasso in der gleichen Angelegenheit[2]. Als er endlich am 8. Dezember eintraf, predigte er täglich über den M. P., bis er den Beschluss der Gründung durchgesetzt hatte, trotz der heftigsten Gegenbemühungen der Juden aus Padua und Venedig und trotz der Feindseligkeiten der christlichen Widersacher. Die Errichtung selbst konnte aber erst nach Pfingsten, am 26. Juni 1491[3] stattfinden, nachdem die Bestätigung des Senates von Venedig eingetroffen war. Das Betriebskapital erreichte in Bälde die ansehnliche Summe von 38000 Goldgulden und wuchs jährlich um etwa 400 Gulden, welche bei Gelegenheit der am Ostertage abgehaltenen öffentlichen Sammlung eingingen. Man verlangte bei Pfändern unter 30 Solidi keine Entschädigung, bei wertvolleren 5% jährlich, während die Juden 20% gefordert und so auf ihren 22 Leihbanken innerhalb der Stadt jährlich 20000 Gulden gewonnen hatten. Der Bequemlichkeit des Volkes Rechnung tragend, gründete man sieben Filialen des M. P., welche alle aus der Hauptkasse

---

[1] Nach *P. Ludov. de Besse*, l. c., I. 261, war zu Padua schon 1469 ein M. P. gegründet worden von P. Michael von Mailand; aber er war zu keiner gedeihlichen Entwicklung gekommen.

[2] Epist. Feltr. Nr. 5. 9.

[3] *P. Ludov. de Besse*, l. c., I. 262. — Nach *Busti* II. 2 wurden am Hause des M. P. folgende Verse angebracht:

Quas Tibi, quas Patri, quas sancto solvere, Christe,
Spiritui grates urbs Patavina potest?
Quae Bernardini monitu Feltrensis apud se
Divinae Montem jam Pietatis habet.

Nach längerer Lobpreisung der Vorteile des M. P. folgt der Schluss:

At tu, qui nobis caput horum et causa bonorum es
Vive diu, o nostro doctor amice deo.
Vive diu et montes pietatis construe multos
Bernardine pie religionis honor.
Hi tibi ad extremum felicia regna parabunt
Et summum facient scandere ad astra poli.

ihre Betriebsgelder bezogen. Zur grösseren Sicherheit wohnte in jedem dieser sieben Häuser ein Adeliger mit Familie, abwechslungsweise ein Jahr lang. Desgleichen war man sehr vorsichtig bei der Auswahl der Beamten, für deren Bezahlung eine ungewöhnlich hohe Summe aufgewendet wurde[1]. Über die weitere Entwicklung des Paduanischen M. P., der zweifellos zu den bedeutendsten der Epoche zählt, wurde Bernardin beständig auf dem Laufenden erhalten durch die zahlreichen Briefe des Bischofes, denen sich einige von den Vorständen des Institutes anreihen. Darnach wurden im ersten Monate ausgeliehen 4000 Lire — soviel wie in Vicenza während des ganzen Jahres —, im zweiten Monate 4200 Lire; eingelöst wurden in den beiden Monaten Pfänder im Werte von 200, beziehungsweise 620 Lire, während bei den Juden während der ersten 20 Tage des Bestehens des M. P. nur mehr Pfänder im Gesamtwerte von 13 Dukaten abgegeben, dagegen Pfänder für 500 Dukaten eingelöst wurden. Neben dem gewöhnlichen M. P. errichtete man noch einen Mons frumenti, der den Armen Getreide gegen Pfand gab und Rückzahlung in Geld oder Getreide gestattete[2]. Trotz dieser segensreichen Tätigkeit hörten die Gegner nicht auf, das Institut zu bekämpfen, bis es schliesslich dem Bischofe gelang, wissenschaftliche Gutachten der angesehensten Persönlichkeiten zu erhalten und jene durch ihre Veröffentlichung zum Schweigen zu bringen[3]. Die Liebe, mit der Bischof und Volk dem Heiligen zugetan war, spricht sich deutlich aus in mehreren Briefen[4], besonders in der öfters gestellten Bitte, er möge doch wieder einmal kommen und sein Werk selbst in Augenschein nehmen. Als er endlich 1492[5] dem Wunsche willfahren konnte, ging ihm die

[1] *Wadding*, l. c., XIV. 513 gibt den jährlichen Aufwand für Beamtengehälter auf 3500 Gulden an. Dem entspräche ein Umsatz von mindestens 70000 Gulden, während er in Wahrheit nach den sicheren Angaben der Epist. Feltr. kaum $^1/_5$ dieses Betrages erreicht.

[2] Epist. Feltr. Nr. 24. 25.

[3] Epist. Feltr. Nr. 77. 81. 121. Siehe auch oben S. 4. 5. 6.

[4] Epist. Feltr. Nr. 24. 25. 98. 108.

[5] *Wadding*, l. c., XV. 7.

Vorstandschaft des M. P. entgegen, um ihn feierlich in die Stadt einzuführen. Aber die Juden verklagten ihn jetzt in Venedig, dass er der Stadt und den Armen mehr geschadet als genützt habe; doch durchschaute man diesmal in der Inselstadt die Absichten der Ankläger und gab dem Gerede kein weiteres Gehör. Ein zweitesmal folgte Bernardin der Einladung des Bischofes in den ersten Monaten des Jahres 1493[1], um dieselbe Zeit, in der die längst erwartete päpstliche Bestätigung eintraf mit der Bulle „Pastoris aeterni“ 4. Februar 1493[2]. Daraus erfahren wir zum erstenmale, dass in Padua eine Bruderschaft des M. P. gegründet worden, deren Mitgliedern die in früheren Approbationsschreiben erwähnten geistlichen Vorteile zugewendet werden.

Nachdem die Stiftung in Padua glücklich zustande gekommen, predigte Bernardin dem umwohnenden Landvolke und gründete für dasselbe im nahegelegenen Piave di Sacco einen eigenen M. P. aus den gesammelten Almosen. Hier trafen ihn Boten aus Venedig, das sein früheres Benehmen gegen den Seligen zu bereuen schien mit der Bitte, er möge im folgenden Jahre die Fastenpredigten bei ihnen halten; allein er lehnte ab, weil er von seinen Oberen keinen Auftrag habe. Er wandte sich nun nach Chiogia und predigte dort einige Wochen, bis er noch im Jahre 1491 nach Ravenna gerufen wurde. Hier fand er für seine Bestrebungen Verständnis[3], wiewohl die Juden sich widersetzten und von Venedig einen Senatsbeschluss zu ihren Gunsten erwirkten. Aber das energische Eintreten des Erzbischofes, des Gubernators und der Stadträte schlug ihren Widerstand nieder, so dass im gleichen Jahre die Gründung vor sich gehen konnte[4]. Noch grösser war der Erfolg, als er im folgenden Jahre wieder in Ravenna predigte. Die Einwohner schickten jetzt eine Deputation nach Venedig, welche die Vertreibung der Juden oder wenigstens ein Wucherverbot für sie durch-

[1] *Wadding*, l. c., XV. 37.

[2] Epist. Feltr. Nr. 77. Siehe oben S. 11.

[3] *Rubeus Hieronymus*, Historiarum Ravennatum libri decem. Altera editio. Venetiis 1590. p. 643.

[4] *Wadding*, l. c., XIV. 514.

setzen sollte[1]. Wirklich erreichte sie soviel, dass der Wucher untersagt und die Zerstörung der Synagoge, die sich in nächster Nähe der Kathedrale befand, angeordnet wurde. Der M. P. konnte sich jetzt ungestört entwickeln[2], fristete aber nach 100jährigem Bestande nur mehr ein armseliges Dasein[3]. Von einer päpstlichen Bestätigung dieses M. P. berichtet zwar Barian[4], aber andere Quellen schweigen hierüber völlig.

Auch Faenza, unweit Ravenna gelegen, erhielt im Jahre 1491 durch Bernardin von Feltre einen M. P., nachdem der einflussreichste und christenfeindlichste Jude vertrieben war[5]. Zur dauernden Erinnerung liess die Stadt eine Denkmünze prägen und in der Franziskanerkirche ein entsprechendes Gemälde aufstellen[6]. Bald nach der Gründung fand eine öffentliche Disputation statt, bei welcher ein Inquisitor der Observanten die Verteidigung übernahm, der aber seinem Gegner, dem schlagfertigen Barian, nicht gewachsen war. Als nun ersterer in seiner Eigenschaft als Inquisitor mit der Exkommunikation drohte, berief sich Barian auf die Privilegien seines Ordens, nach denen die Verhängung einer Zensur von seiten eines Mendikanten-Inquisitors über ein Mitglied des Augustinerordens unter der Strafe der Exkommunikation verboten war. „Ergo tu es excommunicatus" rief daher Barian triumphierend und hatte damit die Lacher auf seiner Seite. Obwohl Busti seinen Mitbruder siegen lässt, scheint uns doch Barian die Wahrheit zu berichten, wenn er sagt, dass sein Gegner jetzt nichts mehr zu antworten wusste[7]. Das war wohl die einzige Disputation, in welcher die Feinde des M. P. die Oberhand behielten.

Indes schadete dieser Sieg der Weiterverbreitung des Institutes keineswegs, im Gegenteile, die Grün-

[1] Acta S. S., l. c., 925.
[2] *Busti* II. 1; *Wadding*, l. c, XV. 45.
[3] *Rubeus Hieronymus*, l. c.
[4] *Barian*, l. c., n. 17.
[5] *Wadding*, l. c., XIV. 515.
[6] *Tonduzzi*, Giul. Ces., Historie di Faenza, publicate da Minacci, Faenza 1675. p. 48.
[7] *Barian*, l. c., n. 10. 271. *Busti*, l. c., II. 5.

dungen des Jahres 1492 waren noch zahlreicher als die des Vorjahres. Nach vorübergehendem Aufenthalte in Mantua, Mailand und Piacenza war Bernardin anfangs des Jahres 1492 nach Vicenza gekommen. Der selige Marcus von Montegallo hatte hier schon 1486 einen M. P. errichtet, und als er zehn Jahre später daselbst starb, verewigte man das Ereignis auf seinem Grabsteine[1]. Das nötige Kapital war beschafft worden durch die Gemeinde und noch mehr durch Private, die an einem Tage 2000 Dukaten schenkten und ausserdem Gelder leihweise und zinsenlos zur Verfügung stellten. So konnte der M. P. alsbald seine Tätigkeit beginnen und zwar ohne eine Zinsentschädigung zu verlangen. Die Beamten versahen ihren Dienst teils unentgeltlich, teils wurden sie aus der Gemeindekasse bezahlt[2]. Dieser Modus brachte nicht bloss für die Stadt Unzuträglichkeiten mit sich, sondern auch für die Armen, da ihnen beständig eingeschärft wurde, sie sollten nicht undankbar sein für die Wohltaten, die sie vom M. P. genössen, und sollten auch etwas zur Unterstützung beitragen. Die Folge davon war, dass sie, denen das Institut nützen sollte, am meisten belastet wurden, indem sie aus falscher Scham von ihrem Wenigen gaben und zwar, wie es sich herausstellte, viermal mehr, als wenn ihnen ein mässiger Prozentsatz abverlangt worden wäre[3]. Daher machte es in Vicenza wenig Eindruck, als einige bei der Ankunft Bernardins dessen Gründungen als wucherisch verschrieen und dem Mons Vincentinus den Vorzug gaben. Mit leichter Mühe konnte der Selige diese Ansicht als irrig dartun, änderte indes das System des dortigen M. P. jetzt noch nicht, sondern beschränkte sich auf die Vermehrung seiner Kapitalien durch feierliche Prozessionen und durch eine List. Die Vincentiner nämlich hatten ihn an der geplanten Abreise nach Padua

---

[1] „Hic Marcus tegitur Gallo de Monte Beatus
Primus in hac Montis conditor Urbe."
Barbarano, Francesco de Mironi, Historia ecclesiastica della città, territorio e diocese di Vicenza, Vicenza 1649. Libro II. p. 220.

[2] *Barbarano*, l. c., 216. 227—28.

[3] *Wadding*, l. c., XV. 6.

gehindert. Er erklärte ihnen nun, dass er nur dann noch einige Zeit bleiben werde, wenn sie für jeden Tag seines Aufenthaltes wenigstens 100 Dukaten dem M. P. gäben. Mit Freuden wurde der Vorschlag angenommen, und in kürzester Zeit hatte eine Sammlung die Summe von 1960 Dukaten ergeben, die von der Gemeinde auf 2000 erhöht wurde[1]. Erst als Bernardin 1494 vom Papste als Fastenprediger nach Vicenza gesandt wurde, gelang es ihm, die Verfassung des M. P. nach seinem Plane zu ändern. Nachdem er auseinander gesetzt, dass ein Mons gratuitus für die Dauer keinen Bestand haben könne, erliess der Stadtrat ein Dekret, nach welchem künftighin nur gegen 5% Entschädigung ein Darlehen gewährt werden sollte[2]. Noch einen Schritt weiter musste man gehen, als im folgenden Jahrhunderte bei Gelegenheit des Krieges mit der Ligue von Cambrai der M. P. geplündert worden war. Um neue Kapitalien zu erhalten, sah man sich genötigt, einen Zins von 4% zu gewähren, was Julius III. durch ein Breve vom 8. Januar 1555 billigte unter der Voraussetzung, dass die Gelddeponenten keine wucherische Absicht haben und ihr Kapital auch anderweitig nutzbringend anlegen könnten[3]. Damit war der frühere Mons gratuitus zu einem Mons mixtus geworden.

Fast die nämliche Entwicklung hatte der M. P. zu Verona genommen. Im Jahre 1490 hatte Fr. Michael von Aqui daselbst gepredigt und am 17. August den Beschluss erwirkt, dass ein unentgeltlicher M. P. gegründet werden solle. Nachdem eine feierliche Prozession am 29. August die Summe von 2017 Dukaten eingebracht, stand der Eröffnung des Betriebes nichts mehr im Wege[4]. Zur beständigen Unterstützung des M. P. rief Michael eine Bruderschaft (compagnia oder scuola del Monte di Pietà) ins Leben, die in Bälde 70000 Mitglieder aus Stadt und Umgebung zählte. Zum Danke dafür wie für seine übrige charitative

[1] *Barbarano*, l. c., 206, *Busti*, l. c., II. 1.
[2] *Barbarano*, l. c., 210. 213 — *Wadding*, l. c., XV. 65.
[3] *Barbarano*, l. c., 228. — Bolle e Privilegi, l. c., n. 6.
[4] Die Statuten, datiert vom 3. Sept. 1490, sind abgedruckt im Archivio stor. Veronese, V (1880) p. 87—97.

Tätigkeit wurde Michael noch im gleichen Jahre zum Ehrenbürger der Stadt ernannt[1]. Um den Eifer der Bruderschaft wach zu erhalten, verlieh Innocenz VIII. durch die Bulle „Intenta salutis" vom 24. April 1491[2] den Mitgliedern reiche geistliche Vorteile. Aber trotzdem sah man sich bald genötiget, eine Verfassungsänderung eintreten zu lassen, die durch Bernardin im Jahre 1492 durchgeführt wurde, „iuxta Pontificium diploma" fügt Wadding[3] bei. Wahrscheinlich hatte sich der Heilige päpstliche Vollmachten erbeten, da er sich sonst in Widerspruch gesetzt hätte mit der Bestätigungsbulle, die auf Grund der früheren Statuten erlassen war. Von jetzt an nahm der M. P. einen ungewöhnlichen Aufschwung und übertraf mit einem jährlichen Umsatze von 200 000 Dukaten alle übrigen Institute[4]. Sehr zweckmässig war die Geschäftsteilung durch Errichtung von drei verschiedenen Niederlassungen: der Monte piccolo lieh unentgeltlich bis zu 2 mocenighi, der Monte Mezano ebenfalls umsonst bis zu 3 lire und 12 soldi, während der Monte maggiore oder grande grössere Darlehen gewährte gegen eine jährliche Entschädigung von 6 %[5]. Um dem stets wachsenden Andrange genügen zu können, musste der M. P. nach einigen Dezennien Kapitalien aufnehmen und sie zu 4 % verzinsen, eine Praxis, die Pius IV. am 13. Januar 1563 guthiess[6].

Inzwischen war Bernardin auch in den kleineren Nachbarstädten tätig gewesen. Zu Camposampietro setzte er im Frühjahre 1492 den Beschluss der Gründung eines M. P. durch und im folgenden Jahre konnte er ihn eröffnen[7]. Über sein Gedeihen berichtet ein Brief vom 8. Juni 1494, worin besonders der Tätig-

[1] *Corte, Girolamo dalla,* Dell'istoria di Verona, Verona 1596. II. 442.

[2] Siehe oben S. 11.

[3] l. c., XV. 12.

[4] *Romanin,* Storia documentata di Venezia, Venezia 1857. Tom. VI. p. 193.

[5] *Corte,* l. c., 444.

[6] *Ballerinus,* l. c., 96.

[7] Ep. Feltr. Nr. 65. — *Wadding,* l. c., XV. 7 u. XV. 37.

keit des Fr. Sixtus ehrende Erwähnung geschieht. Leider könnten die Wucher treibenden Juden nicht vertrieben werden, weil der Senat von Venedig es nicht gestatte [1]. Von Camposampietro machte sich Bernardin auf den Weg nach Feltre und passierte dabei Castelfranco. Während er daselbst eine Predigt hielt, lief ein Schreiben aus Venedig ein, in welchem gegen Bernardin Klage geführt wurde, weil er überall das Volk gegen die Juden aufrege. Aber der Stadtvorsteher antwortete, das sei nur eine Verleumdung der Juden, und Bernardin predige lediglich das lautere Evangelium, worauf ein weiteres Vorgehen eingestellt wurde. Nachdem er als Rettungsmittel gegen den Judenwucher den M. P. empfohlen hatte [2] — ob es damals schon zur Gründung kam, wissen wir nicht —, besuchte er seine Vaterstadt Feltre, die ihn begreiflicherweise mit der grössten Begeisterung aufnahm. Nach dem Chronisten glichen während seiner Anwesenheit die Strassen der Stadt einem Flusse, auf dem Menschenmengen hin und her wogten. Zu jeder Stunde der Nacht strahlte die Umgegend in einem Lichterglanze, da die Leute mit Laternen in der Hand die Nacht hindurch wanderten, um rechtzeitig zur Predigt zu kommen. Die Zahl der Fremden stieg bis auf 4000 [3]. Der Erfolg seiner Tätigkeit bestand in zahlreichen Bekehrungen, im Verbote des Judenwuchers und in der Festsetzung von Bestimmungen für Gründung des M. P. [4]; aber sicheren Zeugnissen von der Existenz eines solchen begegnen wir erst im Jahre 1528 [5].

Von Feltre 1492 nach Genua gerufen willfahrte Bernardin bei der Durchreise durch Bassano gerne der Bitte des Volkes, einige Predigten zu halten. Der M. P. war hier seiner Anleitung gemäss bereits ge-

[1] Epist. Feltr. Nr. 122.
[2] *Wadding*, l. c., XV. 8.
[3] *Bertondelli*, l. c., p. 136.
[4] *Wadding*, l. c., XV. 9.
[5] *Bertondelli*, l. c., p. 236. — Nach Misc. Franc. VI. 67 wäre der M. P. zu Feltre schon 1486 von Bernardin gegründet worden, allein die Nachricht ist völlig unglaubwürdig.

gründet, er gab ihm aber jetzt eine festere Organisation und drang darauf, möglichst bald die Bestätigung von Venedig zu erholen, damit er nicht den Angriffen der Juden zum Opfer falle. Diese hatten sich einen weitgehenden Schutzbrief verschafft, durch welchen sogar Bernardins Tätigkeit im Venezianischen untersagt wurde, weil sie ihnen zum Schaden gereiche. Aber der Selige erklärte, seine Predigt sei gerade jetzt notwendig, damit das Volk nicht aufgebracht werde über das Verhalten Venedigs. Indes sprach er nur über die Ehre Gottes und den Ruhm des venezianischen Staates, was dort den günstigsten Eindruck gemacht haben muss, weil im folgenden Jahre die Bestätigung des M. P. von Bassano ohne Schwierigkeit gewährt wurde [1].

Ähnlich erging es Bernardin in Crema. Einer Einladung der Vornehmsten folgend war er 1492 dort eingetroffen, verliess aber alsbald wieder die Stadt, da der Vorsteher ihm hatte melden lassen, er möge mit Rücksicht auf die Befehle des Senates von Venedig („ne scilicet Judaeis noceret") vom Predigen absehen. Als aber das Volk darüber laut zu murren begann, rief man ihn sogleich zurück und gestattete die Predigt. Durch die Gründung des M. P. im Jahre 1493 aber stiess er bei den Juden und bei dem Senate in Venedig derart an, dass ihm dieser bei seiner Rückkehr 1494 das Predigen ganz untersagte. Bernardin begnügte sich diesmal damit, sein Bedauern auszusprechen, dass Venedig sich weniger um das Wohl der Christen kümmere als um das der Juden, die doch nur das arme Volk aussaugten [2].

[1] *Wadding*, l. c., XV. 12. — *Barbarano*, l. c., p. 207 verlegt die Tätigkeit Bernardins in Bassano ins Jahr 1493.

[2] *Wadding*, l. c., XV. 12. 37. 69. — *Erler*, l. c., Bd. 53 p. 9 berichtet von einer Rede Bernardins in Crema, die für die Beurteilung seines Verhältnisses zu den Juden von Wichtigkeit ist: „Ego tamen, si de Hebraeis loquendum est, dicam, quod in omnibus aliis civitatibus dico: neminem, quantumcuique anima sua cara est, posse nocere Hebraeis, sive in persona, sive in facultatibus, sive in quacunque alia re; nam etiam Judaeis iustitia, Christiana pietas et dilectio exhibenda est, cum et illi quoque nostrae naturae humanae sint. Ita ego semper dixi in omnibus civitatibus, atque

Nach der Gründung des M. P. zu Crema eilte Bernardin 1493 über Codogno, wo er mit Unterstützung einiger Edelleute ebenfalls einen M. P. errichtete[1], nach Genua und dann nach Pavia. Die Begeisterung war hier so gross, dass der Magistrat es für gut hielt, während seiner Predigt die Kaufläden schliessen zu lassen; als aber manche Unzufriedene darüber murrten, liess der Heilige selbst das Verbot aufheben. Noch vor Beendigung der Fastenpredigten ging er an die Gründung des M. P. Zuerst liess er den Widerstand derjenigen, welche darin Wucher erblickten, durch das Gutachten der juristischen Fakultät von Pavia brechen. Dann versicherte er sich der Zustimmung des Herzogs von Mailand, die am 2. April 1493 gewährt wurde[2]. Als er jetzt zur reichlichen Unterstützung aufforderte, fand er bereitwilliges Gehör, so dass die Anstalt schon am 4. Sonntage nach Ostern eröffnet werden konnte[3]. Aber kaum hatte er die Stadt verlassen, um sich nach Florenz zu begeben, als die Vorsteher des M. P. sich an den Generalvikar der Observanten wandten mit der Bitte, er möge ihnen Bernardin alsbald wieder schicken, damit er den M. P. fördere und befestige[4]. Den wahren Grund, der hier nur verblümt angedeutet ist, erfahren wir aus dem Schreiben des Generalvikars vom 10. Januar 1494, worin Bernardin ersucht wird, die Reise nach Pavia

---

etiam, nunc dico Cremae, et exaudiri postulo; quia ita decet, ita jubent summi Pontifices, ita Christiana exigit charitas. Sed verum quoque est, leges canonicas expresse prohibere, ne assidua cum Hebraeis habeatur consuetudo et familiaritas; ne illis medicis utamur; ne eorundem convivia adeamus.“ Nach Schilderung der Übertretungen dieser Vorschriften fährt er fort: „Quomodo possum esse praedicator veritatis, et hasce Dei legumque canonicarum dissimulare offensas? Hebraeorum foenera non solum non sunt moderata, sed tam immodica sunt, ut jugulent et medulla spolient pauperculos; et ego, qui ex eleemosynis victito, et pauperum pane vescor, canis mutus ero in hoc loco veritatis?“ etc.

[1] Archivio storico per la città e comuni del circondario di Lodi. Anno II. p. 96. — *Reineccius*, l. c., 862.

[2] Epist. Feltr. Nr. 107.

[3] *Wadding*, l. c., 37—38.

[4] Epist. Feltr. Nr. 57.

zu beschleunigen, weil das dortige Institut infolge der Angriffe der Gegner in Gefahr sei [1].

Jedoch vor seiner Rückkehr von Pavia hatte Bernardin in Florenz eine schwere Aufgabe zu erfüllen. Das Volk wünschte ihn dort zu hören, allein der Senat glaubte ihm in Erinnerung an die Vorgänge des Jahres 1488 das Predigen innerhalb der Stadt verbieten zu müssen. Daher zog das Volk in Schaaren hinaus in die Umgegend, wo Bernardin weilte. Unter diesen Umständen hielt man es für das Klügste, das Verbot ganz aufzuheben und der Tätigkeit des Seligen in der Stadt kein Hindernis in den Weg zu legen. Als er von jetzt an auf dem Forum predigte, weil keine Kirche die Volksmenge fassen konnte, musste man ihm 6 Männer an die Seite stellen, damit sie das andrängende Volk zurückhielten. Den Einfluss des Heiligen auf die Florentiner glaubte der spanische Gesandte für seine Zwecke benützen zu können, indem er ihn mit der Bitte bestürmte, er möge doch das Volk vor dem Bündnisse mit Frankreich warnen. Aber Bernardin wies das Ansinnen zurück mit der Motivierung: „hoc extra suam sphaeram esse" [2], wohl eine Anspielung auf die politische Tätigkeit Savonarolas. Nachdem er im Ordenskapitel, das in dieser Zeit gehalten wurde, die Entgeltlichkeit der M. P. siegreich verteidigt hatte [3], verliess er die Arnostadt und wandte sich nach Arezzo. Vermutlich gründete er dort den M. P., dessen Existenz um 1496 von Busti [4] bezeugt wird. Dann musste er auf Befehl des Generalvikars nach Florenz zurückkehren, um am Hauptfeste der Stadt, am 24. Juni, die Predigt zu halten. Die Florentiner hatten es so gewünscht. Der Selige konnte es sich diesmal nicht versagen, ihnen die ernstesten Vor-

[1] Epist. Feltr. Nr. 58.

[2] *Wadding*, l. c., p. 39 seq.

[3] Siehe unten Kap. IV.

[4] *Busti*, l. c., II. 1. Er muss aber bald wieder eingeschlafen sein. Denn um 1510 wurde die Gründung neuerdings beschlossen und spätestens 1513 in Betrieb gesetzt, wie mir P. Liberatus a Fallona mitteilte, der seine Kenntnis aus den Archiven Arezzos schöpfte.

würfe zu machen wegen der Begünstigung des Judenwuchers, wofür die Strafe Gottes nicht ausbleiben werde [1].

Nicht weniger als 16 Städte zugleich verlangten ihn jetzt als Prediger. Den Weisungen seines Oberen entsprechend besuchte er noch im Jahre 1493 der Reihe nach Assisi, Perugia, Gubbio, Montefiore [2], Ravenna und wandte sich mit Beginn des Jahres 1494 wieder der Lombardei zu, um die alten M. P. zu befestigen und neue zu gründen [3]. Letzteres gelang ihm ohne Mühe in Monselice am 24. Juni 1494, nicht so leicht dagegen bald darnach in Montagnana [4]. Wie einst in Bassano und Crema, so wurde ihm auch hier auf Anordnung Venedigs das Predigen untersagt. Als er deswegen die Stadt verliess, lief ihm das Volk in Massen nach und bat ihn, es wenigstens in der Stadt zu segnen. Nachdem er diesen Wunsch erfüllt, drangen Bürgermeister und Volk in ihn, die Kanzel zu besteigen. Er predigte nun gegen den Wucher und empfahl als Heilmittel den M. P., der in der Tat nach kurzer Zeit errichtet wurde trotz des Knirschens der Juden.

Im Monate Juli setzte Bernardin den ihm vorgezeichneten Weg fort, berührte Verona und weilte längere Zeit in Brescia, wo er seinen letzten M. P. gründete, beziehungsweise neu organisierte. Denn derselbe bestand schon seit 1489 und war nach dem Vorbilde jenes von Vicenza als unentgeltlicher errichtet [5]. Aus den Kapiteln, die am 28. August 1489 angenommen wurden, fügen wir die Einleitung hier an, weil sie entgegen den Anschauungen mancher moderner

[1] *Wadding*, l. c., XV. 41—43.

[2] Wahrscheinlich fällt in diese Zeit die Gründung des M. P., die Bernardin zugeschrieben wird von *Nicolai Giac.* l. c. p. 151 und *Martin-Doisy*, l. c., 1685.

[3] Um diese Zeit, 10. April 1494, erhielt er einen Brief von einem Decanus Jacobus aus Udine des Inhalts, dass er doch auch zu ihnen kommen möge, um sie „saltem ex usuris et iniquitate" zu befreien. — Ep. Feltr. Nr. 52.

[4] *Wadding*, l. c., XV. 66, 67.

[5] *Zanelli*, Ag., Archivio stor. Lombardo, Serie Terza, Vol. 15 p. 108 seq.

Nationalökonomen[1] mit grösster Deutlichkeit das Treiben der Juden als die Veranlassung zur Gründung des Institutes bezeichnet. „Etsi communitas nostra assiduo studio curaverit Hebraeorum damnata foenora evitare et penitus extirpare, id quod Illustr. Dominus noster benigne saepius concesserit, tanta est tamen ipsorum iudaeorum astutia et in christianos nequitia, ut, si non palam, saltem clam et sub diversis coloribus et in diversis modis foenerari et de malo in pejus persequi non cessent cum divinae maiestatis offensione et christianorum facultatum consumptione; cui quidem iudaico morbo aliter nos obviare posse fere impossibile videtur, nisi per christianissimam constitutionem a nonnullis civitatibus introductam, statuendi scilicet unum pietatis montem, quo mediante egeni absque foenore aut alio eorum damno possint foenerari . .“[2]. Aber wie überall so brachte auch in Brescia der Mons gratuitus manche Unzuträglichkeiten mit sich. Daher wurde am 2. August 1492 der Beschluss gefasst, den seligen Bernardin für die nächste Advents- und Fastenzeit herbeizurufen, der indes erst Ende 1493 kommen konnte. Welches Ansehen er sich dort errang, sehen wir aus den Briefen, die der Bischof und die Vorstände des M. P. ihm nachsandten und, worin sie ihre Sehnsucht nach seiner baldigen Rückkehr aussprachen[3]. Der Bischof beklagt sich bitter über das Vorhaben Bernardins, nach Pavia zu gehen, weil ihn ein päpstliches Breve dahin rufe: er habe persönlich dieses Schreiben eingesehen und sich überzeugt, dass dasselbe dem früheren Breve, demzufolge Bernardin nach Brescia kommen müsse, keineswegs derogiere. Der Heilige möge also gemäss seinem Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zuerst Brescia besuchen. Das wirkte. Bernardin kam im Juli 1494 und predigte im Freien, auf einem Esel sitzend, mit schwacher Stimme, da sein häufig wiederkehrendes Übel, heftiges Blutbrechen, sich neuerdings eingestellt hatte. Doch beeinträchtigte

[1] Vgl. oben S. 24 Anm. 2.
[2] *Zanelli*, l. c., p. 138.
[3] Epist. Feltr. Nr. 119. 124. 106.

dies den Erfolg durchaus nicht, vielmehr ergab die Kollekte, bei der sich die Gemeinde mit einem Beitrage von 500 Dukaten beteiligte, die ungewöhnliche Summe von 3000 Dukaten [1]. Am 22. August wurde die Reorganisation nach dem Muster des M. P. von Padua beschlossen, und zugleich den Juden jede Beteiligung bei Versteigerungen der Pfänder verboten. Daraus geht hervor, dass der geharnischte Beschluss über die Judenaustreibung vom 18. April 1494 [2] noch nicht durchgeführt war. Wahrscheinlich hatte Venedig die Bestätigung versagt.

Unterdessen war Bernardin in Pavia sehnlichst erwartet worden [3]. Als er endlich angelangt, konnte er nur mehr mit Mühe einige Predigten halten, dann brach er zusammen. Zu seinen gewohnten Krankheiten hatte sich ein heftiges Fieber gesellt, dem er am 28. September 1494 erlag. Wohl selten war ein Volksmissionär so aufrichtig und allgemein — mit Ausnahme der Juden — betrauert worden, wie dieser Wohltäter der Armen. Sinnig war die Anordnung des Begräbniszuges, den eine grosse Anzahl weissgekleideter Kinder eröffneten, welche alle Tafeln trugen mit der Inschrift: Mons Pietatis! [4] In der Tat ein passenderes Motto für den Seligen lässt sich nicht finden als diese einfachen Worte. Seine Zeitgenossen glaubten ihn deswegen nicht treffender darstellen zu können als mit dem Bilde des M. P. und der Aufschrift: Curam illius habe [5]! Dieser Sorge hatte er ja die letzten 10 Jahre seines Lebens gewidmet, in denen er mindestens 30 M. P. gründete oder reorganisierte und vermehrte und damit

[1] *Busti*, l. c., II. 1; *Zanelli*, l. c., p. 125. 126. 129.

[2] *Zanelli*, l. c., p. 142.

[3] Epist. Feltr. Nr. 123.

[4] *Wadding*, l. c., XV. 71—86. — Auf den Grabstein liessen die Einwohner von Pavia schreiben: Divus Bernardinus, Genere Feltrensis, Familia de Tomitanis, doctrina lumen Italiae, vita virtutum decus, observantia Divi Francisci, talis studio et eloquentia, communis salutis buccinator, qualem de coelo lapsum ter mille et sexcentae loquuntur eius conciones, hic integer adhuc quasi divinitus cernitur, vixit annos LV, decessit Papiae in aedibus S. Jacobi anno 1494 die 28. Septembris."

[5] *Flornoy*, l. c., p. 166.

erst lebensfähig machte. Wahrscheinlich ist aber die Zahl eine erheblich grössere, und ist auf ihn noch ein guter Teil jener Anstalten zurückzuführen, deren Gründungsgeschichte bis jetzt nicht genügend klargelegt ist. Als solche nennen wir die M. P. zu Ascoli Piceno (1485) und Ancona (1490)[1], zu Teramo[2], Alessandria[3], Borgo S. Donnini, Camerino[4], Florenzole und Spello.

c) Die übrigen Gründungen bis 1515.

Wie mit Bernardin von Feltre der Eifer für die Errichtung neuer M. P. nicht erlosch, so waren auch zu seinen Lebzeiten mancherorts M. P. entstanden ohne jede nachweisbare Mitwirkung von seiner Seite. Diese Gründungen sind im folgenden noch näher zu betrachten, und zwar empfiehlt es sich im Interesse der Übersichtlichkeit, sie nach geographischen Gesichtspunkten zusammenzufassen.

Beginnen wir mit dem südlichsten aller bis 1515 gegründeten M. P., mit jenem zu Sulmona im Neapolitanischen. Es war eine eigentümliche Schöpfung, welche Andreas von Faenza am 25. März 1489 dort ins Leben gerufen, kein M. P. im gewöhnlichen Sinne, sondern ein „Monte frumentario della pietà"[5]. Nach den Statuten, welche Andreas selbst verfasst, war das Institut Eigentum der Kirche und des Spitals della Nunciata und sollte es auch für alle Zukunft bleiben. Für alles Geldalmosen ist so lange Getreide zu beschaffen, bis eine hinreichende Quantität vorhanden ist. Das weitere Geld wird admassiert und damit ein Mons pecuniarius gebildet. Hat dieser ein Kapital von 5000 Dukaten erreicht, so werden aus etwaigen späteren Schen-

---

[1] *Anselmi*, l. c., p. 37.

[2] Archivio stor. Lombardo, Vol. 15. 1901. p. 119 n. 3.

[3] Nach *Busto*, l. c., II. 1 fällt die Gründung des M. P. in Alessandria *und aller folgenden* spätestens ins Jahr 1496.

[4] Der von *Busti* genannte M. P. muss wieder eingegangen sein, weil es in einem Akte des erzbischöflichen Archives zu Camerino heisst: „Mons Pietatis Camerini a Ducissa Catharina Cybo-Varani fundatus est die 26. Decembris 1530."

[5] Vgl. oben S. 16.

kungen liegende Güter und Vieh angekauft, deren Erträgnisse für die Armen, speziell für die Verheiratung von Waisenkindern verwendet werden. Die Vorstandschaft bestand, wie bei den meisten übrigen M. P., aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, die unentgeltlich ihres Amtes walten müssen, ja zur Übernahme desselben unter einer bedeutenden Geldstrafe genötigt werden können. Jeder, der Getreide entlehnen will, muss schwören, dass er es bloss zur Aussaat oder zur Ernährung seiner Familie brauche, und dass er seinen eigenen Getreidevorrat nicht verkauft habe, in der Hoffnung, vom M. P. Unterstützung zu bekommen. Löst er sein Pfand im nächstfolgenden August nicht mit Getreide ein, so wird es verkauft, un dder Überschuss zurückgegeben. Um jeden Schein des Wuchers zu vermeiden, dürfen die Beamten nicht mehr Getreide annehmen als sie ausgeliehen haben, sondern sollen solche Wohltäter an jene weisen, welche von Zeit zu Zeit Getreide sammeln[1]. Ohne Zweifel waren es die damals tobenden Wucherstreitigkeiten, welche den Fr. Andreas solche Statuten machen liessen. Wie lange sie aufrecht erhalten werden konnten, wissen wir nicht; wir gehen aber kaum irre, wenn wir ihnen nach Analogie anderer unentgeltlichen M. P. nur eine ganz kurze Dauer zuschreiben. In dieser Ansicht werden wir bestärkt durch den Inhalt der Bitte, welche die Stadt Sulmona am 18. März 1495 an Karl VIII. von Frankreich, den damaligen Machthaber in Neapel, richtete. Es war nämlich bekannt geworden, dass der König die Juden vertreiben wolle, und man hoffte wohl, er werde das Beispiel Ferdinands des Katholischen nachahmen, der am 1. Mai 1492 ein Edikt erliess, wonach die Juden innerhalb dreier Monate Spanien verlassen mussten und nichts mitnehmen durften, als was ihnen zum Leben durchaus notwendig war[2]. Daher wagte man die Bitte, der König möge der Stadt Sulmona die Güter der Juden schenken zur Unterstützung der Armen

---

[1] *Pansa Giov.*, I primitivi Capitoli del Monte della Pietà del Grano di Sulmona, Arte e Storia IX. (1890) p. 42—45.

[2] *Wadding*, l. c., XV. 26.

und des M. P. Es scheint demnach seine Existenz auf der bisherigen Grundlage gefährdet gewesen zu sein. Indes ging der König nicht so radikal vor, sondern beschränkte sich auf die allerdings auch harte Anordnung, dass die Juden die in ihrem Besitze befindlichen Pfänder gratis zurückgeben sollten[1].

Im Gebiete der Marken waren zu den zahlreichen vorhandenen M. P. um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts noch einige weitere gekommen. Fossombrone hatte einen solchen 1492 durch die Bemühungen eines Franziskaners aus Ancona erhalten, aber derselbe hatte keinen Bestand und musste 1506 von Antonius von Montemilone neu errichtet werden. Von nun an entwickelte sich das Institut, besonders infolge der reichen Schenkungen der Fürstin Leonora Gonzaga von Urbino zu solcher Blüte, dass es heute noch als das vermöglichste der Provinz Pesaro-Urbino gilt[2]. Weniger bedeutend wurden die M. P., welche der Observant Lorenz von Arcevia 1507 in Cingoli und sein Ordensgenosse, der selige Franciscus von Caldarola 1495 in seiner Vaterstadt gegründet hatte[3]. In Caldarola wurde mit der Verwaltung eine Bruderschaft (Fraternità di Maria santissima del Monte) betraut, deren Mitglieder ihren Dienst unentgeltlich versehen mussten[4].

Zu grösserem Ansehen gelangte der M. P. zu Rimini. Nachdem er 1501 die päpstliche Genehmigung gefunden, flossen ihm reiche Stiftungen zu. Die Stadt selbst spendete 1500 Scudi und setzte Strafen für diejenigen Ratsmitglieder fest, welche bei den Beratungen über Angelegenheiten des M. P. nicht erschienen. Anfangs lieh die Anstalt unentgeltlich, und den Beamten war als Gehalt 1 % der Zolleinkünfte zugewiesen. Aber die Unzuträglichkeiten, welche ein solches System überall mit sich brachte, bewogen die Stadt, seit 1539 mit

---

[1] *Pansa*, l. c., p. 43. n. 1.

[2] *Anselmi*, l. c., p. 13. n. 1.

[3] *Anselmi*, l. c., n. 2 u. 3. Die Bestätigung des M. P. zu Cingoli erfolgte im Jahre 1510. Siehe G. *Mazzatinti*, Gli Archivi della storia d'Italia III (1901) p. 216.

[4] Acta S. S. Oct. XI. 772. - *Piani Franc.*, Capitoli della Regola per la Fraternità di Maria santissima del Monte in Caldarola, Camerino 1891. p. 25.

Erlaubnis des Papstes 5% von den Hilfesuchenden als Entschädigung zu verlangen[1].

Schon zehn Jahre vor Rimini hatte die Nachbarstadt Cesena ihren M. P. eröffnet. Auf Drängen des päpstlichen Gubernators Bernardinus Sabellus war man nach mehrjähriger Beratung endlich am 22. Oktober 1487 zu einem festen Entschlusse gelangt. Die damals fertiggestellten Statuten, nach welchen die Höhe des Darlehens 15 Lire und die des Zinses 6% betragen sollte, fanden die Bestätigung Innocenz VIII. durch die Bulle „Ad sacram" vom 10. Mai 1488[2]. Aber trotzdem dauerte es noch $2^1/_2$ Jahre, bis der M. P. seine Tätigkeit aufnehmen konnte, weil es wie an Geld, so auch an den nötigen Lokalitäten für den Betrieb gefehlt zu haben scheint. Letzterer Verlegenheit half die Patrizierfamilie de Verardis ab, indem sie eines ihrer Häuser dem M. P. zur Verfügung stellte. Dem Geldmangel wurde nach und nach gesteuert, besonders durch die Bestimmung Leos X. vom Jahre 1514, wodurch die Strafgelder für Übertretung der Gesetze gegen den Luxus dem M. P. zugewiesen wurden. Dem gleichen Zwecke dienten die Privilegien, welche Hadrian VI. 1523 allen Wohltätern des Institutes gewährte[3].

Von der Romagnola wenden wir uns westwärts nach Toskana, das in unserer Periode nur wenige M. P. aufzuweisen hat. In der Hauptstadt Florenz sollte es jetzt zu einer dauernden Gründung kommen. Der ausserordentlichen Energie eines Savonarola war es 1495[4] gelungen, den Widerstand der Gegner zu brechen und mit den Mitteln, welche ihm seine Kollektoren an

---

[1] *Clementi Cesare,* Trattato de'Luoghi pii et de' Magistrati di Rimino, Rimino 1617. p. 30–31.

[2] Siehe oben S. 11.

[3] *Braschi,* Joh. Bapt., Memoriae Caesenates sacrae et profanae. Romae 1738. p. 343—44.

[4] *Ceretti,* l. c., p. 24. n. 1. druckt ein Consilium der Civitas Florentina ab, fast ganz identisch mit dem des Fr. Fortunat Coppoli, aber mit dem Datum 9. Febr. 1492. Hat sich Ceretti hierin nicht geirrt, so müsste man annehmen, dass man bereits 1492 an die Neugründung gedacht und deswegen das Consilium in Umlauf gesetzt habe.

die Hand gaben, das Institut zu errichten[1]. Am Weihnachtstage 1495 wurde das Gründungsdekret promulgiert, das mit den Worten begann: „Selig ist, der des Armen und Dürftigen gedenkt, am Tage des Unglückes wird ihn erretten der Herr"[2]. Entsprechend der strengen Geistesrichtung Savonarolas sollte die Anstalt, „Presto a Santo-Spirito" genannt[3], umsonst leihen und das Gehalt der Beamten aus der Gemeindekasse bestritten werden. Aber die Signoria dachte hier praktischer und machte das Institut lebenskräftig, indem sie am 15. April 1496 eine Entschädigung von 6% vorschrieb. Jetzt entwickelte sich der M. P. rasch zu solcher Blüte, dass man zwei Filialen in der Stadt errichten musste. Dem Widerstande einiger Juden wurde kurzweg durch Verbannung derselben ein Ende bereitet[4].

Ganz anders war das Benehmen der Juden gegenüber dem M. P. in Pisa, den Timotheus von Lucca am 26. April 1496 gründete. Bei Gelegenheit der an diesem Tage abgehaltenen Prozession wurden 350 Dukaten geopfert, und vorher waren dem Fr. Timotheus bereits 500 Dukaten übergeben worden. Da auch der Jude, der bisher das Leihgeschäft in Pisa ausübte (L'Ebreo del presto), 1350 Dukaten auf drei Jahre lieh und vorläufig die Miete für das Unterkunftshaus des M. P. bestritt, konnte dieser nun seine Tätigkeit beginnen. Die Darlehensentschädigung betrug 5%[5]. Die auffallende Mithilfe des Juden erklärt sich vielleicht damit, dass er so am ehesten dem Schicksale der Vertreibung zu entgehen hoffte, das seinen Stammesgenossen häufig nach Gründung des M. P. bereitet worden war.

Wie in Toskana, so waren auch in den Legationen die grösseren Städte nur zögernd an die Einführung des Institutes gegangen. Dem Beispiele Par-

---

[1] *Perrens*, F. T., Histoire de Florence depuis la domination des Médicis jusqu'à la chute de la République. Tome II. Paris 1889. p. 147—48.

[2] Ps. 40, 2. LXX. — *Flornoy*, l. c., p. 159.

[3] *Blaize*, l. c., II. 407.

[4] *Perrens*, l. c.

[5] *Portoveneri*, Giov., Memoriale dall'anno 1494 sino al 1502. Archiv. stor. ital. Tomo VI. Parte II. (1845) p. 305.

mas folgte zuerst Modena, wo sich Bartholomäus von Bologna um die Gründung verdient machte. Am 19. März 1494 wurde der M. P. eröffnet, nachdem er am 23. Februar beschlossen worden war[1]. Neben diesem M. P., dem sogenannten Monte di San Gregorio[2], enstand zu Modena 1501 ein Monte della Farina, der an arme Bürger Mehl, zuweilen auch Brot zu billigen Preisen abgab[3]. Gründer desselben war der Dominikaner Hieronymus von Verona[4].

Im nämlichen Jahre mit Modena erhielt auch Reggio nell'Emilia seinen M. P. Bernardin von Feltre war dreimal, in den Jahren 1476, 1489 und 1491 nach Reggio gekommen und hatte gegen die Juden gepredigt, weshalb er später als Gründer des dortigen M. P. angesehen wurde[5]. Aber einen greifbaren Erfolg hatte er nicht zu verzeichnen, weil der damalige Herzog von Reggio, Modena und Ferrara den Juden günstig gesinnt war. Auch die List des Observanten Simon Donzelli aus Reggio führte nicht zum Ziele. Dieser schrieb nämlich 1493 von Padua aus seinen Mitbürgern, dass ein Engel einem Ordensmanne geoffenbart habe, es werde eine grosse Pest über die drei genannten Städte kommen und es gebe kein anderes Mittel, sie abzuwenden als die Gründung eines M. P.; es sei aber keine Zeit zu verlieren, weil das Strafgericht nach Verlauf von acht Monaten hereinbrechen werde. Indes die acht Monate vergingen, ohne dass die Pest kam. Als Simon, in die Heimat zurückgekehrt, die Wirkungslosigkeit seines Betruges sah, griff er zu ehrlicheren Mitteln. In Verbindung mit seinem Ordensbruder Grazius aus Brescia brachte er es dahin, dass die Angelegenheit wenigstens im Magistrate beraten wurde. Der Zeitpunkt war günstig gewählt, weil gerade damals der Vertrag mit den Juden seinem Ende entgegenging, und es bekannt geworden war, dass der Herzog vor

[1] Annales Mutinenses bei *Muratori*, Script. Rer. Ital. XI. 82—86. — Über den *M. mixtus* siehe oben S. 17.
[2] *Rezasco*, l. c., p. 668.
[3] *Rezasco*, l. c., p. 666.
[4] *Muratori*, Della carità cristiana, p. 246.
[5] *Balletti*, l. c., p. 13. 85.

kurzem der Errichtung eines M. P. in Modena zugestimmt hatte. In der Tat zeigte er sich jetzt den Vorstellungen der städtischen Deputation geneigt und ernannte unter dem 23. Juni 1494 eine Kommission zur Beratung der Statuten, deren Bestätigung er sich vorbehielt[1]. Damit war die Hauptschwierigkeit beseitigt. Um das Volk zur Unterstützung zu begeistern, rief man, wie einst in Perugia, einen hervorragenden Prediger herbei, den Fr. Dominicus de Ponzone aus Genua. Er galt neben Bernardin als einer der eifrigsten Beförderer der M. P., war aber in seinem Äusseren durchaus von diesem verschieden. Eine grosse, majestätische Gestalt, verfügte er über eine gewaltige Stimme, mit der er in Florenz Savonarola scharf angegriffen und in Rom gegen die Sittenverderbnis beim Volke und an der Kurie gepredigt hatte[2]. In Reggio entsprach er den gehegten Erwartungen so sehr, dass der Magistrat während seiner Predigten die Gerichte, Schulen und Läden schliessen liess, damit jedermann ihn hören könne[3]. Inzwischen war das vom 8. Oktober 1494 datierte Gründungsdekret des Herzogs eingetroffen, das zugleich die wesentlichen Verfassungspunkte enthielt und die Erhebung einer Entschädigung von 5% gestattete. Die nötigen Geldmittel wurden aufgebracht durch Almosen, die besonders reichlich flossen bei der am 28. Oktober abgehaltenen feierlichen Prozession, an der sich alles beteiligte, vom Bischofe angefangen bis herab zur Schuljugend. Nachdem die Stadt das alte Rathaus dem M. P. eingeräumt hatte, konnte er am 12. Dezember, dem Tage der Veröffentlichung der Statuten, seine Tätigkeit beginnen[4].

In Bologna soll schon Bernardin von Feltre im Jahre 1473 einen M. P. gegründet haben[5]. Glaubwürdiger scheint indes die Nachricht, dass Barnabas von Terni 1473 einen solchen errichtete, der die Auf-

[1] *Balletti*, l. c., p. 15–18.
[2] *Wadding*, l. c., XIV. 214.
[3] *Balletti*, l. c., p. 19. 101.
[4] *Balletti*, l. c., p. 20–26.
[5] Monti di Pietà in Genere, l. c., p. 14. — *Martin-Doisy* l. c., p. 1685. Vgl. dazu oben S. 60 Anm. 6.

schrift trug: „Mons Pietatis adversus pravas iudaeorum usuras erectus", doch sei er nur von kurzer Dauer gewesen[1]. Jedenfalls geschieht seiner keinerlei Erwähnung mehr in den Jahren 1486 und 1491, in denen Bernardin in Bologna predigte[2]. Der heutige M. P. von Bologna wurde gegründet im Januar 1505, nachdem Fr. Bartholomaeus de Nobbia im vorausgehenden Advente dazu aufgefordert hatte. Wegen seiner Lage in der Nähe der Kirche und Schule führte er den Namen „Monte di S. Petronio" oder „Monte delle scuole"[3]. Nach der päpstlichen Bestätigungsbulle „Ad sacram" vom 20. Februar 1506 lag die Leitung in den Händen einer Bruderschaft (Confraternitas Montis Pietatis), deren Mitglieder durch jährliche Beiträge für die Kosten aufkommen sollten. Die Anstalt war also als unentgeltliche gedacht, doch wie es scheint, nur für kleinere Darlehen[4]. Um den Eifer der Bruderschaft, von dem ja das Bestehen des M. P. wesentlich abhing, von neuem anzuspornen, gewährte Leo X. durch das Breve „Quia ex innato" vom 6. August 1514 alle jene Privilegien, welche bisher den übrigen M. P. verliehen worden waren[5], also auch die ausserordentlichen Vergünstigungen, die Sixtus IV. Savona bewilligt hatte. Erwähnt sei noch, dass die Statuten Bolognas auch von Rom angenommen wurden, als dort 1539 der M. P. Eingang fand. Hier wie dort war das Institut einer Bruderschaft einverleibt, hier wie dort standen an der Spitze 12 Präsidenten mit legislativer Gewalt, von denen einer als Prior die Exekutive ausübte[6].

Wie in Bologna war dem seligen Bernardin auch in Ferrara die Gründung eines M. P. nicht geglückt. Im Jahre 1483 hatte ihn der Kardinal Gonzaga herbeigerufen, aber der Krieg mit Venedig und die dadurch

---

[1] *Erler*, a. a. O., Bd. 53. S. 5.

[2] *Reineccius*, l. c., p. 816. — *Wadding*, l. c., XIV. 512.

[3] Monti di Pieta in Genere, l. c., p. 14—15; *Sigonii Caroli* Historia de rebus Bononiensibus, Libri VIII. Francofurti 1604. p. 196.

[4] Monti di Pietà in Genere, l. c., p. 27.

[5] *Tamilia*, l. c., p. 35 n. 1.

[6] *Tamilia*, l. c., p. 35—36.

hervorgerufenen traurigen Verhältnisse waren dem Unternehmen nicht günstig. Erst seinem Schüler Jacobus Ungarelli aus Padua gelang es, den Herzog zum Erlasse des Gründungsdekretes vom 21. Dezember 1507 zu bestimmen. Am 3. Januar 1508 begann der M. P. auszuleihen, aber nur ganz geringe Summen. Um seine Geldkraft zu steigern, veranstaltete daher Jacobus die übliche Prozession, bei der 4200 Dukaten gespendet wurden, so dass der M. P. mit geringer Unterbrechung seine Tätigkeit bis heute fortsetzen konnte[1].

In der Lombardei und in Venetien sind nur mehr wenige M. P. nachzutragen. Zu Cremona hätte einem neueren Historiker[2] zufolge Bernardin von Feltre 1491 eine Gründung bewerkstelligt, allein die näheren Belege für diese Behauptung fehlen. Wahrscheinlich hat der Selige bei seiner Anwesenheit in den Jahren 1490 und 1491[3] seiner Gewohnheit gemäss für die Anstalt agitiert und wurde darauthin in Cremona wie anderwärts als Gründer gefeiert. Bessere Ansprüche auf diesen Ehrennamen hat Andreas von Faenza, der 1493 im Dome predigte und dann einen Mons frumentarius errichtete[4]. Als er aber zur Deckung der Auslagen eine mässige Zinserhebung festsetzte, entbrannte ein heftiger Streit zwischen Dominikanern und Franziskanern, der am 18. September 1493 durch eine öffentliche Disputation im Beisein des Generalvikars und vieler Doktoren beendigt werden sollte. Der Sieg wurde hier den Franziskanern zugesprochen; zugleich verbot der Generalvikar unter der Strafe der Exkommunikation, fernerhin gegen das Institut zu sprechen oder jemanden von der Unterstützung abzuhalten. Kaum aber waren die Gegner abgezogen, als sie in ihrer Kirche feierlich die Glocken läuteten, um dem Volke die Meinung beizubringen, dass sie den Sieg errungen. Das

[1] *Frizzi*, Ant., Memorie per la storia di Ferrara, 2. ed; Vol. IV. Ferrara 1848. p. 229—30.

[2] *Chiesi*, Gust., Provincie di Cremona e Mantova, Torino 1899. p. 50.

[3] *Wadding*, l. c., XIV, 481. 516.

[4] *Pansa*, Arte e Storia, IX. (1890) p. 43. *Wadding*, l. c., XV. 46.

veranlasste den Generalvikar, durch einen Kommissär das Läuten verbieten und dem Volke öffentlich verkünden zu lassen, dass ihre Meinung falsch sei[1].

Einen starken Kontrast gegen die Lagunenstadt, die sich bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts hartnäckig gegen die Einführung des M. P. sträubte, im Jahre 1524 sogar die Todesstrafe in Vorschlag brachte gegen jeden Adeligen, der sich erkühnte, ein anderes Leihsystem anzuraten, als das in der Stadt übliche[2], bildet das am Golfe von Venedig gelegene Chioggia. Der Beschluss, den der Stadtrat am 26. April 1495 fasste, verdient hier wörtlich angeführt zu werden: „Certissima res est, quod ob multis piis et christianissimis causis et respectibus inventio sancti Montis nuncupati pietatis deputati ad subventionem et commodum pauperum et indigentium personarum, qui in multis optimis civitatibus et oppidis constructus fuit, potius a divina inspiratione quam ab humano ingenio processit. Et cum in hac civitate reperiatur magnus numerus pauperum personarum, quae in suis necessitatibus se praevalere non valentes maxima incommoda patiantur. Et nil salubrius fieri aut excogitari posset, quam etiam in hac civitate omnibus viribus providere de construendo et elevando ipso Monte pietatis, pro sustentatione et commodo indigentium personarum hujus civitatis. Igitur imitando vestigia optimarum civitatum in re tam salubri tamque necessaria: in nomine Omnipotentis Dei . . . vadit pars, quod . . construatur Mons pietatis in hac civitate“ [3]. Dazu kam noch eine Verfügung, der wir bisher nirgends begegnet sind, die aber für die innere Geschichte der M. P. von Wichtigkeit ist. Wie wir gesehen, setzte sich das Vermögen der meisten Anstalten zusammen aus freiwilligen Spenden, aus Gemeindezuschüssen, aus überwiesenen Strafgeldern und Steuern, endlich aus jenen Geldern, welche Privatpersonen für einige Zeit dem M. P. überliessen, anfangs unverzinslich, später gegen eine mässige Entschädigung. War das Institut

[1] *Busti*, l. c., II. 5. — *Wadding*, l. c., XV. 46—48.

[2] *Bembo*, Pierluigi, Delle istituzioni di Beneficenza nella città e provincia di Venezia, Venezia 1859. p. 135.

[3] *Bembo*, l. c., p. 475—76.

wenig geldkräftig, so kam es vor, dass die Kasse leer und damit die ganze Tätigkeit suspendiert war. Wenn nun in einem solchen Falle die Privatpersonen ihre Einlagen zurückverlangten, so mussten sie abgewiesen und auf eine günstigere Zeit vertröstet werden. Dass ein solcher Zustand zu Misshelligkeiten führen, ja die Leute direkt abschrecken musste, ihre überschüssigen Gelder dem M. P. anzuvertrauen, liegt auf der Hand. Diesem Übelstande wurde in Chioggia dadurch abgeholfen, dass man die Gemeinde verpflichtete, in solchen Fällen dem Gläubiger die volle hinterlegte Summe zurückzuzahlen — gewiss ein bemerkenswerter Fortschritt.

Während Chioggia bei allem Eifer für den M. P. doch die Stimmung in Venedig insoweit beachtete, dass es die Juden ganz unerwähnt liess, glaubte Treviso solche Rücksichten nicht walten lassen zu müssen. Hier trieb man 1509 zuerst die Juden aus der Stadt, „weil sie den Armen das Blut aussaugten", stellte sogar einen Gedenkstein mit dem Vertreibungsdekrete als Inschrift auf dem Marktplatze auf. Dann erst ging man an die Errichtung des M. P. Die nötigen Mittel wurden aufgebracht in gewohnter Weise durch Almosen, durch Überweisung der Gerichtsdeposita und durch freiwillige Einlagen Privater, die zu 4% verzinst wurden[1], ob von Anfang an oder erst später, bleibt dahingestellt.

Zum Schlusse müssen wir noch eines deutschen M. P. gedenken, des einzigen, der bis 1515 ausserhalb Italiens gegründet wurde. In Nürnberg hatte der Stadtrat schon 1473 bei dem Kaiser um die Erlaubnis nachgesucht, die Juden „wegen ihrer bösen Aufführung" verjagen und eine „Wechselbank" gründen zu dürfen. Allein erst am 21. Juli 1498 gewährte Max I. die Bitte, „weil sie (sc. die Juden) mannigfeltig böser gefährlicher und behender wucherlicher Händel, gegen ewren mitburgern und andern geübt, und darum gefärlich, betrüglich verschreibung aus-

[1] *Bonifaccio, Gior.*, Istoria di Trivigi, Nuova edizione, Venezia 1744, p. 501—502.

bracht, dadurch etwa viel aus denselben, die sonst bei Ihren Ehren, haab und güttern, in glauben und wesen bleiben, dermassen übernommen, und in schulden eingeführt, daß Sie deßhalben von ihren Nahrungen und häußlichen Ehren und Wohnungen gedrungen werden. . . . So geben wir auch die fernere gnad und freiheit, gönnen und erlauben euch auch von obberührter Königlicher Machtvollkommenheit wissentlich in Krafft diß briffs, daß ihr Wexelbänke bey euch in der Stadt Nürnberg an gelegen Enden aufrichten, und ihr und ewer nachkommen, die nun hinfüro in ewig Zeiten haben, halten, und mit schreibern, amptleuten, und andern Personen die solchen vor sein und notdürftiglichen auswarten, nach ewren nothdürften, willen und gefallen, wie ie zu Zeit und gelegenheit der Sachen erfordert, besezen, fürsehen, und ordnen mögen, dermassen, daß ihr ewren mitbürgern und innwohnern, die ihr handwerk, handtierung und gewerb ausserhalb entlehens und versetzens statlich nicht wol getreiben oder gearbeiten könnten, wann und so oft ihr wollen auf ir ansuchen und begehren, nach gelegenheit irer handlung und wessens zu Ihrer nothdurft geld leihen, und darum Pfant, bürgschaft und versicherung nemen, auf Zeit und Ziel zu bezahlen, und dann zu gesagter Frist über bezahlung der Kauf-Summa, ein ziemblichs zu Zinnß erfordern und einnehmen, und von denselben Zinnßen, die obberührten Ampt-leute und ausrichter solcher Wechselbank ihrs Solds und arbeit entrichten, und ob alsdann derselben Zinnßen übermaß were, dieselben Zinnßen zu gemeinen Nuzen und gut der Stadt Nürnberg obgemeld wenden, und kehren mögen, als andere derselben Stadt gemeine güter . . . "[1]. — Der Wortlaut lässt unseres Erachtens gar keinen Zweifel darüber bestehen, dass es sich wirklich um einen M. P. nach italienischem Muster handelte[2]. Weil

[1] *Würfel*, Andreas, Historische Nachrichten von der Judengemeinde, welche ehehin in der Reichsstadt Nürnberg angericht gewesen. Nürnberg 1755. S. 86. 152—154.

[2] So auch *Ehrenberg*, die alte Nürnberger Börse, in den Mitteilungen für Geschichte der Stadt Nürnberg, VIII. Heft (1889). S. 73 Anm. 3.

sich aber über die Tätigkeit der „Wechselbank“ keine sicheren Anhaltspunkte finden lassen, wurde schon der Zweifel laut, ob denn der Plan überhaupt zur Durchführung gelangt sei[1]. Einer Weiterverbreitung des Institutes in Deutschland, wie sie Kuppener sehnlichst wünschte, stand der Ausbruch der religiösen Wirren hindernd im Wege.

Damit sind wir am Ende unserer Aufzählung angelangt. Manche M. P., namentlich in kleineren Städten, werden uns entgangen sein, doch dürfte das Gesamtbild dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zur leichteren Übersicht fügen wir am Schlusse unserer Arbeit zwei Tabellen bei, deren erste die chronologische Reihenfolge der uns bekannt gewordenen M. P. bis 1515 wiedergibt, während die zweite jene Männer aus dem Franziskanerorden zusammenstellt, welche sich als Gründer oder Beförderer von M. P. innerhalb des gleichen Zeitraumes verdient gemacht haben.

IV. Kapitel.

Streitigkeiten und Würdigung.

Im Vorausgehenden hatten wir öfters Gelegenheit, auf die Kämpfe hinzuweisen, welche die Neugründung hervorrief. Dieselben waren mehr als ein „leeres Mönchsgezänk“; sie hatten ihren tieferen Grund im kirchlichen Zinsverbote, das von Anhängern wie Gegnern im Prinzipe festgehalten, aber von letzteren entgegen der herrschenden Lehre von den Zinstiteln rigoristisch betont wurde. Der Streit, geführt mit einer uns kaum mehr verständlichen Leidenschaftlichkeit und Gehässigkeit, erfüllte die ganze Gründungsperiode dermassen, dass wir das Institut nicht recht würdigen können, wenn wir auf die widerwärtigen Händel nicht näher eingehen. Es sollen aber nur die Quellenschriften zum Worte kommen. Dadurch werden von selbst manche irrtümliche Behauptungen späterer Schrift-

[1] Heinr. v. *Poschinger*, Bankgeschichte des Königreichs Bayern. II. Lieferung. Erlangen 1875. S. 4.

steller berichtigt, die moderne Ideen ins Mittelalter hineintragen, dasselbe nach ihren Anschauungen messen und so ein wahres Zerrbild erhalten. Demgegenüber werden wir die Zeit aus den Äusserungen der Zeitgenossen kennen zu lernen trachten. Da wir aber bereits in der Einleitung[1] die einzelnen Streitschriften in ihrer zeitlichen Reihenfolge aufgeführt und im allgemeinen charakterisiert haben, empfiehlt es sich, in diesem Abschnitte die systematische Ordnung zu wählen. Es liegt ja nicht in unserer Absicht, eine Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes zu schreiben, sondern wir wollen hier nur die Gründe für und gegen die M. P. im wesentlichen darlegen, wie sie in der Gründungsperiode geltend gemacht worden, mit allen unliebsamen Begleiterscheinungen. Diese aber sind in der Hauptsache die nämlichen in der Mitte des 15., wie im Anfange des 16. Jahrhunderts. Eine chronologische Ordnung würde da nur zu ermüdenden Wiederholungen nötigen. Aus dem gleichen Grunde glaubten wir auch, von einer vollständigen Angabe der Vertreter der einzelnen Meinungen absehen zu dürfen.

Nicht der M. P. an sich war es, der das Missfallen der Gegner erregte, wenigstens gilt dies von der Mehrzahl, sondern der Umstand, dass von den Darlehensnehmern eine Entschädigung zur Deckung der Unkosten verlangt wurde. Das war nach ihrer Ansicht Wucher! Denn das Darlehen muss seiner Natur nach unentgeltlich sein, weil beim Gelde Eigentums- und Gebrauchsrecht nicht verschieden sind, oder mit anderen Worten, weil das Geld seiner Natur nach unfruchtbar ist. Eine Berufung auf die Bulle „Exiit qui seminat“[2] ist gänzlich hinfällig, weil dort nicht von Geld, sondern von anderen Gebrauchsgegenständen die Rede ist. Da nun beim Darlehen das Eigentumsrecht auf den Entleiher übergeht (Mutuum ex eo dicitur, quod de meo tuum fit), kommt das Verlangen einer Entschädigung über das Kapital hinaus dem Verkaufe

[1] Vgl. oben S. 2 ff.

[2] C. 3. in VI. 5. 12. Erklärung der Regel des hl. Franziskus, nach welcher seinem Orden jedes Eigentumsrecht verboten ist.

des Gebrauchsrechtes oder einem zweimaligen Verkaufe des Eigentumsrechtes gleich. Das aber ist offenkundiger Wucher, denn „Usura est, quidquid sorti accedit“ [1]. Jeder Zweifel an der richtigen Auslegung des Naturrechtes muss schwinden bei den klaren Worten des Herrn [2]: Mutuum date, nihil inde sperantes. Auch kann man mit nichten dagegen anführen, dass die gute Absicht, die der M. P. verfolge, den Wucher ausschliesse. Denn nicht nur die Intention, sondern auch die Materie muss gut sein, soll das Werk selbst nicht den Makel des Bösen an sich haben [3]. Ja in Sachen der Gerechtigkeit kommt die Absicht überhaupt nicht in Betracht, sondern lediglich der objektive Tatbestand [4]. Somit muss das Gebahren des M. P. als Wucher bezeichnet werden, ebenso wie das Treiben der Juden, deren Geschäftsführung er auch äusserlich nachahmt, indem er gleich ihnen Darlehensbanken und „officiales cum libris“ unterhält [5].

Darauf antworteten die Anhänger der M. P. zunächst mit dem Hinweise auf die lückenhafte Darlegung der Wucherlehre von seiten der Gegner, welche am ganzen Streite die Schuld trage. Ebenso falsch wie der Satz: „Etwas ist ein Lebewesen, also ist es ein Mensch“, sei die Behauptung, dass jeder Überschuss über das Kapital Wucher genannt werden müsse. Wo nämlich die Absicht, sich zu bereichern fehlt, kann von Wucher keine Rede sein, wie ja auch schon Thomas von Aquin [6] den Wucher als eine Unterart der Habsucht behandelt habe. Sublato autem genere destruitur species [7]. Auf anderem Wege suchten andere zum gleichen Resultate zu gelangen. Sie nahmen eine Mehrheit von Verträgen an, einen Darlehensvertrag zwischen

[1] *Barian*, n. 60 seq. n. 91 seq. n. 175. 242.
[2] Luc. 6, 35.
[3] *Barian*, n. 237.
[4] *Thomas de Vio*, c. 3—5
[5] *Busti*, I. 1.
[6] Summa, 2. 2. q. 78. In Wahrheit zählt Thomas den Wucher zu den Sünden gegen die Gerechtigkeit.
[7] *Colleg. Perusinum, Colleg. Patavinum, Baptista Mantuanus, Magister Gratianus, Busti* I. 3.

dem M. P. und den Armen, dann einen Mietvertrag zwischen den Beamten des M. P. und den nämlichen Armen. Diese Unterscheidungen kehren in mehrfachen Variationen und Erweiterungen wieder[1] und bilden regelmässig den Ausgangspunkt der Argumentation. Der Darlehensvertrag ist unentgeltlich gemäss dem Schriftworte: Mutuum date, nihil inde i. e. ex mutuo sperantes. Wenn der M. P. etwas über das Kapital hinaus erhebt, so hat dies lediglich seinen Grund im zweiten Vertrage, der durchaus nicht unentgeltlich sein muss, da jedermann für seine Mühe einen angemessenen Lohn beanspruchen kann. Freilich ist das Darlehen die condicio sine qua non der Zinsentschädigung, aber daraus darf nicht geschlossen werden, dass das Darlehen selbst ein entgeltliches ist, sondern die beiden Verträge sind strenge auseinander zu halten, wenn sie auch in der Praxis vereinigt sind. Will man das nicht zugeben, dann muss man auch Wucher in dem Falle annehmen, wo die Beamten nicht von den Armen, sondern von der Gemeinde oder von einer Privatperson bezahlt werden. Denn auch dann erhalten sie ihr Salar wegen des Darlehens[2]. Ja im Grunde genommen liege nicht einmal ein Darlehensvertrag vor, weil das Kapital des M. P. nicht der Gemeinde, sondern den Armen selbst gehört. Es ist ihr Eigentum; somit ist die Inanspruchnahme desselben seitens eines Teilhabers, das ist eines Armen, kein Mutuum, sondern ein usus oder „distributio sui depositi" unter gewissen Bedingungen[3]. Diese sind eben die Erhebung eines Pfandes und einer kleinen Geldentschädigung zur Deckung der Auslagen. Indes selbst wenn man im M. P. einen Darlehensvertrag sieht, wird seine Praxis gerechtfertigt durch den auch von den Gegnern anerkannten Zinstitel des damnum emergens[4]. Auf die Einrede: „Wenn

[1] *Gometius Ulyssiponensis, Joannes Nannes* q. II, *Ludovicus Turrita* art. I. II.

[2] *Ludovicus Turrita,* art. II; *Busti,* I. 2.

[3] *Johannes Nannes,* q. II; *Busti,* II. 3.

[4] *Collegium Perusinum, Fortunatus Perusinus, Ludovicus Turrita,* art. II; *Dominicus de Imola.*

der M. P. nicht geschädigt sein will, so soll er sein Geld für sich behalten, kein Mensch zwingt ihn, es auszuleihen", passt nur das eine Wort: O responsio fatua![1] Ebenso unpassend ist es, die Tatsache, dass der Wucher auch zum Zwecke der Befreiung von Gefangenen verboten ist, gegen den M. P. ins Feld zu führen. Denn dort handelt man buchstäblich nach dem Satze: „Der Zweck heiligt die Mittel", indem man zuerst wuchert und dann den Gewinn für den guten Zweck verwendet. Beim M. P. aber findet sich eine solche sündhafte Zwischenhandlung nicht. Er nimmt Zins, nur um sich schadlos zu halten, nicht um mit dem Zinse die Armen zu unterstützen[2]. Eine Torheit vollends ist es, zu behaupten, der M. P. sei dazu gegründet, ein paar Denare zu verdienen. „Quis est tam exhausti capitis, ut sibi hoc persuadeat?" [3]

Nicht so leicht war die Widerlegung des Einwandes, dass die Erhebung einer Entschädigung nach Massgabe der ausgeliehenen Summe und der Dauer des Leihvertrages deutlich den wucherischen Charakter verrate[4]. Das war in der Tat die Achillesferse für die Freunde der M. P. Gegnerischerseits war zunächst verlangt worden, dass die Beamten ihren Dienst unentgeltlich verrichten sollen, da sie es freiwillig tun und von niemanden gezwungen werden. Ihre Arbeit: Schreiben, Geldzählen und Pfänder aufbewahren, sei nicht so mühevoll, dass sie eigens honoriert werden müsste[5]. Überdies sei sie eine ungerechte, die Restitutionspflicht nach sich ziehe. Wollten sie dafür eine Bezahlung beanspruchen, so sei dies ungefähr so, wie wenn Diebe und Strassenräuber die gestohlenen Gegenstände für sich behalten wollten, weil es ihnen Mühe gekostet, in ihren Besitz zu kommen[6]! Glaubt man aber durchaus, die Beamten bezahlen zu müssen, so sei es Sache des M. P. selbst, da er sie

[1] *Busti.* II. 3.
[2] *Dominicus de Imola.*
[3] *Philippus de Rotingo,* I.
[4] *Barian,* n. 183. 255; *Busti* I. 1.
[5] *Ludovicus Turrita,* art. II.
[6] *Barian,* n. 204.

anstellt, oder der Gemeinde, die zu diesem Behufe eine allgemeine Steuer erheben mag[1]. Keinesfalls geht es an, dass die Beamten vom Blute der Armen leben[2]. Eigene Wege geht auch hier Thomas de Vio[3]. Die Kosten der Aufbewahrung der Pfänder fallen nach ihm dem M. P. selbst zu, weil dies zu seiner Sicherheit, nicht zu gunsten der Armen geschehe. Für das Gehalt der Beamten aber habe die Gesamtheit der Armen aufzukommen, wenn man den Massstab der strengen Gerechtigkeit anlegen will. Nach den Gesetzen der Billigkeit indes sollte es aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Ganz und gar verwerflich, ja Todsünde ist aber die Praxis der M. P., von den einzelnen Armen nach prozentualen Ansätzen Zinsen zu verlangen. Das führt zu einer schweren Bedrückung des dürftigen Individuums, während nicht geleugnet werden soll, dass die Gesamtheit der Armen in den M. P. tatsächlich Unterstützung findet. Es werde eben ganz übersehen, dass die einzelnen Pfänder von sehr verschiedener Qualität sind. Erfordert die Aufbewahrung derselben grosse Sorgfalt, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn von ihrem Eigentümer eine entsprechende Entschädigung verlangt wird. Ungerecht aber ist es, die anderen Armen für diese Mühewaltung mitzahlen zu lassen, da für sie nur die schnell vorübergehende Tätigkeit des Auszahlens und Empfangens in Betracht kommt. In ähnlicher Weise hatten andere eine Verletzung der Gerechtigkeit darin gesehen, dass der M. P. für das Darlehen eines Dukaten mehr berechne als für 40 Solidi, obwohl deren Auszahlung eine grössere Mühe verursache als die des einzigen Geldstückes[4]. Zum Schlusse macht Thomas de Vio noch einen positiven Vorschlag, wie die schwierige Aufgabe einer gerechten Verteilung der Lasten zu regeln sei: Gutes und Schlimmes, Vorteil und Nachteil muss jedem nach seiner Würdigkeit zugeteilt werden. Würdiger

---

[1] *Barian*, n. 256 seq.
[2] *Ludovicus Turrita*, art. III.
[3] Kap. VI. VIII—XIII.
[4] *Busti*, I. 1.

unter den Armen ist aber immer der Dürftigere, das heisst derjenige, welcher am meisten bei dem M. P. entleiht und das Geld am längsten behält. Also sollte auch er am wenigsten zahlen müssen. Ob sich wohl Thomas der Absurdität dieses Vorschlages bewusst war?

Solchen Einreden gegenüber bot den Anhängern die nackte Wirklichkeit, die Betonung der praktischen Durchführbarkeit eine bessere Stütze als die eigene Theorie. Ideeller wäre es ja gewiss — das gestehen sie unumwunden zu —, wenn der M. P. keine Auslagen hätte, und man deswegen von den Armen keine Entschädigung zu fordern brauchte. Aber solange die Menschen bleiben wie sie sind, ist daran nicht zu denken. Die Beamten dürfen und müssen bezahlt werden, nicht von der Gemeinde, auch nicht von der Gesamtheit der Armen, sondern von den Einzelnen, welche zum M. P. ihre Zuflucht nehmen, und zwar hat sich deren Beitrag zu richten nach der Grösse und Dauer des Darlehens. Das waren die Sätze, welche man den feindlichen Einwänden der Reihe nach entgegenstellte. Die Gerechtigkeit einer Bezahlung von irgend welcher Seite kann im Ernste nicht bestritten werden, findet auch in der Tat nur bei wenigen Bemängelung, die dabei das Selbstverständliche übersehen, dass das Schreiben, Geldauszahlen, Pfandannehmen nicht ein einmaliger Akt ist, sondern sich unzähligemal wiederholt. Die Beamten müssen den ganzen Tag anwesend sein und arbeiten, verdienen daher ebensogut eine entsprechende Bezahlung wie die Notare und Gerichtsschreiber[1]. Nimmt man Beamte, die unentgeltlich ausleihen, so zeigen sich immer die betrübendsten Erscheinungen. Man findet dann wenige, die stets zu Diensten stehen und alle ihre Pflichten treulich erfüllen. Auch kann man von solchen keine strenge Rechenschaft abfordern, und die Folge davon ist dann leicht eine Krisis für das Institut. Noch mehr Missbräuche aber kommen bei den Montes gratuiti von seiten der Entleiher selbst vor. Sie behalten das Geld beliebig lang oder vielmehr immer mittelst eines Kunstgriffes, indem sie

[1] *Ludovicus Turrita*, art. II, *Busti*, I. 3.

nach Ablauf der Frist das Pfand einlösen und dafür gleich wieder ein anderes versetzen um die nämliche Summe. Ja manche benützen den M. P. geradezu als Aufbewahrungsbureau. Gehen sie im Sommer auf das Land, so übergeben sie ihre Kleider und andere Gegenstände dem M. P. als Pfand, nehmen dafür das Geld mit und sind so aller Sorgen und Unkosten für Erhaltung ihrer Habe enthoben, „sicut experientia probavit, ubi nihil solvitur“ [1]. Solche Misstände können auch da vorkommen, wo die Beamten zwar einen Lohn erhalten, aber aus öffentlichen Mitteln von der Gemeinde. Darin liegt überdies ein Unrecht jenen gegenüber, welche vom M. P. keinen Nutzen haben; auch ist in diesem Falle zu fürchten, dass die Beamten Gemeindediener werden, dass nur Protektionskinder die wichtigsten Stellen bekommen, welche sich durch Mittelspersonen vertreten lassen und sich um das Wohl der Anstalt nicht kümmern [2]. Endlich verdienen auch jene M. gratuiti keine Empfehlung, welche statutengemäss nichts verlangen, aber eine Kasse aufstellen, in die jeder freiwillig hineinwerfen kann, was ihm beliebt. Denn abgesehen davon, dass auf diese Weise das Gehalt der Beamten ein zu unsicheres wird, liegt in einer solchen Einrichtung doch ein gewisser moralischer Druck auf die Armen, so dass sie aus falscher Scham oft mehr geben, als sie wollen und als sie bei den entgeltlichen M. P. geben müssten [3].

All diesen Übelständen kann nicht anders begegnet werden als durch eine Beisteuer der Armen selbst. Dadurch geschieht ihnen kein Unrecht, weil die Beamten für die Armen arbeiten, wenn sie auch von M. P. aufgestellt sind. Eine sichere Aufbewahrung der Pfänder liegt doch mindestens ebenso im Interesse der Eigentümer wie in dem des M. P. selbst [4]. Ist aber einmal soviel zugegeben, wie lässt sich dann eine billigere Verteilung der Lasten bewerkstelligen als dadurch, dass

[1] *Busti*, I. 3.
[2] Ibidem.
[3] *Busti*, I. 3.
[4] *Ludovicus Turrita*, art. II.

man die Mühe, welche der Einzelne den M. P. verursacht, in Rechnung stellt? Wie soll denn die Gesamtheit der Armen für die Auslagen aufkommen, da sie als Gesamtheit nichts besitzen? Es bleibt somit nichts anderes übrig, als dem einzelnen Benützer die Last aufzubürden. Freilich ist die Berechnung derselben nach Geldsumme und Zeitdauer der Praxis der Wucherer ähnlich. Aber man kann es doch nicht als Wucher ansehen, wenn der M. P. von dem mehr verlangt, dem er mehr gibt und für dessen Pfand er länger das Risiko zu übernehmen hat. Es mag das bisweilen zu Ungleichheiten führen, aber jeder andere Weg hat deren noch weit mehr im Gefolge. Um auch jeden Schein selbstsüchtigen Gewinnes zu vermeiden, bestimmt nicht der M. P. selbst den Prozentsatz, sondern der Bischof und die weltlichen Obrigkeiten setzen ihn fest, und zwar nicht unabänderlich, sondern sie erniedrigen und erhöhen ihn je nach Bedürfnis, sollen aber im Auge behalten, dass es besser ist, wenn die Beamten etwas zu viel als zu wenig erhalten[1].

Solche Erwägungen haben die wahren Freunde des Institutes dahin gebracht, dass sie überall nur entgeltliche M. P. gründen und jeder anderen Einrichtung abhold sind. Ja wenn jemand 2000 Dukaten schenken wollte, um ein Grundstück zu kaufen, aus dessen Renten die Beamten leben könnten, so sollte man raten, das Kapital dem M. P. zu geben, damit das Geld vielen zu gute kommt; und wenn irgendwo der M. P. ein solches Grundstück besitzt, so wäre es besser, dasselbe wieder zu verkaufen und den Erlös dem Kapitale des M. P. einzuverleiben. Denn es ist unwahrscheinlich, dass die Rente für die Dauer ausreicht, da bei der raschen Ausbreitung des Institutes oft mehrere Häuser und eine grössere Anzahl von Beamten nötig werden[2]. Deshalb ist es ratsamer, gleich von Anfang an keine derartigen Fundierungsversuche zu machen, sondern überall eine Entschädigung von den Benützern

[1] *Collegium Perusinum, Joanes Campegius, Antonius Corsetus* n. 133, *Hieronymus Carenzonus, Busti,* I. 3.

[2] *Antonius Corsetus,* n. 133.

selbst zu erheben. Mit Unrecht wendet man dagegen ein, dass ja auch von minderen Brüdern Montes gratuiti gegründet worden seien, denn sie taten dies nur infolge der Anfeindungen der Gegner und wurden überdies vom Orden desavouiert. Bei Gelegenheit des Generalkapitels nämlich (in Comitiis et secreto concilio Patrum), das die Observanten im Jahre 1493 zu Florenz abhielten, kam auch die Art und Weise, wie M. P. gegründet werden sollen, zur Sprache. Michael von Aqui trat für die Unentgeltlichkeit ein in der Meinung, dadurch die odiosen Angriffe zum Schweigen zu bringen. Aber er fand einen energischen Gegner in Bernardin von Feltre, der ausführte, dass durch das unentgeltliche Darlehen das ganze Institut gefährdet würde. Der Eifer der Leute halte nicht lange an, die Beamten würden bald des freiwillig übernommenen Dienstes überdrüssig, und wollte man sie vom Kapitale des M. P. bezahlen, so erschöpfe sich dieses rasch. Da der Generalvikar des Ordens, Evangelista von Perugia, und die angesehensten Patres wie Angelus von Chivasso, Ludovicus Turrita, Hieronymus Tornielli, Joannes von Sigestro auf die Seite Bernadins traten, wurde in seinem Sinne Beschluss gefasst. Bezüglich derjenigen M. P. aber, die bis dahin als unentgeltliche gegründet worden, solle man dissimulieren[1]. Noch einen Schritt weiter ging man auf dem Generalkapitel zu Mailand, am 13. Juli 1498. Man begnügte sich nicht mit der Einschärfung und Strafsanktion des schon bestehenden Verbotes, einen unentgeltlichen M. P. zu gründen, sondern man beauftragte die Prediger, in kluger Weise dafür Sorge zu tragen, dass die anders gegründeten Montes allmählich auf die allgemeine Norm zurückgeführt werden. Durch die weitere Vorschrift, dass bei Errichtung neuer Anstalten die Provinzvikare der betreffenden Orte zu Rate gezogen werden müssten, wurde die Kompetenz der einzelnen Prediger beschränkt, und das Institut gewissermassen zur Ordenssache gemacht[2].

[1] *Busti*, I. 3; *Wadding*, Annales Minorum, XV. 41.

[2] Codex redactus legum Fratrum minorum in Synopsim. Romae 1796. p. 95.

Viele von den Gegnern mochten eingesehen haben, dass auf Grund der bestehenden Wucherlehre dem M. P. schwer beizukommen sei, weil das damnum emergens allgemein als Zinstitel galt, und die Anwendung desselben auf die Neugründung doch nur mit sophistischen Gründen bekämpft werden konnte. Daher suchte man den Wuchercharakter derselben auf Umwegen darzutun. Aus der Tatsache, dass das Zinsenerträgnis vielfach die den Beamten zugedachte Summe überstieg, wurde der Schluss gezogen, dass der M. P. über den erwähnten Zinstitel hinausgehe, dass also wenigstens dieser Überschuss ein Wuchergewinn genannt werden müsse. Die Entgegnung, dass der Überschuss nicht dem M. P. zukomme, sondern unter die Armen ausgeteilt werde, glaubte man mit dem Dilemma entkräften zu können: Entweder ist alles, was verlangt wird, Wucher oder nicht. Im zweiten Falle ist nicht einzusehen, warum der Überschuss nicht dem M. P. selbst zufallen dürfe[1]. Darauf konnten die Anhänger antworten, dass das Dilemma falsch ist, weil ein notwendiges drittes Glied fehlt. Es hat zu lauten: Entweder ist alles, was der M. P. verlangt, Wucher, oder es ist alles kein Wucher, oder aber — und das verschweigen jene — es ist einiges Wucher, einiges nicht. Was erhoben wird, um die Auslagen zu decken, hat einen gerechten Zinstitel für sich, der Überschuss dagegen nicht, weshalb er zurückgegeben werden muss. Aber dabei erhob sich die grosse praktische Schwierigkeit, wie denn diese Rückgabe stattzufinden habe. Prinzipiell freilich war die Sache leicht entschieden: der Überschuss hat pro rata parte an die Armen zurückgegeben zu werden[2]. Aber wie das durchführen, wenn auf den einzelnen Armen nicht einmal der Wert der kleinsten Münzsorte entfällt, wenn die berechtigten Personen trotz Ausrufes und Maueranschlages nicht zu eruieren sind, wenn die exakte Berechnung eines jeden Anteiles ein Ding der Unmöglichkeit wird? So kam man zum Entschlusse, diesen gordischen Knoten einfach

[1] *Busti*, I. 1; *Barian*, n. 179.

[2] „Ad sacram Petri sedem", 29. Nov. 1486. Siehe oben S. 11.

zu zerhauen, da er sich doch nicht lösen liess, wie es die bisherigen Versuche gezeigt. Man erklärte: das öffentliche Wohl, das durch den M. P. gefördert wird, muss höher gestellt werden als die höchst unbedeutende Schädigung des Einzelnen. Daher hat die geistliche und weltliche Obrigkeit das Recht, den Überschuss zu guten Zwecken, ja selbst für den M. P.[1] zu verwenden in allen Fällen, wo sich eine gerechte Verteilung desselben nicht bewerkstelligen lässt[2].

Gefährlicher war ein anderer Einwand, der Hinweis nämlich auf die Konsequenzen, die sich mit Notwendigkeit für die das Leihgeschäft treibenden Privatpersonen ergaben. Auch diese können sagen, dass sie sich nur für ihre Mühen und Auslagen bezahlen lassen. Wohin aber würde das führen? Ackerbau und Handwerk würden aufhören, und die Welt müsste aus Mangel an Nahrungsmitteln untergehen, da dann niemand mehr arbeiten, sondern sich lieber durch die angenehme Wuchertätigkeit Geld verdienen würde[3]. Abgesehen von dieser lächerlichen Befürchtung war hier die Position der Gegner eine gute und bot wenig Angriffspunkte. Ebenso aber verdient hervorgehoben zu werden, dass die Verteidiger des M. P. den zwingenden Schlussfolgerungen nicht aus dem Wege gingen, sondern zugaben, dass auch Privaten das Darlehensgeschäft nicht verwehrt werden könne, wenn sie es unter den nämlichen Bedingungen und Kautelen wie der M. P. ausübten, und wenn sie wie dieser den Zinstitel des damnum emergens für sich geltend machen könnten. Freilich sei es nicht anzuraten wegen des Ärgernisses der Schwachen[4]. Damit war man zu einem Resultat gelangt oder vielmehr gedrängt worden, das für die Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes von höchster Bedeutung ist[5].

---

[1] Dies gestattete ausdrücklich Sixtus V., 12. Jan. 1588, nach Ballerinus, l. c., p. 95.

[2] *Collegium Perusinum, Fortunatus Perusinus, Busti*, I. 2

[3] *Barian*, n. 222 seq.

[4] *Hieronymus Carenzonus* (Busti, II. 5), *Philippus de Rotingo* I.

[5] Vgl. unten: Würdigung!

Indes beschränkten sich die Feinde der M. P. nicht darauf, den Wuchercharakter hervorzuheben, sondern sie suchten auch durch anderweitige Gründe ihre Schädlichkeit und Sündhaftigkeit darzutun. So fragten manche: Wie soll der M. P. eine Unterstützung für die Armen sein, da er sie durch seine Zinsforderung noch ärmer macht?[1] Der Konsens der Armen kommt nicht in Betracht, weil er durch die Umstände erzwungen ist; denn da sie bei den Juden noch mehr zahlen müssen, gehen sie lieber zum M. P., aber damit ist nicht gesagt, dass sie den Zins gerne zahlen[2]. Auch verdient der M. P. insoferne nicht den Namen einer Wohltätigkeitsanstalt, weil nicht jeder Arme die verlangte Abgabe entrichten kann[3]. Das Gleiche ist von der Abforderung eines Pfandes zu sagen. Unterbliebe sie, so würde auch die Überwachung wegfallen, und damit würden sich die Auslagen bedeutend mindern[4]. Man könnte sich ja mit der Bürgschaft eines Dritten behelfen und würde dann nicht gegen das Naturgesetz verstossen, das uns befiehlt, den Mitmenschen so zu behandeln, wie wir behandelt werden wollen. Ein jeder aber will, dass man ihm leiht ohne Pfand und Zins[5]. Auch verlangt die hl. Schrift[6], dass man dem Armen sein Kleid vor Sonnenuntergang zurückgeben soll, eine Vorschrift, die mit der Praxis des M. P. sich nicht vereinbaren lässt. Der M. P. sündigt also gegen das Hauptgebot der Liebe, sein Vorgehen ist ein „peccatum simile homicidio", und jeder, der sich irgendwie daran beteiligt, begeht eine Todsünde[7]. Noch nicht genug. Das Treiben des M. P. gibt zu zahllosen anderen Sünden Anlass. Die Beamten nämlich begehen Betrug, indem sie nicht den Armen, sondern ihren Verwandten leihen zu Handelszwecken, oder indem sie die Pfänder recht billig verkaufen, um

[1] *Ludovicus Turrita*, art. II; *Busti*, I. 1.
[2] *Busti*, I. 1.
[3] *Ludovicus Turrita*, art. III.
[4] *Ludovicus Turrita*, art. II.
[5] *Joannes Nannes*, q. II.
[6] Deut., 24, 12. 13.
[7] *Barian*, n. 209 seq. 239; *Busti*, I. 1.

sie dann durch Zwischenpersonen für sich zu erwerben. Ferner macht der M. P. durch Vertreibung der Juden die Christen selbst zu Wucherern. Denn da er keine grossen Summen ausleiht, so sind jene, welche bedeutende Geldmittel benötigen, gezwungen, bei Christen zu leihen. Umsonst aber wollen es diese ebensowenig tun wie die Juden. So werden Christen zu Wucherern und sündigen viel schwerer als die Juden[1].

Wäre dieser Einwand stichhaltig, — so entgegnete man —, dann dürfte man keinen Baum mehr pflanzen aus Furcht, es könnte sich einer daran aufhängen. Christen, die Wucher trieben, gab es auch schon vor der Verjagung der Juden, selbst an Orten, wo letztere ihr Gewerbe ausübten. Praktisch ist es sogar besser, wenn statt der Juden die Christen leihen, weil bei ihnen mehr Hoffnung auf Restitution vorhanden ist. Übrigens können die Gegner die Befürchtung zu Schanden machen, wenn sie fleissig zum M. P. beisteuern, damit er in den Stand gesetzt wird, grosse Summen auszuleihen, wie er dies tatsächlich an einigen Orten schon tut, wo er Darlehen bis zu 100, ja 1000 Dukaten gewährt[2]. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Ausschreitungen der Beamten. Wollte man, um sie unmöglich zu machen, die Gründung unterlassen, dann müsste man auch den Bau von Spitälern und anderen Armenhäusern verbieten, weil auch dort derartige Missbräuche vorkommen können. Indes hat man in den Statuten der M. P. nach Möglichkeit vorzubeugen gesucht, indem man die Beamten sorgfältig auswählt, nur angesehene, vermögliche Leute mit gutem Leumunde nimmt, die einer etwaigen Versuchung leichter widerstehen werden. Die streng vorgeschriebene Rechenschaft und Kontrolle bildet desgleichen einen starken Hemmschuh[3].

Was den Vorwurf betrifft, dass der M. P. die Armen bedrücke und sie noch ärmer mache, so sei das doch gar zu lächerlich. Ist es denn eine Bedrückung

---

[1] *Joannes Nannes*, q. II; *Busti*, I. 1.
[2] *Busti*, I. 3.
[3] *Busti*, I. 3. II. 6.

der Armen, wenn ein Menschenfreund 50 000 Dukaten auswirft, damit sie den Armen in Notfällen geliehen werden, und zwar von wohltätigen Männern, die aber für ihre Mühe eine kleine Entschädigung verlangen? Man frage nur die Armen selbst[1]. Wären sie nicht einverstanden, was von der Masse derselben gewiss nicht gesagt werden kann, so zwingt sie niemand, zum M. P. zu gehen, der nun einmal ohne ihren Beitrag und ohne Pfandeinforderung nicht bestehen kann. Denn nimmt man kein Pfand, so hat der M. P. keinerlei Sicherheit für sein Kapital. Lässt man aber an seine Stelle die Bürgschaft eines Dritten treten, so entstehen endlose Streitigkeiten im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers, und die Unkosten werden nicht vermindert, da die Sache doch notariell abgemacht werden müsste[2].

Völlig unzutreffend ist auch die Berufung auf das Naturrecht, da es nach dem hl. Augustin so verstanden werden muss: Was immer ihr mit Recht wollt, dass euch die Menschen tun, das sollt auch ihr ihnen tun. Mit Recht aber kann niemand von dem M. P. ein Darlehen ohne Pfand und Zins verlangen[3]. Nicht glücklicher ist die Heranziehung der Stelle im Deuteronomium. Denn dort ist von Fällen der äussersten Not die Rede; um eine solche handelt es sich aber bei dem M. P. überhaupt nicht, dafür gibt es andere Häuser christlicher Nächstenliebe[4]. Will man endlich dem M. P. den Charakter einer Wohltätigkeitsanstalt deswegen absprechen, weil manche Armen die Abgabe nicht zahlen können, also vom M. P. keinen Nutzen haben, so ist dies ebenso klug wie die Behauptung, dass ein Ablass, zu dessen Gewinnung der Besuch einer Kirche vorgeschrieben ist, zwecklos sei, weil Kranke nicht dorthin gehen und den Ablass gewinnen können. Genügt den Gegnern die Liebestätigkeit des M. P. nicht, so mögen sie ihn hierin nur übertreffen! Warum aber

---

[1] *Ludovicus Turrita*, art. II. *Busti*, I. 3.
[2] *Busti*, I. 3.
[3] *Joannes Nannes*, q. II.
[4] *Busti*, I. 3.

wollen sie die Armen wieder den Juden ausliefern? Sie sollen vielmehr zittern vor ihren Tränen, die zum Himmel um Rache schreien gegen ihre Verfolger[1]. Würden deren Bemühungen mit Erfolg gekrönt, so käme es mit der Zeit notwendig zur Zerstörung des M. P. Dann aber würde das Geschäft der Juden wieder aufblühen. Die Feinde der M. P. treffen daher durch ihre Bestrebungen faktisch zusammen mit jenen, welche den Wucher der Juden als erlaubt verteidigen, und ihre Zahl ist eine grosse[2]. Mit dem Wiederaufleben des Wuchers aber kehren auch alle Sünden und Laster zurück, deren Ausrottung ein Verdienst der M. P. war: Die Nächstenliebe schwindet, die Unsittlichkeit wächst, da viele Väter ihre Töchter zur Unzucht zwingen, um mit dem Sündengelde die Zinsen bezahlen zu können; der Müssiggang nimmt wieder überhand und vernichtet den nationalen Wohlstand, der durch die M. P. einen neuen Aufschwung genommen. Denn vorher konnten viele ihr Geschäft nicht mehr fortführen, weil ihnen die nötigen Kapitalien mangelten[3]. Denkt man noch an die Kirchenstrafen, die sich alle Begünstiger der Wucherer zuzogen, und die überall da wegfielen, wo der Wucher verboten und der M. P. gegründet war, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn ein begeisterter Anhänger[4] ausruft: „Et profecto cum istius montis questionem diligenter perspexerim, divinum esse inventum magis existimo quam humanum."

Von diesem Standpunkt aus begreift es sich, dass jene, welche dem Gedeihen des M. P. entgegenarbeiteten, einfach als Nachfolger des Judas erschienen, auf die das Wort des Herrn[5]: „Es wäre besser, wenn jener Mensch nicht geboren wäre" passend angewendet werden könne[6]. Um solche Übertreibungen zu verstehen, darf nicht aus dem Auge gelassen werden, dass

---

[1] *Ludovicus Turrita*, art. III.
[2] *Joannes Nannes*, q. I; *Baptista Mantuanus*.
[3] *Joannes Nannes*, q. II; *Ludovicus Turrita*, art. I; *Busti*, I; 4.
[4] *Gometius Ulyssiponensis*; vgl. *Busti*, Widmung vor dem ersten Traktate. Desgl. M. P. von Chioggia S. 101 u. Lucca S. 76.
[5] Mt. 26, 24.
[6] *Busti*, II. 7.

es sich bei dem ganzen literarischen Kampfe nicht etwa bloss um theoretische Schulmeinungen handelte, die im praktischen Leben keine Beachtung finden, sondern dass die Angriffe der Gegner die nachteiligsten Folgen für die einzelnen M. P. selbst hatten. Viele, die den Einwänden Glauben schenkten, liessen sich nämlich abhalten von der weiteren Unterstützung des Institutes, so dass dasselbe mancherorts ein armseliges Dasein fristete und nur wenigen wirkliche Hilfe zu bringen im stande war. Dann konnten freilich die Widersacher triumphierend darauf hinweisen, dass der M. P. nicht genüge, da er die Hilfesuchenden nicht befriedigen könne. Um dem Übel zu steuern, suchte man zunächst das Vertrauen auf Gott wach zu erhalten, der mit fünf Broden und zwei Fischen 5000 Menschen gesättigt habe: man fahre also ruhig in der Gründung von neuen M. P. fort und lasse sich durch das ablehnende Verhalten einzelner Länder nicht irre machen. Sollte damit nicht auch auf Rom angespielt sein, das bisher keinerlei Schritte zur Errichtung eines M. P. getan hatte? Es ist schwer glaublich, dass die Gegner es sich haben entgehen lassen, durch den Hinweis auf die ewige Stadt dem Institute zu schaden. Doch liess man sich dadurch nicht einschüchtern, sondern schritt zu praktischen Massregeln, um der Geldnot abzuhelfen. Es sollten überall Vereine, Bruderschaften gegründet werden, deren Mitglieder (scholares montis) einen monatlichen Beitrag oder auch eine einmalige grössere Summe zu entrichten haben. Um ihren Eifer anzuspornen, möge man ihnen Privilegien und Ablässe verschaffen, besonders einen vollkommenen Ablass am Karfreitage, dem Hauptfeste des M. P. Weiterhin soll man die Kapitalien zu vermehren trachten durch neue Schenkungen, durch Restitutionsgelder, welche den Armen gehörten, durch Zuweisung der Strafgelder, durch Überlassung von strittigen Gütern, über welche sich die Parteien nicht einigen können, durch Zuwendung von Vermächtnissen, woran besonders die Notare erinnert werden sollen[1]. Kurz alle sollen

[1] *Busti*, II. 6.

beisteuern: Doktoren, Ärzte, Soldaten, Reiche und Arme. Sie sollen sich ein Vorbild nehmen an jenen Doktoren, welche gemeinsam beim M. P. erschienen, um ihre Gaben zu opfern, oder an den Kindern, die prozessionsweise zum M. P. ziehen, dort ihr Scherflein niederlegen und so Gott in ihrer Weise loben für die wohltätige Gründung[1]. Auch die Frauen sollen nicht zurückbleiben, vielmehr dem Beispiele folgen, das ihnen die Frauen eines italienischen Städtchens gegeben haben. Als dort die Juden zum Zwecke des Wucherns eindringen wollten, wagten die Männer aus Furcht vor ihren Herren, welche den Juden günstig gesinnt waren, nichts dagegen zu tun. Da traten die Frauen mit Spinnrocken und Stöcken den Juden entgegen, schlugen und verjagten sie[2]. Insbesondere sei es Aufgabe der Prediger, das Volk fleissig zu ermahnen, dass es auf jede rechtmässige Weise den M. P. unterstütze. Prediger, welche dies unterlassen, noch mehr jene, welche den M. P. bekämpfen, zeigen, dass sie keine Frömmigkeit besitzen, weshalb ihre Predigten zu meiden sind. Busti, der alle diese Ratschläge gibt[3], versäumt nicht, den Predigern Stoff in reicher Fülle zu bieten, indem er seinen Traktaten eine Anweisung beifügt, wie das Gelesene in 12 Predigten abzuhandeln wäre. Auch hält er es für notwendig, das Volk zu bitten, es möge mit den noch weniger geldkräftigen M. P. Geduld und Nachsicht haben. Niemand soll mehr nehmen, als er notwendig braucht, und alle sollen es baldmöglichst wieder zurückerstatten, damit man vielen helfen kann. Auch soll niemand durch Zwischenpersonen entleihen und so die ausgemachte Summe betrügerisch überschreiten. Speziell warnt er vor Murren und Klagen, wenn jemand nicht nach Wunsch bedient wird, oder wenn ihm das Pfand nach Ablauf eines Jahres wirklich verkauft wird. Undankbar wäre es da, zu sagen, dass die Juden die Pfänder länger aufbewahren, dass sie eine grössere Summe herleihen und nicht so genau die

[1] *Busti*, II. 7.
[2] *Busti*, I. 4.
[3] *Busti*, II. 6.

Dürftigkeit prüfen. Denn die Juden tun all dieses nur, weil sie wissen, dass ihnen dadurch das Pfand nur um so sicherer zufällt, während der M. P. die Rückgabe erleichtern will, überhaupt stets die Interessen der Armen im Auge hat. Das zeigt am deutlichsten eine Art von Tätigkeit, die sich vor kurzem die vermöglicheren M. P. zu eigen gemacht. Sie lösen nämlich bei Wucherern die Pfänder ein, die verfallen sind, und sorgen für günstigen Verkauf. So kommt es vor, dass ein Pfand im Werte von 100 Dukaten nicht eingelöst werden kann, weil die Darlehenssumme von 25 Dukaten nicht aufzubringen ist. Der M. P. nimmt sich solcher Pfänder an, verkauft sie und stellt den Überschuss von 75 Dukaten dem Eigentümer zu. Mit Rücksicht auf diese Liebestätigkeit möge man also Geduld haben mit den noch schwachen M. P.[1]

Der Kampf mit inneren Gründen, die sich auf die Wucherlehre oder auf die Nützlichkeit und Schädlichkeit der M. P. im allgemeinen stützten, war übrigens nur ein Vorspiel von dem, was kommen sollte. Weit heftiger und ärgerlicher wurde der Streit, wenn die äusseren Gründe ins Feld geführt wurden. Mittelst kühner Akkomodation bezog man[2] Stellen der hl. Schrift, wie Ps. 67, 16. 17: „Mons Dei, mons pinguis ... mons, in quo beneplacitum est Deo habitare in eo", oder Ps. 77, 54: „Induxit eos in montem sanctificationis suae" auf die M. P., während man Ps. 67, 17; „Ut quid suspicamini montes coagulatos?" und gar Exod. 19, 12: „Omnis qui tetigerit montem, morte morietur" u. s. f. auf die Gegner anwenden zu dürfen glaubte, die freilich gegen eine solche Schriftauslegung energisch protestierten[3].

Das Gleiche gilt von den wunderbaren Erscheinungen, welche zu gunsten des M. P. stattgefunden haben sollen[4]. Hätten deren Verteidiger die Mahnung ihres Ordensgenossen David von Augsburg[5] befolgt,

[1] *Busti*, II. 6.
[2] *Busti*, Einleitung zu I. u. II.
[3] *Barian*, n. 196.
[4] *Busti*, II. 3.
[5] Fr. *David ab Augusta*, De exterioris et interioris hominis compositione, Quaracchi 1899. p. 166. 364.

so hätten sie sich nicht von ihren Feinden sagen lassen müssen, dass Privatoffenbarungen wertlos und von den Gläubigen nicht anzunehmen seien, wenn sie nicht zuverlässig beglaubigt sind[1].

Einen sicheren Boden dagegen hatten die Freunde der M. P. unter den Füssen, wenn sie sich auf die päpstliche Bestätigung beriefen. Sie konnten wenigstens 16 authentische Erlasse zu ihren Gunsten aufführen[2]. Aber die Gegner suchten sich dem Gewichte dieser Berufung dadurch zu entziehen, dass sie entweder die päpstliche Kompetenz in dieser Frage bestritten oder doch die betreffenden Bullen in ihrem Sinne restringierend auslegten. Es handle sich nämlich nicht um eine Glaubensangelegenheit, sondern um eine durch die Vernunft erkennbare Wahrheit, über welche der Papst nicht zu befinden habe[3], oder um ein positiv göttliches Gebot, bezüglich dessen dem Papste kein Dispensationsrecht zustehe[4]. Noch leichter halfen sich manche über die nun einmal vorhandene Bestätigung hinweg mit dem Dilemma: Entweder ist es erlaubt, für Pfanddarlehen eine Entschädigung zu nehmen oder nicht. Im ersteren Falle ist eine päpstliche Approbation unnötig, im zweiten unmöglich[5]. Also wozu soviel Lärm wegen dieser Bullen? Nicht viel besser war die Ausrede Anderer, der M. P. sei zwar vom apostolischen Stuhle bestätigt, nicht aber jedes einzelne Statut desselben. Daher stehe in den Bullen, speziell in jener für Mantua, ausdrücklich: „Sacris canonibus non contraria", welche Klausel sündhafterweise unterdrückt worden sei. Überhaupt müsse in jedem der fraglichen Schreiben eine solche Formel wenigstens indirekt enthalten sein, sonst sei es für falsch anzusehen[6].

Die Antwort auf solche Einwände, die doch nur die Verlegenheit eingegeben, war nicht schwer. Darum

---

[1] *Barian*, n. 225—27; n. 280.
[2] Vgl. oben S. 10.
[3] *Thomas de Vio*, Kap. II.
[4] *Busti*, I. 1; II. 3.
[5] *Busti*, II. 3.
[6] *Barian*, n. 226—36; n. 269. *Thomas de Vio*, Kap. XV.

drehte sich ja der Streit: Verstösst der M. P. gegen das allgemein als von Gott gegeben betrachtete Wucherverbot? Man darf also den Schiedsrichter, den Papst, nicht dadurch auf die Seite schieben, dass man die Frage zum Voraus bejaht. Die Weisheit, die im genannten Dilemma niedergelegt ist, würde aber in ihren Konsequenzen jeden päpstlichen Ausspruch überflüssig machen. Was hätte ferner eine Approbation für einen Sinn, wenn sie den M. P. auf der einen Seite billigen, aber auf der anderen Seite wieder verwerfen würde? Denn die Statuten können vom M. P. selbst nicht getrennt werden[1]. Auch ist es unrichtig, dass die Bestätigungsbulle für den M. P. von Mantua die Klausel „Sacris canonibus non contraria" enthält. Im Gegenteil bestätigt der Papst die am meisten angegriffenen Bestimmungen über die Bezahlung der Beamten ausdrücklich, dazu alle anderen Punkte, die er nicht eigens hervorhebt, denen er aber das Prädikat gibt „Sanctorum Patrum decretis minime contraria". Zum Überflusse schliesst er mit der gewöhnlichen derogatorischen Formel: „Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque[2]. In der Tat ist es unverständlich, wie jemand, der die päpstlichen Schreiben gelesen, zu solchen Ausflüchten greifen mag, wie sie sogar Thomas de Vio nicht verschmäht. Kein Wunder, wenn einige Jahrzehnte darnach der leidenschaftliche Molinaeus[3] über dessen Arbeit den Stab bricht und meint, es sei besser, sich in dieser Frage bei einem Marktweibe Rats zu erholen als bei ihm. Und das, obwohl Molinaeus mit Thomas im M. P. wahren Wucher sieht. Aber ihm ist dieser Wucher nicht sündhaft, sondern lobenswert und gottgefällig „quia non fit ad mordendum, sed efficaciter ad benefaciendum." Vielleicht hat er sich seine Ansicht in der Schule Calvins angeeignet, jedenfalls ist die Be-

[1] *Philipp de Rotingo*, II. Treffend schreibt dazu *Scaccia*, l. c., p. 76: Ejusmodi clausulae . . . approbatio fuisset superflua, quia mutuare et nil recipere ultra sortem a mutuatario non habet controversiam, ideoque non indiget approbatione.

[2] Siehe den Text der Bulle, vgl. oben S. 11.

[3] l. c., fol. 384—85.

hauptung, die Päpste und viele Doktoren hätten sich nur durch Geld zur Zustimmung bewegen lassen, lediglich auf seinen damaligen antikatholischen Standpunkt zurückzuführen. Denn für eine solche Anschuldigung liegt auch nicht der Schatten eines Beweises vor.

Ebenso unbequem wie die päpstliche Bestätigung war den Gegnern die Tatsache, dass viele Doktoren der Theologie und der Rechte die Praxis der M. P. öffentlich als erlaubt erklärten. Selbstverständlich versäumte man es von befreundeter Seite nicht, deren Namen sorgsam zu registrieren. Man konnte so auf mehr als 60, zum Teile berühmte Gelehrte hinweisen, dann auf die Gutachten ganzer Kollegien, wie jener von Perugia, Florenz, Piacenza, Siena, Padua, Pisa, Bologna[1], ja man durfte sagen: „Quasi tota Italia approbat paucis exceptis“[2]. Die Übertreibung, die in diesen Worten liegt, ist gewiss nicht so gross als jene, deren sich die Gegner schuldig machten, wenn sie behaupteten, nur sehr wenige hätten sich für den M. P. ausgesprochen, bedeutende Männer aber gegen ihn, so der kaiserliche Rat Jason de Mayno. Weitere Namen wusste man, wie es scheint, unter den Lebenden nicht zu nennen, daher berief man sich auf die Toten und bewies aus ihren Werken die Sündhaftigkeit des Institutes[3]. Das zustimmende Zeugnis der zeitgenössischen Doktoren aber suchte man dadurch zu entkräften, dass man ihre Zuständigkeit ganz oder teilweise bestritt. Die Frage gehöre vor das Forum der Theologie, nicht aber vor das der Kanonisten und Juristen, die in der Theologie schwach seien[4]. Thomas de Vio will auch den Theologen in diesem Punkte sein Gewissen nicht anvertrauen und bleibt dabei, dass der Streit mit den Prinzipien der Moralphilosophie ausgefochten werden müsse. Weder eine göttliche noch eine menschliche Autorität dürfe hier massgebend sein, da die Wahrheit durch die natürliche Vernunft gefunden werden kann[5].

---

[1] Siehe oben S. 3ff.
[2] *Ludovicus Turrita*, art. II.
[3] *Barian*, n. 260. 265.
[4] *Barian*, n. 117 seq. n. 260; *Busti*, II. 3.
[5] *Thomas de Vio*, Kap. II.

Aber nicht bloss die Autorität der Gelehrten wurde angerufen, sondern auch die anderer, speziell durch Heiligkeit hervorragender Persönlichkeiten. Viele von ihnen haben sich von Anfang an für die M. P. ausgesprochen und selbst solche gegründet; zahlreiche General- und Provinzialkapitel und zwar verschiedener Orden[1] haben ihre Billigung ausgesprochen, insbesondere treten die minderen Brüder von der Observanz einhellig dafür ein, darunter viele gelehrte und fromme Männer. Sie haben dabei nicht den geringsten Gewinn, im Gegenteile Schaden, da manches ihnen geschenkt würde, was dem M. P. zu gute kommt. Wie ist es möglich, dass unter allen diesen auch nicht einer soviel Gewissen hätte, der Wahrheit Zeugnis zu geben, wenn er von der Sündhaftigkeit des M. P. überzeugt wäre? Vollends eine grobe Unwahrheit sei es zu behaupten, dass einige von den Vorstehern und bekannteren Männern des Ordens Gegner seien[2]. Barian hatte nämlich zwei mit Namen genannt[3], darunter Dominicus de Ponzone, der zu den eifrigsten Beförderern der M. P. zählte[4].

Man konnte es wagen, in dieser Weise pro domo zu sprechen, weil der Observantenorden damals wirklich wenige Angriffspunkte bot und wegen seiner Lebensstrenge allgemein geachtet war. Auch war es noch in aller Gedächtnis, dass die beliebten Volksheiligen wie Jacob von Picenum, Bernardin von Feltre, Marcus von Montegallo, Angelus von Chivasso eifrige Begünstiger der M. P. gewesen. Darum begnügte man sich gegnerischerseits mit den allgemeinen Phrasen: Die grosse Menge der Observanten beweist nichts, denn es gibt auch mehr Mücken wie Rinder; ihre Gelehrsamkeit zählt nicht mehr viel, um so weniger, da sie gegen ihre eigenen Meister, Bonaventura und Scotus, verstossen; ihre Heiligkeit endlich ist Gott allein bekannt, denn strenges Leben macht noch nicht heilig. Übrigens muss erst bewiesen werden, dass ihre Gegner nicht

[1] Einen Beleg für diese Behauptung konnten wir nicht finden.
[2] *Busti*, II. 5.
[3] *Barian*, n. 273.
[4] Vgl. oben S. 98.

ebenso heilig und gelehrt sind. Die ganze Erklärung für den Eifer, mit dem sich die minderen Brüder des M. P., annehmen liegt darin, dass er „ihr eigenes Werk“ ist, welches sie begreiflicherweise nicht selbst verwerfen wollen, damit es nicht heisse, sie hätten schlecht gehandelt[1].

Nachdem beiderseits die Gründe, die noch einigermassen als sachliche gelten können, erschöpft waren, ging man zu persönlichen Gehässigkeiten, Verdächtigungen und Drohungen über. Böswillige Menschen (maligni) seien es gewesen, welche den M. P. erfunden haben[2], und für grössere Sünder seien sie anzusehen als die öffentlichen Wucherer, weil durch sie ganze Kommunitäten zum Wucher verleitet werden[3]. Daher müsse man alle Mitschuldigen, insbesondere die Beamten, von der Kommunion und dem kirchlichen Begräbnisse ausschliessen und ihnen die Testierfähigkeit absprechen. Dazu sollen sie noch als Häretiker bestraft oder doch als der Häresie verdächtig vor die Inquisition gebracht werden[4].

Das Beste wäre wohl gewesen, dem gegenüber sich auf das Wort Ludwigs de la Turre[5] zu beschränken: „Non oportet respondere, sed patienter tolerare pro amore Domini nostri Jesu Christi.“ Allein man bezahlte mit gleicher Münze. Einige von den Gegnern seien allerdings aus Unwissenheit Feinde des M. P. und verdienten deswegen Schonung. Aber jene, welche die päpstlichen Schreiben kennen, sind als exkommuniziert zu betrachten, und da sie die Censur verachten, werden sie der Häresie verdächtig und sind keines christlichen Grusses zu würdigen[6]. Sie werden aufgestachelt von der alten Schlange, sind Diener Satans und ihre Beweisgründe sind nichts als „ambages et impertinentes rationes“[7]. Ihr grimmiger Hass gegen

[1] *Barian*, n. 273—76. n. 47.
[2] *Joannes Nannes*, q. II.
[3] *Ludovicus Turrita*, art. II, *Busti*, I. 1.
[4] *Busti*, I. 1.
[5] *Ludovicus Turrita*, art. II.
[6] *Hieronymus Carenzonus; Philippus de Rotingo*, I.
[7] *Busti* I. 3; Epist. Feltr. n. 43.

den M. P. kommt entweder aus Habsucht, weil sie selbst in geheimer Verbindung mit den Wucherern stehen und an deren Gewinn teilnehmen, oder aus Neid gegen die Gründer desselben. Bei einigen ist die Triebfeder lediglich Streitsucht, Hartnäckigkeit und Verstocktheit, wie bei jenem Prediger, der auf der Kanzel erklärte: „Wenn ich totkrank wäre und wüsste, dass ich in die Hölle käme, falls ich mich nicht für die Erlaubtheit des M. P. ausspräche, so wollte ich lieber verdammt sein als dies tun“ [1]. Angesichts solcher Vorkommnisse ist es begreiflich, wenn selbst der selige Angelus von Chivasso schreibt: „De fratribus illis ordinis illius, qui tot faciunt contra sanctum Montem Pietatis, scias, quod ex passione et studio contradicendi perdiderunt intellectum. Et ideo aliud remedium non est ipsis nisi flagella. Sic quippe, credo, recuperarent, dicente scriptura [2], quod vexatio dabit intellectum“ [3]. Noch schärfer möchte Busti vorgehen. Nachdem er die Gegner ironisch aufgefordert, sie sollten doch die verstorbenen Päpste, welche den M. P. bestätiget und sich dadurch der Häresie schuldig gemacht haben, ausgraben und in ungeweihter Erde bestatten, verlangt er von den Bischöfen einen Erlass, der unter der Strafe der Exkommunikation verbietet, den M. P. wucherisch zu nennen. Dessen Anhänger hingegen sollten, wenn sie vor die Inquisition gezogen werden, an die Fürsten appellieren, welche dann gegen die Ruhestörer Gewalt anwenden und sie aus ihrem Gebiete verbannen werden. Ein anderer Weg könne mit Erfolg nicht beschritten werden, weil diese Leute die Autorität des Papstes nicht mehr achten und über seine Bullen schmähen. Überhaupt wird es sich empfehlen, die Gegner so lange einzusperren, bis sie Widerruf leisten [4]. Soweit also war der Streit gediehen! Wir schliessen den unerquicklichen Abschnitt mit der anschaulichen Schilderung,

[1] *Busti*, II. 3.
[2] Is. 28, 19.
[3] *Busti*, I. 3.
[4] *Busti*, I, 3, II. 4.

wie sie Ludwig de la Turre[1] in seinem Briefe an die Conservatores des M. P. zu Mantua gibt: „Aegre tuli, quod opus tantae charitatis et veritatis tales pateretur calumnias, quales certe vix adscriberentur publicis foeneratoribus. Sufficere debuissent clamores tam publici quam privati, sufficiebat (ita dixerim) solemnis murmuratio et declamatoria facta detractio; sed et satis fuerat, quod in plateis, in domibus, in angulis cum mulierculis, cum vulgari turba seditiones saepe a multis et nobis et vobis paratae sint. Hoc autem nimis ac nimis fuit, quod tot maledicta perpetuae nunc tradita sint scripturae[2], in qua utinam impugnator iste saltem rationabiliter disputasset, utinam charitative processisset . . . Ibi namque non semel tantum, sed saepe, iustum stipendium ministrorum sancti montis excrescentiam usurariam vocat. Ibi servitores eiusdem iudaeorum rapacium famulis comparat. Ibi denique dominos pii montis, qui tamquam patriae patres honorandi sunt, quasi usurarios cum tabula parata largo infamat ore; hos tali censurae subiectos proclamat, quali manifesti usurarii. Et alia similia plura infert, quae singulariter exprimere certe ob reverentiam suae religionis me pudet...“ Denkt man dazu noch an die ärgerlichen Vorkommnisse bei Gelegenheit der öffentlichen Disputationen, besonders zu Cremona und Faenza[3], so leuchtet ein, dass die Kirche schon mit Rücksicht auf das Volk dem Treiben Einhalt tun und den Streit endgiltig schlichten musste. Dies geschah in der zehnten Sitzung des fünften Laterankonzils, am 4. Mai 1515, durch die Bulle: „Inter multiplices“[4]. Sie legt zunächst den Streitfall dar mit den Gründen beider Parteien. Die Gegner, deren Eifer für die Gerechtigkeit belobt wird, bekämpften den M. P., weil sie in seinem Darlehen Wucher erblicken zu müssen glaubten. „Ea enim propria est usurarum interpretatio, quando videlicet ex usu rei, quae non germinat, nullo labore,

[1] Vgl. oben S. 6.
[2] Vielleicht die Quelle, aus der Barian geschöpft.
[3] Vgl. oben S. 100. 81.
[4] Vgl. oben S. 12.

nullo sumptu, nullove periculo lucrum foetusve conquiri studetur". Diese Worte sind nach dem Zusammenhange nicht eine Definition des Konzils, wie da und dort[1] gemeint wird, sondern sie geben nur den Wucherbegriff der Feinde des M. P. wieder. Aber wundern muss man sich darüber, dass man auf Grund dieser Begriffsbestimmung die Praxis des M. P. bekämpfen konnte. Darnach kommen die Anhänger des Institutes, denen amor pietatis et veritatis nachgerühmt wird, zum Worte. Spezielle Billigung findet ihre Berufung auf die päpstlichen Schreiben, bei deren Aufzählung das Breve Pius' II. auffallenderweise übergangen wird. Schliesslich folgt die förmliche Approbation: „Nos ... sacro approbante Concilio, declaramus et definimus, Montes Pietatis antedictos, per Respublicas institutos, et auctoritate Sedis Apostolicae hactenus probatos et confirmatos, in quibus pro eorum impensis et indemnitate aliquid moderatum ad solas ministrorum impensas, et aliarum rerum, ad illorum conservationem, ut praefertur, pertinentium, pro eorum indemnitate dumtaxat, ultra sortem absque lucro eorundem Montium accipitur, neque speciem mali praeferre, nec peccandi incentivum praestare, neque alio pacto improbari: quinimo meritorium esse, ac laudari, et probari debere tale mutuum, et minime usurarium putari, licereque illorum pietatem et misericordiam populis praedicare, etiam cum indulgentiis a sancta Sede Apostolica, eam ob causam concessis; ac deinceps alios et similes Montes cum Apostolicae Sedis approbatione erigi posse." Freilich meint das Konzil, wäre es viel besser und vollkommener, wenn die M. P. unentgeltliche Darlehen geben würden. Es möge sich deswegen das Volk durch Gewährung reichlicher Ablässe zu Stiftungen bewegen lassen, aus deren Erträgnissen die Ausgaben wenigstens zum Teile bestritten werden könnten. Zum Schlusse wird auch das erlösende, von den Anhängern längst ersehnte Wort gesprochen: Jeder, der fürderhin gegen diese Konzilsbestimmungen predigt, schreibt oder disputiert, verfällt der Excommunicatio latae sententiae.

[1] Z. B. *Denzinger*, Enchiridion, 9. ed., n. 623.

Damit war der Streit im wesentlichen beendigt. Nur Dominicus Soto[1] glaubte auch einige Jahrzehnte später noch anderer Ansicht sein zu dürfen. Er meint, das Conc. Lateranense habe die M. P. nur insoweit gebilliget, als sie den canones nicht entgegen sind. Wären alle exkommuniziert, welche dagegen schreiben, so wäre auch Cajetan (Thomas de Vio) der Zensur verfallen, da er es noch unter Leo X. getan habe. Diese Behauptung wird wohl auf die irrtümliche Ansicht Sotos zurückzuführen sein, als habe Thomas sein Werk gegen den M. P. erst nach dem Konzil geschrieben. Wie dieser sich tatsächlich zur autoritativen Lösung der Frage gestellt, ist nicht ganz klar. Sicher ist nur, dass er als General des Predigerordens dem Konzile zwar beigewohnt, aber gerade bei der entscheidenden X. Sitzung nicht anwesend war[2]. Er stimmte also nicht gegen die Bulle, obwohl er es hätte ebensogut wagen können, wie Jeremias, der Erzbischof von Trani, der allein von den Vätern gegen den M. P. sprach, weil er dessen Schäden aus Erfahrung kenne. Thomas scheint sich demnach mit der Entscheidung abgefunden zu haben. Wenigstens darf man das schliessen aus den Worten, die er acht Jahre später in seiner Peccatorum summula[3] niederschrieb: Et hac ratione excusantur montes pietatis, in quibus exiguum aliquid accipitur a mutuatariis pro expensis in conservatione pignorum et pro necessaria opera famulorum.

Wer die Geschichte der M. P. bis hieher verfolgt hat, wird sich der Überzeugung nicht erwehren können, dass sie in sozialer Beziehung von hoher Bedeutung waren. Das erkennen auch die Nationalökonomen ausnahmslos an, soweit sie sich eingehender mit dem Institute beschäftigt haben. So schreibt Endemann[4]: „Alle Schriftsteller sind darin einstimmig, dass die Gründung solcher Leihhäuser in Anbetracht des nütz-

[1] l. c., lib. VI. q. I. a. VI.
[2] *Hardouin*, IX. p. 1581—1840.
[3] S. oben S. 9.
[4] Studien, a. a. O., S. 463.

lichen Zweckes das höchste Lob verdiente. Noch Böhmer meint, nur solche seien im stande, das an sich heilsame Institut des M. P. zu bemängeln, denen überhaupt jede Schöpfung der Päpste ein Dorn im Auge sei. Freilich lässt sich nicht verkennen, dass die Entwickelung der Leihhäuser bald von dem Gedanken eines Werkes der Mildtätigkeit, einer Anstalt zum allgemeinen Besten abirrte. Hätten sie stets den Charakter bewahrt, den ihr Name andeutete, so würden schwerlich die grossen Zweifel an ihrer Berechtigung aufgetaucht sein, welche bald nach ihrer Entstehung die Doktrin zu bewegen anfingen. . . . Unvermeidlich wurden aus den M. P. reine Geldinstitute, Leihbanken, Geschäfte, die um des Gewinnes willen betrieben wurden, und deshalb hatte die Doktrin Grund genug, zu fragen, ob das angesichts der Wucherlehre zu verantworten sei". Die letzten Sätze hätte Endemann nicht schreiben können, wenn er sich über die verschiedenen Arten von Montes und über die im Vorausgehenden dargelegten Streitigkeiten einigermassen Klarheit verschafft hätte. Doch interessiert uns hier nur das Zugeständnis, dass alle Nationalökonomen in der Würdigung des Institutes einig sind. Daher dürfen wir uns darauf beschränken, mit wenigen Sätzen nochmals die heilsamen Folgen hervorzuheben, welche die M. P. direkt oder indirekt nach sich zogen.

In erster Linie vermittelte der M. P. eine weitere Auffassung des Zinsverbotes. Wir haben gesehen, dass Freund und Feind sich anfänglich in gleicher Weise auf den Standpunkt der hergebrachten Wucherlehre stellten. Aber während die Gegner aus ihr die äussersten Konsequenzen zogen und infolge der Ignorierung der Zinstitel die Lehre selbst der Lächerlichkeit preisgaben, setzten die Anhänger bei dem Titel des damnum emergens ein, mussten diesen aber dann notgedrungen auch den Privatleuten zubilligen, welche unter ähnlichen Bedingungen wie die M. P. das Darlehensgeschäft trieben[1]. Damit hatte man eingestanden, dass die bisherige Auffassung des Wucherverbotes sich

[1] Vgl. oben S. 115.

von der Wirklichkeit zu weit entfernt hatte[1]. Hätte ein Privatmann vor der Entstehung der M. P. solche Gründe für seine Zinsforderung geltend gemacht, wie sie beim M. P. von der Mehrheit der Gelehrten und der Masse des Volkes als gerecht anerkannt wurden, zweifellos wären Theologen und Kanonisten einmütig gegen ihn vorgegangen. Nun aber verbot dies die einfachste Logik. Wir können hier nicht auf die Frage eingehen, inwiefern das kirchliche Zinsverbot im natürlichen und positiven göttlichen Rechte begründet ist[2], — es gab mittelalterliche Theologen, welche das eine und das andere in Abrede stellten[3], — aber das bleibt ein Verdienst der M. P., dass das Zinsverbot in der Praxis seine Härten verlor. Wer von den professionsmässigen Geldleihern hätte denn den Titel des damnum emergens nicht ebenso für sich geltend machen können wie der M. P.? Allerdings bestand dieser Zinstitel schon früher, aber zu einer so ausgedehnten Geltung war er noch nicht gelangt. Daher glauben wir mit Neumann[4] sagen zu dürfen: „Von da an bahnten sich die Zinsen nach und nach den Weg zur allgemeinen Anerkennung ihres Rechtes", obwohl sich die Doktrin noch jahrhundertelang dagegen sträubte[5].

---

[1] Treffend sagt *Ballerinus*, l. c., II. Praefatio: Usuram impugnanti nulla gravior vulgo difficultas obtruditur, quam quod sine usura consistere mundus non potest; ea enim sublata nihil remedii superesse indigentibus dictitant, nihil commercio, cum pecuniosi viri absque usura et lucro pecuniam credere nolint.

[2] Vgl. dazu *A. Koch*, Zins und Wucher, Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. XII. 1963ff. mit Literaturangabe.

[3] *Thomas de Vio*, Kap. II. S. oben S. 123: Fr. *Francisci de Mayronis*, In primum sententiarum foecundissimum scriptum suum, conflatus nominatum, Venetiis 1507. Lib. IV. dist. XVI. q. III: „Sed quid de iure naturali? Non apparet ratio demonstrationis, quod sit illicita. Una ratio assignatur. Usura est usus aeris, pecunia sterilis est, et ideo non debet reddere fructum, ut plus recipiatur, quam mutuatum fuit. Respondeo: Usus rei in politia attenditur ad utilitatem rei publicae, unde in se res non dicuntur steriles, sed ut cadunt in usu: quo pecunia est multum utilis."

[4] *Neumann*, a. a. O., S 420.

[5] Vgl. *Funks* Schriften: Zins und Wucher, Tübingen 1868, Geschichte des kirchl. Zinsverbotes 1876, und Zur Geschichte des Wucherstreites, 1901.

Allein trotz des Gegensatzes zur alten Auffassung der Gelehrten war „alle Welt froh, dass die Montes existierten und in kürzester Zeit sich unglaublich vermehrten“ [1]. Diese Begeisterung hatte verschiedene Gründe, unter denen zunächst das Herabgehen des Zinsfusses zu nennen ist. Die enormen Zinsen, welche im Mittelalter bezahlt wurden, lassen das Wort: „L'usure est reine au moyen-âge“ [2] nicht als übertrieben erscheinen. Aber schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts sank der Zinsfuss von 40 auf 4—10 % in Italien, während er in Norden noch höher blieb. Freilich war daran mit schuld die Entdeckung der Edelmetalle in Peru und Mexiko; aber wären Juden und Lombarden im Alleinbesitze des Leihgeschäftes geblieben, so wäre der Zinsfuss wegen ihres engen Zusammenhaltens wahrscheinlich nicht, oder doch nicht in diesem Masse gefallen [3]. Das bestätigt die Tatsache, dass überall da, wo keine M. P. gegründet wurden, z. B. in England, der Zinsfuss der Privatleihanstalten noch heute unerhört gross ist, von 50 bis 600, ja 1000 % steigt [4]. Auch sagt uns ein Blick auf die modernen Kapitalistenringe, dass der Preis einer Waare nicht notwendig mit ihrer vermehrten Produktion fällt.

Das Hauptverdienst des M. P. aber liegt darin, dass er durch Kreditgewährung unter günstigen Bedingungen unsäglich viele Not lindern half. Und das fällt bei dem Geldmangel der damaligen Zeit doppelt schwer ins Gewicht. Zwar müssen wir von manchen M. P. das Nämliche sagen, was Tamilia [5] vom römischen M. P. berichtet: „Er war im Anfange mehr ein Atom als ein Mons.“ Aber im allgemeinen wuchs die Geldkraft der einzelnen Institute rasch und setzte sie in stand, nicht bloss Armen kleine Darlehen zu gewähren, sondern auch Vermöglicheren in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges mit bedeutenden Kapitalien

[1] *Endemann*, Nationalökonomische Grundsätze, a. a. O., S. 168.
[2] *Audin*, Histoire de Léon X, Tome II. Paris 1844, p. 24.
[3] *Jannet*, l. c., p. 15.
[4] *Vanlaer*, l. c., p. 52; *Flornoy*, l. c., p. 163.
[5] l. c., p. 75.

aufzuhelfen. Letztere Funktion haben jetzt wohl alle M. P. an die Banken abgegeben, aber für kleinere Leute sind sie immer noch von unschätzbarem Werte. Wo sie nicht existieren, ist der Arme schutzlos dem Wucherer preisgegeben. Daher hat sich das Institut, freilich vielfach modifiziert, in den meisten Ländern bis auf unsere Tage erhalten trotz der Angriffe von verschiedenen Seiten[1]. In höchster Blüte besteht es noch in seinem Wiegenlande Italien. Im Jahre 1896 zählte man dort 556 Monti di Pietà, die am Ende des Jahres über 78 Millionen Lire ausstehen und 72 Millionen Lire Reinvermögen hatten[2].

Wegen der wohltätigen Wirksamkeit der M. P. blieb die Stellung der Kirche zu ihnen auch in der Folgezeit eine günstige. Das Konzil von Trient[3] zählte sie den frommen Instituten bei und betraute die Bischöfe mit der Beaufsichtigung. Daher bilden sie bis heute einen Fragepunkt im bischöflichen Informationsprozesse, obwohl an Stelle der kirchlichen Kontrolle fast überall staatliche oder kommunale Verwaltung getreten ist.

---

[1] Vgl. *Vanlaer*, l. c., p. 31 seq.

[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von *Conrad* etc., 2. Aufl. „Leihhäuser". S. 601 ff. — Nach anderen Zählungen beträgt die Zahl der Institute 6—700. Vgl. *Bodio*, Statistica sommaria delle opere pie esistenti in Italia nel 1878. Roma e Torino 1880, und Miscellanea Francescana, V. p. 179.

[3] Sess. XXII. de ref. c. 8. 9.

I. Tabelle.

Chronologische Übersicht über die Montes Pietatis bis 1515.

Nr.	Gründungsjahr	Ort	Nr.	Gründungsjahr	Ort
1.	1462	Perugia	45.	1487	Trevi
2.	1463	Orvieto	46.	„	Cesena
3.	„	Gubbio	47.	1488	Parma
4.	1465	Foligno	48.	vor 1489	Chieti
5.	„	Monterubbiano	49.	1489	Civitaducale
6.	1467	Terni	50.	„	Lucca
7.	1468	Recanati	51.	„	Brescia
8.	„	Macerata	52.	„	Sulmona
9.	„	Urbino	53.	1489 (?)	Pie di Luco
10.	„	Assisi	54.	1490	Ancona
11.	„	Pesaro	55.	„	Piacenza
12.	„	Cagli	56.	„	Verona
13.	1469	Viterbo	57.	„	Piave di Sacco
14.	1469 (1491)	Padua	58.	„	Ravenna
15.	vor 1470	Osimo	59.	„	Faenza
16.	1470	San Severino	60.	1492	Camposampietro
17.	„	Fabriano	61.	1492 (1506)	Fossombrone
18.	1471	Fano	62.	1492 (?)	Bassano
19.	„	Tolentino	63.	„	Castelfranco
20.	„	Ripatransone	64.	„	Feltre
21.	1472	Sassoferrato	65.	1493	Crema
22.	„	Jesi	66.	„	Cremona
23.	„	Siena	67.	„	Codogno
24.	1473	Santangelo in Vado	68.	„	Pavia
25.	1473 (1495)	Florenz	69.	1493 (?)	Montefiore
26.	1473	Pistoja	70.	1493 (1510)	Arezzo
27.	1473 (1505)	Bologna	71.	1494	Monselice
28.	1474	Montecassiano	72.	„	Montagnana
29.	vor 1476 (1488)	Aquila	73.	„	Modena
30.	vor 1476	Fermo	74.	„	Reggio nell'Emilia
31.	„ „	Sarnano	75.	1495	Chioggia
32.	1476	Prato	76.	„	Caldarola
33.	1478	Pausola	77.	vor 1496	Alessandria
34.	1479	Savona	78.	„	Borgo S. Donnini
35.	vor 1482	Cast. S Giovanni	79.	„	Camerino
36.	1483	Arcevia	80.	„	Florenzole
37.	„	Serrasanquirico	81.	„	Spello
38.	„	Mailand	82.	„	Teramo
39.	1484	Mantua	83.	1496	Pisa
40.	1484 (1489)	Rieti	84.	1498	Nürnberg
41.	vor 1485	Genua	85.	1501	Rimini
42.	1485	Ascoli Piceno	86.	1507	Cingoli
43.	1486	Vicenza	87.	„	Ferrara
44.	1487	Narni	88.	1509	Treviso.

II. Tabelle.

Beförderer[1]) der M. P. aus dem Franciscanerorden bis 1515.

Andreas v. Faenza
B. Angelus v. Chivasso
Antonius v. Castello S. Giovanni
Antonius v. Montemilone (Pollenza)
Antonius (Antonuzzo) v. Monterubbiano
Antonius Papi Amerigi de Medici
Antonius v. Parma
Antonius v. Todi
Antonius v. Vercelli
Barnabas v. Terni
Bartholomaeus v. Arezzo
Bartholomaeus de Nobbia v. Bologna
Bartholomaeus v. Colle
Bartholomaeus v. Force
Bartholomaeus v. Perugia
B. Bernardinus v. Feltre
Bernardinus de Barduccio v. Florenz
Bernardinus de Busti v. Mailand
Bonaventura v. Terni
Cherubinus v. Spoleto
Christophorus v. Castelnuovo
Columbanus
Dominicus d'Attavantis
Dominicus v. S. Dominico
Dominicus de Ponzone v. Genua
Dominicus v. Gonessa
Evangelista v. Perugia
Fortunatus de Coppoli v. Perugia
Franciscus v. Ancona
B Franciscus v. Caldarola
Franciscus v. Mailand
Franciscus v. Santelpidio
Franciscus v. Urbino
Franciscus v. Viterbo
Gabriel v. Jesi
Gometius v. Lissabon
Gratian (Grazius) v. Brescia
Herculanus v. Perugia
Hieronymus v. Ferrara
Hieronymus aus Spanien
Hieronymus Tornielli v. Novara
Hilarion de Bonitio v. Perugia
Jacobus v. Cagli
S. Jacobus von der Mark
Jacobus Ungarelli v. Padua
Joh. Baptista v. Sassoferrato
Johannes v. Fermo
Johannes v. Sigestro
Isidorus v. Perugia
Julianus Maffeo v. Volterra
Laurentius v. Arcevia (Roccacontrada)
Lucas Pauli v. Gangareto
Ludovicus v. Camerino
Ludovicus de la Turre v. Verona
Marcus v. Bologna
B. Marcus v. Montegallo
Marcus v. Rimini
Marcus v. Urbino
Michael v. Aqui
Michael de Carcano v. Mailand
Nicolaus v. Florenz
Paulus v. Brescia
Petrus v. Siena
Philippus de Rottingo v. Mantua
Sanctes de Tertiis v. Medulla
Sixtus v. Camposampietro
Timotheus v. Lucca.

---

[1]) Wir haben hier auch jene eingereiht, welche nur mit der Feder für die M. P. eingetreten sind. Vgl. oben S. 4ff. Misc. Franc. V. 178. VI. 32; Divus Thomas Vol. IV. 74. 95.

Personen- und Ortsregister.

Alessandria 92.
Ancona 33. 92.
Andreas v. Faenza 73. 77. 92. 93. 100.
Angelus v. Chivasso 8. 63. 64. 71. 78. 113. 128.
Annis v. Viterbo s. Joh. Nannes.
Antonius Bettini, Bischof v. Foligno 55.
Antonius v. Castello S. Giovanni 62.
Antonius Corsetus 7. 8.
Antonius v. Montemilone (Pollenza) 94.
Antonius v. Monterubbiano (Antonuzzo) 55.
Antonius Papi Amerigi de Medici 5
Antonius v. Padua, Hl., 28.
Antonius v. Parma 137.
Antonius v. Todi 34.
Antonius v. Vercelli 137.
Aquila 74.
Arcevia (Roccacontrada) 62.
Ascoli Piceno 33. 92.
Assisi 56.
Asti 25.

Baglionus 3.
Baptista v. Mantua 4. 70.
Barian Nikolaus 8. 9. 81.
Barnabas v. Terni 34. 35. 39. 40. 56. 98.
Bartholomaeus v. Arezzo 137.
Bartholomaeus (de Nobbia) v. Bologna 77. 97. 99.
Bartholomaeus v. Colle 52.
Bartholomaeus v. Force 137.
Bartholomaeus v. Perugia 137.
Bartholomaeus Roverella 42.
Bartholomaeus Socinus 6.
Bartholomaeus de Subiactis 7.
Bassano 85.
Benedictus de Benedictis 40.
Bernardin v. Feltre 2. 3. 6. 7. 36. 42. 48. 53. 54. 55. 56. 65. 66—92. 97. 98. 99. 100. 113.
Bernardin (de Barduccio) v. Florenz 137.
Bernardin (de Busti) v. Mailand 8. 65.
Bernardin Sabellus 95.
Bernardin v. Siena, Hl; 35. 40.
Bologna 11. 98.
Bonaventura v. Terni 61.
Borgo S. Donnini 92.
Brescia 89.

Cagli 57.
Cahursiner 24.
Caldarola 94.
Camerino 92.
Camposampietro 84
Carolus, Bischof v. Narni 75.
Castelfranko 85.
Castello S. Giovanni 62.
Cavore 25.
Cesena 11. 95.
Cherubin v. Spoleto 62.
Chieri 25.
Chieti (Theate) 75.
Chioggia 80. 101
Christoforus v. Castelnuovo 137.
Christoferus, Dominikaner 55. 60.
Cingoli 94.
Civitaducale 75.
Codogno 87.

Columbanus 65.
Crema 86.
Cremona 100.

David v. Augsburg 122.
Dominicus d'Attavantis 137.
Dominicus v. S. Dominico 73.
Dominicus (de Ponzone) v. Genua 65. 98. 126.
Dominicus v. Gonessa 56.
Dominicus v. Imola 4.
Dominicus Soto 131.
Durand de Saint-Pourçain 29.

Evangelista v. Perugia 113.

Fabriano 58.
Faenza 81.
Fano 59.
Feltre 85.
Fermo 74 Anm. 2.
Ferrara 99.
Florenz 5. 18. 23. 24. 28 60. 62. 73. 88. 95.
Florenzole 92.
Foligno 55.
Fortunat (de Coppoli) v. Perugia 5. 35. 40. 41. Anm. 1. 56. 57. 61.
Fossombrone 94
Franciscus Maria I v. Urbino 55.
Franciscus v. Ancona 137.
Franciscus v. Caldarola 94.
Franciscus v. Mailand.
Franciscus v. Santelpidio 59.
Franciscus v. Urbino 59.
Franciscus v. Viterbo 57.
Freising 27.
Friedrich v. Montefeltro 53.

Gabriel v. Jesi 58.
Genua 11. 18. 24. 63.
Gometius v. Lissabon 4. 6.
Gonzaga-Elisabeth 55; G. Cardinal 99; G. Leonora 94.
Gratian (Grazius) v. Brescia 4. 97.
Gubbio 45. 46. 47. 48. 51. 53 ff
Gulielmus de Becchis, Bischof v. Fiesole 5.
Gulielmus d'Estouteville 53.

Herculan v. Perugia 137.
Hermolaus Barbaro 36. 37. 41.
Hieronymus Carenzonus 8.
Hieronymus v. Ferrara 77.
Hieronymus (Tornielli) v. Novarra 8. 113.
Hieronymus v. Spanien 137.
Hieronymus v. Verona 97.
Hilarion (de Bonitio) v. Perugia 137.

Jacobus v. Cagli 61.
Jacobus (Picenus) v. der Mark, Hl. 3. 33. 40. 56. 66. 74.
Jacobus (Ungarelli) v. Padua 100.
Jacobus (Vanucci) Bischof v. Perugia 7. 36. 42.
Jeremias, Erzbischof v. Trani 131.
Jesi 59.
Johannes Baptista Marci v. Florenz 5.
Johannes Baptista Rozellus 5.
Johannes Baptista v. Sassoferrato 137.
Johannes de Campegio 5.
Johannes v. Capistrano, Hl. 40.
Johannes v. Fermo 59.
Johannes Nannes 4. 10.
Johannes de Nobilibus 40.
Johannes v. Sigestro 113.
Isidorus v. Perugia 8.
Julian Maffeo v. Volterra 137.

Kuppener Christoph 10.

Lombarden 21. 24.
London 30.
Lorenz v Arcevia 94.
Lucas Pauli v. Gangareto 137.
Lucca 24. 76.
Ludovicus v. Camerino 63.
Ludovicus de la Turre v Verona 6. 71. 113. 129.

Macerata 56.
Mailand 65.
Mantua 7. 11. 68 ff.
Marcus v. Bologna 137.
Marcus v. Montegallo 33. 58. 59. 63. 82.
Marcus v. Rimini 137.
Marcus v. Urbino 59.
Marianus Salvinus 5.

Michael v. Aqui 65. 83. 113.
Michael de Carcano v. Mailand 34 ff.
Michael de Nothburg, Bischof v. London, 30.
Modena 97.
Monselice 89.
Montagnana 89.
Montanina Fogliana 59.
Montecassino 62.
Montefiore 89.
Monterubbiano 55.

Narni 6. 75.
Neapel 74.
Nicolaus v. Florenz 137.
Nola 23.
Nürnberg 102.

Orvieto 8. 10. 33. 45. 51. 52.
Osimo 57.

Padua 5. 7. 11. 78 ff.
Parma 11. 71. 72.
Paulus v. Brescia 57.
Pausola 62.
Pavia 87. 91.
Perugia 3. 6. 11. 52 ff.
Pesaro 57.
Petrus Barotius, Bischof von Padua 4. 6. 78.
Petrus v. Siena 4.
Philippe de Maizières 30.
Philippus de Rottingo v. Mantua 7. 71.
Piacenza 7. 77.
Piave di Sacco 80.
Pie di Lucco 75.
Pisa 6. 96.
Pistoja 61.
Prato 62.

Ravenna 80.
Recanati 56.
Reggio nell'Emilia 45. 97.
Rieti (Reate) 75.
Rimini 94.
Ripatransone 59.

Salins 29.
Sanctes de Tertiis v. Medulla. 137.
San Severino 22 Anm. 1. 58.
Santangelo in Vado 62.
Sarnano 74 Anm. 2.
Sassoferrato 59.
Savona 11. 63. 64.
Savonarola 88. 95.
Sebenico 31.
Serrasanquirico 62.
Siena 59. 60.
Sforza Alexander 57. S. Baptista 56. S. Ludwig 65.
Simon Donzelli 97.
Sixtus v. Camposampietro 85.
Spello 92.
Sulmona 92.

Teramo 92.
Terni 56.
Thomas de Vio 9. 109. 124. 125. 131.
Thomasius v. Bergamo 60.
Timotheus v. Lucca 96.
Todi 22.
Tolentino 59.
Trevi 72.
Treviso 102.
Trient 67.

Urbino 56.

Venedig 2. 17. 24. 67. 68.
Verona 11. 83.
Vicenza 82.
Viterbo 11. 57.

Wadding 1.

Verlag der **J. J. Lentner**'schen Buchhandlung **(E. Stahl jun.)**
in **München.**

Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München.

Bis jetzt gelangten zur Ausgabe:

1. **Walafridi Strabonis liber de exordiis et incrementis** quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum. Textum rec. et adnot. histor. et exeget. illustr. introd. et indicem add. A. Knöpfler. 8°. XVII u. 114 S. ed. altera 1899. *M.* 1.40.
2. Dr. J. E. Weis, **Christenverfolgungen,** Geschichte ihrer Ursachen im Römerreiche. 8°. XII u. 179 S. *M.* 2.40.
3. Dr. J. E. Weis, **Julian von Speier** († 1285). Forschungen zur Franziskus- und Antoniuskritik; zur Geschichte der Reimofficien und des Chorals. 8°. VIII u. 155 S. *M.* 3.60.
4. Dr. G. Pfeilschifter, **Die authentische Ausgabe der 40 Evangelienhomilien Gregor d. Gr.** Ein erster Beitrag zur Geschichte ihrer Überlieferung. 8°. XII u. 122 S. *M.* 3.—.
5. **Rabani Mauri de institutione clericorum libri III.** Textum recensuit, adnotationibus criticis et exegeticis illustravit, introductionem atque indicem addidit. Dr. A. Knöpfler. 8°. XXXII u. 300 S. mit 2 Abbildungen. *M.* 5.—.
6. Dr. J. E. Weis, **Die Choräle Julians von Speier zu den Reimofficien des Franziskus- u. Antoniusfestes.** Mit einer Einleitung nach Hss. herausgegeben. Mit einer Tafel. 8°. VI, 34 u. XXXVIII S. *M.* 2.80.
7. **Basilii, archiepiscopi Achridae dialogi adhuc nondum editi** von Jos. Schmidt. 8°. VIII u. 54 S. *M.* 1.60.
8. Biglmair, Dr. A., **Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit.** 8°. 1902. 340 S. Subscript.-Preis *M.* 6.40; Einzelpreis *M.* 8.—.
9. Schnitzer, Dr. Jos., **Quellen und Forschungen zur Geschichte Savonarolas.** I. Bartolomeo Redditi und Tommaso Ginori. 8°. 1902. 108 S. Subscript.-Preis *M.* 2.10; Einzelnpreis *M.* 2.80.
10. Schermann, Dr. Theodor, **Die griechischen Quellen des hl. Ambrosius in ll. III de Spiritu sancto.** 8°. 1902. VIII u. 105 S. Subscript.-Preis *M.* 2.20; Einzelnpreis *M.* 3.—.
11. Holzapfel, P. Heribert O. F. M., **Die Anfänge der Montes pietatis** (1462—1515). 1903. 8°. VIII u. 140 S. Subscript.-Preis *M.* 2.80; Einzelnpreis *M.* 3.60.

In Vorbereitung befinden sich:

12. Schmidt, Jos., **Anselm, Bischof von Havelberg und Erzbischof von Ravenna,** sein Leben u. seine Schriften.
13. Knöpfler, Dr. A., **Die vandalische Katholikenverfolgung.**
14. Knöpfler, Dr. A., **Die Büsser- u. Katechumenatsklassen in der alten Kirche.**

Kgl. Hof- u. Univers.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn) Erlangen

HG
2991
H65

Holzapfel, Heribert,
1868-
Die Anfänge der Montes
Pietatis (1462-1515)
J. J. Lentner
(1903)

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY